



Landtagswahl im Land Brandenburg am 22. September 2024

Hinweise für die Mitglieder der
Wahlvorstände und Briefwahlvorstände

Liebe Mitglieder der Wahlvorstände,

die Wahl zum 8. Landtag Brandenburgs findet am 22. September 2024 statt. Im Land Brandenburg werden die Abgeordneten für die 44 Landtagswahlkreise von über 2 Millionen wahlberechtigten Brandenburgerinnen und Brandenburgern gewählt. Die Landtagsabgeordneten werden für die Dauer von fünf Jahren gewählt.

Als Mitglied eines Wahlvorstandes leisten Sie mit Ihrer verantwortungsvollen Arbeit einen unverzichtbaren Beitrag für die Demokratie. Sie tragen maßgeblich dazu bei, dass die Landtagswahl ordnungsgemäß und für die Wählenden unmittelbar nachvollziehbar durchgeführt wird.

Mit diesen Hinweisen möchte ich Sie dabei unterstützen. Deshalb stelle ich Ihnen für Ihre ehrenamtliche Tätigkeit die folgende Handreichung zur Verfügung, in der die wichtigsten Aufgaben der Wahlvorstände erklärt werden.

Die Beschreibung der Abläufe im Wahllokal, der Aufgaben und Tätigkeiten des Wahlvorstandes während der Wahlzeit und nach Schließung des Wahllokals sollen Ihnen helfen, die verschiedenen Aufgaben gemäß den gesetzlichen Vorgaben zu erfüllen. Damit erhalten Sie einen Leitfaden für den ordnungsgemäßen Ablauf der Wahlhandlung sowie die korrekte Feststellung des Wahlergebnisses. Weiterhin steht Ihnen nach der erfolgreichen Etablierung für die Bundestagswahl 2021 nun auch für die Landtagswahl 2024 eine Auszählanleitung zur Verfügung, die Sie bitte Schritt für Schritt bei der Ermittlung des Wahlergebnisses abarbeiten.

Schließlich sollen die Hinweise sowie die Auszählanleitung das Zusammenwirken sämtlicher Wahlorgane und Ämter, amtsfreier Gemeinden, der Verbandsgemeinde, kreisfreier Städte und Landkreise sowie aller sonstigen mit der Durchführung der Wahlen befassten Stellen fördern.

Der Landeswahlleiter



Dr. Herbert Trimbach

Potsdam, im Juli 2024

Abkürzungen und Erläuterungen

Abkürzungen

- **A:** Wahlberechtigte
- **A1:** Wahlberechtigte ohne Sperrvermerk
- **A2:** Wahlberechtigte mit Sperrvermerk
- **B:** wählende Personen insgesamt
- **B1:** wählende Personen mit Wahlschein
- **C:** ungültige Erststimmen
- **D:** gültige Erststimmen insgesamt
- **D1 ... Dx:** gültige Erststimmen nach Wahlkreisbewerbenden
- **E:** ungültige Zweitstimmen
- **F:** gültige Zweitstimmen insgesamt
- **F1 ... Fx:** gültige Zweitstimmen nach Parteien
- **W:** Wahlschein (Sperrvermerk im Wahlberechtigtenverzeichnis über die Ausgabe des Wahlscheins an die betreffende wählende Person)
- **WB:** Wahlschein mit Briefwahlunterlagen (Sperrvermerk im Wahlberechtigtenverzeichnis über die Ausgabe des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen an die betreffende wählende Person)
- **ZS:** Zwischensumme
- **ZS I:** Zwischensumme I – **zweifelsfrei** gültige Stimmen mit **gleichlautender** Erst- und Zweitstimme sowie ungekennzeichnete Stimmzettel
- **ZS II:** Zwischensumme II – Stimmzettel mit **unterschiedlich** lautender Erst- und Zweitstimme oder auf denen nur die Erst- oder Zweitstimme gültig und die andere Stimme nicht abgegeben worden ist
- **ZS III:** Zwischensumme III – Stimmen, die **Anlass zu Bedenken** geben und über die einzeln entschieden wird

Erläuterungen

- **Wahlbenachrichtigung:** Alle Wahlberechtigten werden mit der Wahlbenachrichtigung über den Wahltermin und die Adresse ihres Wahllokals informiert. Die Wahlbenachrichtigung sollte zur Wahl vorgelegt werden, damit die wählenden Personen schnell im Wahlberechtigtenverzeichnis aufgefunden werden.
- **Wahlschein:** Der Wahlschein wird mit den Briefwahlunterlagen versendet und ermöglicht die Teilnahme an der Briefwahl. Ein Wahlschein kann auch beantragt werden, um in einem beliebigen Wahllokal desselben Wahlkreises zu wählen. Dieser Wahlschein ist dem Wahlvorstand auszuhändigen, um dafür einen Stimmzettel zu erhalten.
- **Sperrvermerk:** Der Sperrvermerk im Wahlberechtigtenverzeichnis (gekennzeichnet mit einem „W“ oder „WB“) bedeutet, dass die Person einen Wahlschein erhalten hat, um an der Briefwahl teilzunehmen oder um in einem beliebigen Wahllokal desselben Wahlkreises zu wählen.

Hinweis: Weitere Erläuterungen sind in der Auszählanleitung enthalten.

Inhaltsverzeichnis

1.	Vorbereitungen im Wahllokal	4
1.1.	Rechtsgrundlagen	4
1.2.	Stellung der Wahlvorstände	4
1.3.	Zusammensetzung der Wahlvorstände	4
1.4.	Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Wahlvorstände	4
1.5.	Aufgabenverteilung	5
1.6.	Besichtigen und Einrichten des Wahllokals vor dem Wahltag	6
1.7.	Beginn der ehrenamtlichen Tätigkeit	7
1.8.	Unzulässige Beeinflussung der Wahlentscheidung	7
1.9.	Grundsatz der öffentlichen Wahl und Wahlbeobachtung	8
1.10.	Umgang mit Medien	9
2.	Wahlhandlung	10
2.1.	Feststellung der Wahlberechtigung	10
2.2.	Ausgabe der Stimmzettel	10
2.3.	Stimmabgabe	10
2.4.	Zurückweisungsgründe	11
2.5.	Stimmabgabevermerke (entfällt bei Personen mit Wahrschein)	11
2.6.	Wahrung des Wahlgeheimnisses	12
2.7.	Ende der Wahlhandlung	12
3.	Ermittlung des Wahlergebnisses	13
3.1.	Wahlbezirke mit zwei Wahllokalen	13
3.2.	Allgemeine Hinweise zur Ermittlung des Wahlergebnisses	13
3.3.	Auszählung anhand der Auszählanleitung und Erfassungstabelle	13
ANLAGEN		
A 1	Checkliste zur Ausstattung des Wahllokals	15
A 2	Situationen und Fragen am Wahltag	16
A 3	Umgang mit Wahlbeobachtenden	21
A 4	Grundsätzliches zur Gültigkeit von Stimmen	23
A 5	Musterbeispiele gültiger Stimmen	25
A 6	Musterbeispiele ungültiger Stimmen	31
A 7	Muster einer Wahl Niederschrift (Urnenwahl)	37
A 8	Muster einer Wahl Niederschrift (Briefwahl)	47
A 9	Brandenburgisches Landeswahlgesetz (BbgLWahlG)	56
A 10	Brandenburgische Landeswahlverordnung (BbgLWahlV)	79

1. Vorbereitungen im Wahllokal

1.1. Rechtsgrundlagen

Die wichtigsten und für die Wahlvorstände maßgeblichen Rechtsvorschriften für die Wahlen zum 8. Landtag Brandenburgs sind:

- das Brandenburgische Landeswahlgesetz (BbgLWahlG),
- die Brandenburgische Landeswahlverordnung (BbgLWahlV).

Diese Vorschriften finden Sie im Anhang dieser Broschüre und sind im Wahllokal bereit zu halten.

Aufgaben, Rechte und Pflichten der Wahlvorstände sind durch das Brandenburgische Landeswahlgesetz und die Brandenburgische Landeswahlverordnung umfassend geregelt. Die sich daraus ergebenden Arbeitsabläufe sind unbedingt einzuhalten, um Gründe für etwaige Wahleinsprüche von vornherein auszuschließen.

1.2. Stellung der Wahlvorstände

Die Wahlvorstände sind gesetzlich vorgesehene Wahlgorgane, die unabhängig, eigenverantwortlich und ehrenamtlich tätig sind.

Die Entscheidungen und Maßnahmen der Wahlvorstände, die sich unmittelbar auf das Wahlverfahren beziehen, können nur im Wahlprüfungsverfahren angefochten werden. Auch in diesem Zusammenhang wird die besonders verantwortungsvolle Tätigkeit dieser Wahlgorgane deutlich. Die einzelnen Aufgaben der Wahlvorstände sind deshalb mit größter Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit wahrzunehmen.

Als unbedingter Grundsatz für ihre Arbeit gilt daher: **Gewissenhaftigkeit und Genauigkeit haben Vorrang vor Schnelligkeit!**

Die Mitglieder der Wahlvorstände sind, ungeachtet ihrer politischen Grundeinstellung, zu einer **strikt unparteiischen Wahrnehmung ihrer Aufgaben sowie zur Verschwiegenheit verpflichtet**. So unterliegen Tatsachen, die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekannt geworden sind, dem Wahlgeheimnis. Das betrifft vor allem den Umgang mit personenbezogenen Daten, die sich beispielsweise aus der Arbeit mit dem Wahlberechtigtenverzeichnis ergeben.

Die Mitglieder der Wahlgorgane dürfen im Rahmen ihrer Tätigkeit keinerlei Einfluss auf die Wahlentscheidung der Wählenden nehmen. Aus diesem Grunde dürfen zum Beispiel die Mitglieder der Wahlvorstände während ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit kein sichtbares Zeichen tragen, das in irgendeiner Weise auf ihre politische Grundeinstellung hinweisen könnte.

1.3. Zusammensetzung der Wahlvorstände

Der Wahlvorstand besteht aus der **Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher** als der oder dem Vorsitzenden, deren oder dessen **Stellvertretung** sowie **drei bis sieben weiteren Mitgliedern**.

Alle Mitglieder des Wahlvorstandes werden von der Wahlbehörde berufen. Aus dem Kreis aller Mitglieder benennt die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher die **schriftführende Person** sowie deren **Stellvertretung**.

1.4. Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Wahlvorstände

Der Wahlvorstand ist **während der Wahlhandlung** beschlussfähig, wenn die **Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher** und die **schriftführende Person** oder deren Stellvertretungen sowie **mindestens ein weiteres Mitglied** des Wahlvorstandes anwesend sind.

Bei der **Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses** ist der Wahlvorstand beschlussfähig, wenn die **Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher** und die **schriftführende Person** oder deren Stellvertretungen sowie **mindestens drei weitere Mitglieder** anwesend sind.

Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher oder die Stellvertretung hat darauf zu achten, dass während der Dauer der gesamten Wahlhandlung sowie bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk stets die Beschlussfähigkeit des Wahlvorstandes gegeben ist.

Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher oder die Stellvertretung ist stets befugt, fehlende Wahlvorstandsmit-

glieder durch wahlberechtigte Personen zu ersetzen. Die auf diese Weise zu Mitgliedern bestellten Personen können ihre Berufung nur aus wichtigem Grund ablehnen. Für den Fall, dass die gesetzlich geforderte Beschlussfähigkeit des Wahlvorstandes nicht (mehr) gegeben ist, ist die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher oder die Stellvertretung sogar verpflichtet, aus dem Kreis der wahlberechtigten Personen unverzüglich **mindestens** die für die **Beschlussfähigkeit** erforderliche Anzahl von Mitgliedern zu bestellen.

Alle Mitglieder des Wahlvorstandes sollten eine vorübergehende Abwesenheit aus dem Wahllokal bei der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher oder der Stellvertretung anzeigen, denn die **Beschlussfähigkeit** des Wahlvorstandes muss **jederzeit gewährleistet** sein. Der Wahlvorstand fasst seine Beschlüsse mit **Stimmenmehrheit**. Die einfache Mehrheit ist stets ausreichend.

Bei **Stimmgleichheit** gibt die Stimme der Wahlvorsteherin oder des Wahlvorstehers den Ausschlag. Dies bedeutet, dass die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher sich in keinem Fall der Stimme enthalten darf.

Hilfskräfte, die den Wahlvorstand bei seiner Tätigkeit unterstützen, gehören dem Wahlvorstand **nicht an**. Aus diesem Grunde dürfen sie auch bei **Beschlussfassungen nicht mitstimmen**.

1.5. Aufgabenverteilung

Die **Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher** (und deren Stellvertretung)

- verteilt sachgerecht vor Beginn der Wahlhandlung auf die einzelnen Mitglieder des Wahlvorstandes die Aufgaben, die dem Wahlvorstand während der Wahlhandlung sowie bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk obliegen.
- muss in diesem Zusammenhang alle Mitglieder des Wahlvorstandes über den Inhalt der Aufgaben hinreichend unterrichten. Dazu gehört auch ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten.
- hat dafür Sorge zu tragen, dass alle Mitglieder des Wahlvorstandes die ihnen übertragenen Aufgaben jederzeit ordnungsgemäß erfüllen.
- hat die Verantwortung für die Handlungen aller Mitglieder.
- sorgt für Ruhe und Ordnung im Wahllokal.
- klärt bei auftretenden Fragen und Vorkommnissen deren Lösung mit der Wahlbehörde.
- gibt um 14 Uhr die Wahlbeteiligung durch (gilt nur für ausgewählte Wahllokale).
- erklärt um 18 Uhr die Wahl für geschlossen. Es werden nur noch die im Wahllokal befindlichen Wahlberechtigten zur Wahl zugelassen.
- leitet die Auszählung der Stimmzettel.
- gibt unmittelbar nach Feststellung des Wahlergebnisses die Schnellmeldung durch.
- gibt die Wahlniederschrift mit den zugehörigen Anlagen sowie alle anderen Wahlmaterialien nach Beendigung der Arbeiten bei der Wahlbehörde ab.

Die **schriftführende Person** (und deren Stellvertretung)

- ist verantwortlich für die Niederschrift über die Durchführung der Wahl. In den **Anlagen 7 und 8** finden sich Muster der Wahlniederschriften zur Urnenwahl und Briefwahl für die Landtagswahl.
- führt das Wahlberechtigtenverzeichnis.
- überprüft die **Wahlberechtigung** anhand des Wahlberechtigtenverzeichnisses, beobachtet die Stimmzettelausgabe und trägt jede Stimmabgabe in der dafür vorgesehenen Spalte des Wahlberechtigtenverzeichnisses ein.
- trägt nach 18 Uhr bei der Ergebnisermittlung die ausgezählten Stimmen in die Erfassungstabelle der Auszählanleitung ein.
- überträgt nach Durchgabe der Schnellmeldung alle Ergebniswerte aus der Erfassungstabelle in den Abschnitt 4 der Wahlniederschrift.

Die **übrigen Mitglieder des Wahlvorstandes** unterstützen die Wahlvorsteherin oder den Wahlvorsteher und die schriftführende Person, indem sie beispielsweise

- die Wahlberechtigung der wählenden Personen anhand der Wahlbenachrichtigung bzw. des Personaldokuments vorprüfen.
- die Stimmzettel ausgeben.
- etwaige Wahlscheine entgegennehmen.
- auf die ordnungsgemäße Benutzung der Wahlkabinen achten.
- die Stimmabgabe erläutern und gegebenenfalls Hilfestellung geben, wenn wählende Personen mit einer Behinderung darum bitten.
- bei der Auszählung der Stimmen mitwirken.

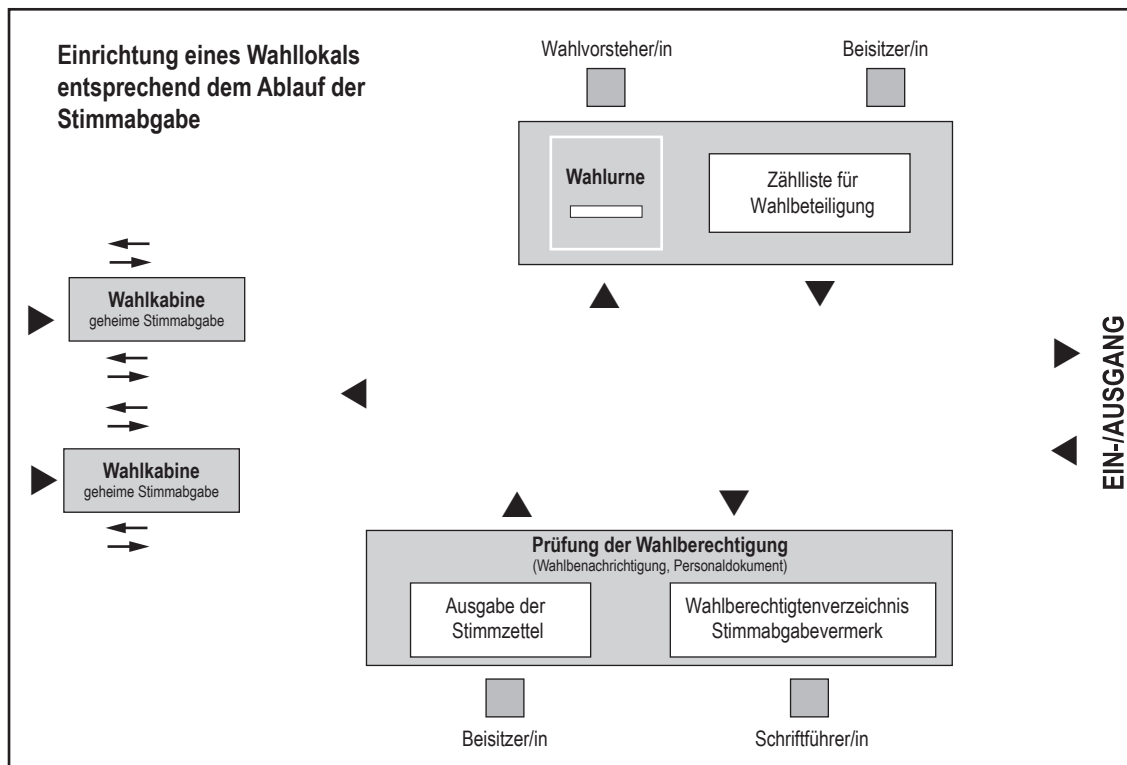
1.6. Besichtigen und Einrichten des Wahllokals vor dem Wahltag

Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher sollten das dem Wahlvorstand zugewiesene Wahllokal bereits **vor dem Wahltag** besichtigen, um festzustellen, welche Vorbereitungen gegebenenfalls noch zu treffen sind. Hierbei sollte mit den verantwortlichen Personen der Einrichtung geklärt werden,

- ob für das Wahllokal tatsächlich hinreichend Wahlkabinen und Wahlurnen vorgesehen sind.
- wie die Öffnung des Wahllokals am Morgen des Wahltages erfolgt (Schlüsselübergabe).
- ob genügend Tische und Stühle zur Verfügung stehen und wer diese im Wahllokal aufstellt.
- wo sich Toiletten befinden.
- ob es einen behindertengerechten Zugang gibt, wo sich dieser befindet und ob er auch am Wahltag geöffnet ist.
- wie die Beschilderung zum einfachen Auffinden des Wahllokals erfolgen soll.
- welche Möglichkeiten der Pausenversorgung es gibt.

Bei festgestellten Unzulänglichkeiten ist unverzüglich die Wahlbehörde zu informieren.

Vorschlag für die Einrichtung des Wahllokals:



Die Tische für die Wahlkabinen sind so aufzustellen, dass die Stimmabgabe (das Ankreuzen des Stimmzettels) **nicht** eingesehen werden kann (geheime Stimmabgabe) – **auch nicht durch ein Fenster**.

1.7. Beginn der ehrenamtlichen Tätigkeit

Die **Wahlzeit** dauert am Wahltag von **8 Uhr bis 18 Uhr**. Die Wahlhandlung muss **pünktlich um 8 Uhr** beginnen. Deshalb sollten die Mitglieder des Wahlvorstands **spätestens um 7.30 Uhr** im Wahllokal zusammentreten.

Vor Beginn der Wahlhandlung übergibt die Wahlbehörde der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher die erforderlichen Wahlunterlagen. Selbst mitbringen sollte die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher ihre oder seine Schulungsunterlagen und ein geladenes Handy mit Ladenetzteil. Alle Mitglieder des Wahlvorstandes sollten je nach Situation persönlich benötigte Sachen und Verpflegung mitbringen.

Sämtliche vorbereitenden Maßnahmen müssen bis zur pünktlichen Öffnung des Wahllokals exakt um 8 Uhr abgeschlossen sein. Dazu gehören:

- das Einrichten des Wahllokals, einschließlich und sofern nicht bereits am Vortag erledigt (siehe Abschnitt 1.6):
 - die Beschilderung zum Auffinden des Wahllokals und zur Orientierung im Wahllokal,
 - das Verhindern von Wahlwerbung innerhalb des vorgesehenen Bannkreises,
 - das Aushängen der Bekanntmachung und des Musterstimmzettels,
- die Überprüfung der Vollständigkeit aller Materialien,
- das Besprechen der Aufgaben mit den Mitgliedern des Wahlvorstandes,
- die Festlegung der Anwesenheitszeiten und Pausenregelungen am Wahltag,
- die Verpflichtung des Wahlvorstandes zur unparteiischen Wahrnehmung des Amtes und zur Verschwiegenheit,
- die Bereitschaftsmeldung an die Wahlbehörde.

Noch vor 8 Uhr meldet die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher die Bereitschaftsmeldung des Wahlvorstandes an die Wahlbehörde. Sollten Wahlvorstandsmitglieder nicht anwesend sein oder Wahlmaterialien fehlen, ist das mitzuteilen, damit umgehend Ersatz organisiert werden kann.

Die Mitglieder des Wahlvorstandes sollten sich auch mit der **Anlage 2: Situationen und Fragen am Wahltag** vertraut machen.

Zudem muss die schriffführende Person erforderlichenfalls das **Wahlberechtigtenverzeichnis korrigieren**. Hierbei trägt sie bei den Personen aus dem *Verzeichnis der nachträglich ausgestellten Wahlscheine* in die für den Stimmabgabevermerk vorgesehene Spalte den **Sperrvermerk** „W“ oder „WB“ ein. Sie berichtigt die Abschlussbescheinigung des Wahlberechtigtenverzeichnisses und bescheinigt diese Berichtigung. Ebenso verfährt sie, wenn sie im Laufe der Wahlzeit Mitteilung über die aktuelle Ausstellung von Wahlscheinen an wahlberechtigte Personen erhält. Abgesehen von dieser Ausnahme ist der Wahlvorstand **nicht befugt**, im Verlaufe der Wahlhandlung **eigenmächtig** Änderungen im Wahlberechtigtenverzeichnis vorzunehmen.

Unmittelbar vor Beginn der Stimmabgabe zeigt ein Mitglied des Wahlvorstandes den im Wahllokal anwesenden Personen, dass die aufgestellte **Wahlurne** tatsächlich **leer** ist. Sodann wird die Wahlurne von der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher **verschlossen**. Enthält die Wahlurne kein Schloss, ist sie zu **versiegeln**. Die Wahlurne darf bis zum Schluss der Wahlhandlung **nicht** wieder geöffnet werden

1.8. Unzulässige Beeinflussung der Wahlentscheidung

Der Wahlvorstand hat im Rahmen seiner Möglichkeiten eine **freie und unbeeinflusste Ausübung des Wahlrechts** zu **sichern**. Alle wählenden Personen müssen den Stimmzettel unbeobachtet in einer Wahlkabine kennzeichnen und anschließend in die Wahlurne werfen können.

Ausschließlich wahlberechtigte Personen, die nicht lesen können oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen oder ordnungsgemäß in die Wahlurne zu werfen, dürfen sich bei der Stimmabgabe der Hilfe einer Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bedienen.

Während der Wahlzeit ist **an und in dem Gebäude**, in dem sich das Wahllokal befindet, sowie **unmittelbar vor dem Zugang zu diesem Gebäude** jede Form der Wahlwerbung verboten.

Dazu gehören beispielsweise

- das Verteilen von Flugblättern,
- der Anschlag von Werbeplakaten und
- das Abhalten von freien Unterschriftensammlungen.

Wie dieser Bereich zu bestimmen ist, hängt von den **jeweiligen örtlichen Gegebenheiten** ab. **Maßgeblich ist**, dass die wählenden Personen das Wahllokal betreten können, ohne **unmittelbar** zuvor durch Wahlwerbung behindert oder beeinflusst zu werden. Auch sollen die wählenden Personen nicht durch Wahlwerbung oder durch eine Unterschriftensammlung zu einer bestimmten Reaktion oder Nichtreaktion gezwungen werden bzw. sich zu einem bestimmten politischen Bekenntnis gezwungen fühlen.

Im Regelfall ist von einem Umkreis von etwa bis zu 20 Metern um den Eingangsbereich des Wahllokals auszugehen (sogenannter „**Bannkreis**“).

Als Zugang bei einem Gebäude, das auf einem eingezäunten Grundstück liegt, ist **in der Regel** der unmittelbare Zugang, also die **Eingangstür** zu dem Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet, zu verstehen. Je nach Fallgestaltung kann **ausnahmsweise** auch der Bereich des umzäunten Grundstücks in die Verbotsregelung einbezogen werden. Dies kann beispielsweise zutreffen, wenn ein ganz bestimmter Weg zum Wahllokal benutzt werden muss, also ein **Engpass** entsteht, so dass sich auf diesem Weg die wahlberechtigten Personen dem Einfluss der Wahlwerbung nicht entziehen könnten.

Im Bannkreis vorhandene (bewegliche) Plakate sind zu entfernen. Jede sonstige Wahlwerbung ist sofort zu unterbinden. Auch Ansprachen oder Unterschriftensammlungen sind nicht zu gestatten.

Am Wahlsonntag ist es auch unzulässig, mit Hilfe von **Lautsprechern** für bestimmte Wahlvorschlagsträger oder Kandidierende zu werben; dies gilt auch außerhalb des Bannkreises.

Der Wahlvorstand hat zu gewährleisten, dass die **Befragung von wahlberechtigten Personen** über den Inhalt ihrer Wahlentscheidung **im Wahllokal selbst** unterbleibt.

Außerhalb des Wahllokals sind solche Befragungen jedoch **zulässig** (etwa durch Mitarbeitende von Meinungsforschungsinstituten).

1.9. Grundsatz der öffentlichen Wahl und Wahlbeobachtung

Die **Wahlhandlung** einschließlich der Beratungen und Beschlüsse des Wahlvorstandes sowie die **Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses** sind **öffentlich**. Dies bedeutet:

Alle Entscheidungen des Wahlvorstandes müssen öffentlich getroffen werden.

Ein Ausschluss der Öffentlichkeit ist nicht zulässig! So ist jeder, auch nicht wahlberechtigten, Person der Zutritt zum Wahllokal zu gewähren.

Das allgemeine Zutrittsrecht zum Wahllokal wird jedoch durch die räumlichen Verhältnisse beschränkt. **Es ist daher darauf zu achten, dass das Wahllokal nicht überfüllt ist.** Der Wahlvorstand kann die Anzahl der in dem Wahllokal anwesenden Personen beschränken.

Die Anwesenheit von Personen im Wahllokal ist auf die **allgemeine Beobachtung** der Wahlhandlungen sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses beschränkt. Den anwesenden Personen ist jede Einflussnahme auf die Wahlhandlungen und Wahlentscheidungen der wählenden Personen untersagt.

Jede Person, die die Ruhe oder ordnungsgemäße Durchführung der Wahlhandlung sowie der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahllokal stört, ist aus dem Raum zu verweisen (Wahrnehmung des **Hausrechts** nach § 34 Absatz 3 BbgLWahlG). Der Person sollte – soweit möglich – Gelegenheit zur Ausübung des Wahlrechts gegeben werden.

Bei der Verweisung von Personen aus dem Wahllokal kann der Wahlvorstand notfalls auch polizeiliche Hilfe anfordern.

Es ist dafür Sorge zu tragen, dass **Wahlbeobachtende keinen Zugriff auf Wahlunterlagen** haben und keinen Einblick in das **Wahlberechtigtenverzeichnis** erhalten. Es wird auf die **Anlage 3: Handreichung zum Umgang mit Wahlbeobachtenden** verwiesen.

1.10. Umgang mit Medien

Wollen Medienvertretende Film- oder Fotoaufnahmen von der Wahlhandlung und dem Wahllokal machen, ist schnellstmöglich die Wahlbehörde zu informieren. Es wird empfohlen, dass die Medienvertretenden solange warten, bis eine Vertreterin oder ein Vertreter der Wahlbehörde (bevorzugt der Pressestelle) am Wahllokal eingetroffen ist und die Medienvertretenden in Empfang nimmt.

Unabhängig davon hat der Wahlvorstand zu jeder Zeit dafür Sorge zu tragen, dass der ordnungsgemäße Ablauf der Wahl nicht gestört wird.

Grundsätzlich ist dabei Folgendes zu beachten:

- Aufnahmen dürfen den Ablauf der Wahlhandlung **nicht behindern und stören**.
- Alle im Raum befindlichen Personen müssen solchen Aufnahmen zustimmen, sodass ihr **Recht am eigenen Bild** gewahrt bleibt.
- Es dürfen keine Aufnahmen in der Wahlkabine erfolgen, sodass das **Wahlgeheimnis** nicht gefährdet wird.
- **Aufnahmen personenbezogener Daten** (zum Beispiel aus dem Wahlberechtigtenverzeichnis) sind **nicht gestattet**.

2. Wahlhandlung

2.1. Feststellung der Wahlberechtigung

Wahlberechtigte Personen, die das Wahllokal betreten, geben ihre Wahlbenachrichtigung beim Wahlvorstand ab. Personen, die keine Wahlbenachrichtigung bereithalten, dürfen **nicht allein deshalb zurückgewiesen** werden. Der Wahlvorstand hat in solchen Fällen die **Vorlage eines gültigen Personaldokuments** mit Lichtbild (zum Beispiel Personalausweis, Pass, Führerschein) zu verlangen. Darauf darf nur verzichtet werden, wenn die wählende Person dem Wahlvorstand persönlich bekannt ist.

Für den Fall, dass die Identität der im Wahllokal erschienenen Person nicht zweifelsfrei geklärt werden kann, ist die betreffende Person durch Beschluss des Wahlvorstandes zurückzuweisen. Der Beschluss ist in der Wahl Niederschrift zu vermerken.

Die Mitglieder des Wahlvorstandes sind bei der Prüfung der Identität oder Wahlberechtigung **nicht befugt, Angaben zur wählenden Person so zu verlautbaren**, dass sie von sonstigen im Wahllokal **Anwesenden zur Kenntnis genommen** werden können, es sei denn, die Feststellung der Identität oder Wahlberechtigung erfordert dies.

Die **Vorlage der Wahlbenachrichtigung** erleichtert die Überprüfung der Wahlberechtigung im Wahlberechtigtenverzeichnis. Es ist besonders sorgfältig zu prüfen, ob die betreffende Person im Wahlberechtigtenverzeichnis **ohne einen Sperrvermerk** (W oder WB) verzeichnet ist.

Personen, die im Wahllokal eine Wahlbenachrichtigung für einen anderen Wahlbezirk vorlegen, sind an das auf der Wahlbenachrichtigungskarte eingedruckte Wahllokal zu verweisen.

Beabsichtigt eine **Person mit Wahlschein** an der Wahl teilzunehmen, so ist zunächst die Gültigkeit des vorgelegten Wahlscheins und seine Geltung für den betreffenden Wahlkreis zu prüfen. Anschließend ist mit Hilfe des vorgelegten gültigen Personaldokuments mit Lichtbild die Identität der erschienenen Person zu überprüfen.

Der Wahlvorstand hat den vorgelegten Wahlschein einzubehalten (und später der Wahl Niederschrift beizufügen). Für diesen gültigen Wahlschein wird ein Stimmzettel ausgehändigt.

Wahlberechtigte Personen mit Wahlschein können in jedem beliebigen Wahlbezirk des betreffenden Wahlkreises wählen. Wenn der Wahlvorstand feststellt, dass der vorgelegte Wahlschein für einen **anderen Wahlkreis** gilt, ist die Person auf die Stimmabgabe in diesem anderen Wahlkreis zu verweisen.

2.2. Ausgabe der Stimmzettel

Hat die schriffführende Person den Namen der wahlberechtigten Person im Wahlberechtigtenverzeichnis gefunden und ist ihre oder seine Wahlberechtigung festgestellt worden, erhält die wählende Person einen amtlichen **Stimmzettel**.

2.3. Stimmabgabe

Das Wahlrecht darf nur einmal und nur persönlich ausgeübt werden. Eine **Stellvertretung** bei der Stimmabgabe ist – auch im Falle der Vorlage einer entsprechenden Vollmacht – **unzulässig**.

Jede wahlberechtigte Person, die an der **Urnenwahl** im Wahlbezirk teilnehmen will, muss deshalb **persönlich** im Wahllokal erscheinen. Dies gilt selbst dann, wenn die betreffende Person des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu werfen.

Der Gang in die Wahlkabine erfolgt allein. Das Wahlgeheimnis ist – sofern kein gesetzlicher Ausnahmetatbestand vorliegt und sich die wählende Person deshalb der Hilfe einer Hilfsperson bedienen darf – auch dann verletzt, wenn mehrere Personen (etwa Eheleute) gleichzeitig dieselbe Wahlkabine benutzen. Gestattet ist jedoch im Einzelfall die Mitnahme von kleinen Kindern (etwa bis zum Alter von drei Jahren).

Wahlberechtigte Personen, die des **Lesens unkundig** oder wegen einer **körperlichen Behinderung** nicht in der

Lage sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen oder zu falten, können bei der Stimmabgabe jedoch eine Person ihres Vertrauens – **Hilfsperson** – hinzuziehen.

Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher sollte die Hilfsperson darauf hinweisen, dass sich die Hilfsleistung auf das zwingend erforderliche Mindestmaß zu beschränken hat und dass sie zur strikten Geheimhaltung des Wahlverhaltens der betroffenen Person verpflichtet ist.

Blinde oder sehbehinderte wählende Personen dürfen sich bei der Stimmabgabe der Hilfe einer vom Blinden- und Sehbehinderten-Verband Brandenburg zur Verfügung gestellten Wahlschablone bedienen. Eine solche **Wahlschablone** gilt als ein privates Hilfsmittel der sehbehinderten Person zur Ausübung ihres Stimmrechts (vergleichbar etwa mit einer Lupe).

Schwerbehinderte oder gebrechliche Personen sind bevorzugt zu behandeln.

Hat sich eine wahlberechtigte Person auf ihrem Stimmzettel verschrieben oder diesen versehentlich unbrauchbar gemacht, ist ihr auf Verlangen ein neuer Stimmzettel auszuhändigen. Ein neuer Stimmzettel ist auch auszuhändigen, wenn die Wahlhandlung außerhalb der Wahlkabine stattfand oder auf andere Art das Wahlgeheimnis nicht gewahrt wurde. Vor Aushändigung des neuen Stimmzettels muss der alte Stimmzettel im Beisein eines Mitgliedes des Wahlvorstandes zerrissen werden.

In regelmäßigen Abständen sind die Wahlkabinen zu überprüfen. Alle Dinge, die nicht zu deren Ausstattung gehören (insbesondere Wahlwerbung), sind sofort zu entfernen.

2.4. Zurückweisungsgründe

Werden von einem Mitglied des Wahlvorstandes Bedenken gegen die Zulassung einer Person zur Stimmabgabe erhoben, muss der Wahlvorstand nach näherer Prüfung des Einzelfalls über die Zulassung oder Zurückweisung der betreffenden Person entscheiden. Der entsprechende **Beschluss** ist in der **Wahlniederschrift** zu vermerken.

Der Wahlvorstand hat eine Person zur Stimmabgabe **zurückzuweisen**, wenn sie

- **nicht** in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen ist **und keinen** gültigen Wahlschein besitzt. Personen, die nicht im Wahlberechtigtenverzeichnis stehen und keinen gültigen Wahlschein haben, dürfen in diesem Wahllokal nicht wählen und auch nicht eigenmächtig ins Wahlberechtigtenverzeichnis nachgetragen werden!
- keinen gültigen Wahlschein vorlegen kann, obwohl sich im Wahlberechtigtenverzeichnis ein Wahlscheinvermerk („W“ oder „WB“) befindet. Es wird empfohlen, dass die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher diesen Fall telefonisch mit der Wahlbehörde bespricht.
- bereits einen Stimmabgabevermerk im Wahlberechtigtenverzeichnis hat, es sei denn, sie weist nach, dass sie noch nicht gewählt hat.
- den Stimmzettel außerhalb der Wahlkabine gekennzeichnet hat.
- den Stimmzettel nicht oder nicht so gefaltet hat, dass der Inhalt der Wahlentscheidung verdeckt ist oder mit einem äußerlich sichtbaren, das Wahlgeheimnis offensichtlich gefährdenden Kennzeichen versehen ist.
- für den Wahlvorstand erkennbar mehrere oder einen nicht amtlich hergestellten Stimmzettel abgeben oder einen weiteren Gegenstand in die Wahlurne werfen will.

Wenn kein Anlass zur Zurückweisung besteht, gibt die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher die Wahlurne für den Einwurf des Stimmzettels frei.

2.5. Stimmabgabevermerke (entfällt bei Personen mit Wahlschein)

Die schriftführende Person (oder deren Stellvertretung) vermerkt die Stimmabgabe im Wahlberechtigtenverzeichnis. Dies **unterbleibt** jedoch **bei Personen mit Wahlschein**. Für diese besteht im Wahlberechtigtenverzeichnis ein Sperrvermerk.

Muster eines Wahlberechtigtenverzeichnisses mit Erläuterungen:

Wahlbezirk: 1303: Bornstedt – Am Krongut/Katharinenholzstr.					
1. Ausfertigung					
Nr.	Wahlberechtigter	geb.	Stimmabgabe LW	Bemerkung	
101	Mustermann, Alina An der Alten Str. 3	08.09.2002 (W)			← wahlberechtigt
102	Mustermann, Frieda An der alten Str. 3	10.02.2001 (W)	✓	Korrektur (Vornamen) 05.08.2019 Müller	← wahlberechtigt
103	Meyer, Manuela Musterstr. 2	10.05.1955 (W)	W	Wahlschein 13.08.2019 Schmidt	← Wahlschein
104	Meyer, Frieda Musterstr. 2	01.12.1950 (W)	W	Wahlschein 13.08.2019 Schmidt	← Wahlschein
105	Musterfrau, Annet Potsdamer Str. 4	27.01.1930 (W)	gestrichen	Streichung von 14.08.2019 Müller	← nicht wahlberechtigt
106	Musterfrau, Oliver Potsdamer Str. 4	05.07.1979 (M)			← wahlberechtigt
107	Mustermeyer, Anna Potsdamer Str. 105	12.07.2002 (W)	gestrichen	Wegzug 23.04.2019 Meier	← nicht wahlberechtigt
108	Mustermeyer, Klaus Potsdamer Str. 105	12.07.2002 (M)			← wahlberechtigt

2.6. Wahrung des Wahlheimnisses

Der Wahlvorstand hat während seiner gesamten Tätigkeit im Wahllokal darauf zu achten, dass das Wahlheimnis gewahrt bleibt.

Deshalb ist das **Fotografieren** der Stimmabgabe anderer Personen (strafbar nach § 107c StGB) oder der eigenen Stimmabgabe („**Selfies in der Wahlkabine**“; siehe auch § 55 Absatz 5 Nummer 8 BbgLWahlV) verboten.

Dem Wahlheimnis unterliegt auch, ob eine wahlberechtigte Person ihr Wahlrecht bereits ausgeübt hat. Die **namentliche** Angabe von wahlberechtigten Personen, die zu einem bestimmten Zeitpunkt noch nicht gewählt haben, etwa an interessierte Parteien oder Wahlwerbende, ist **verboten**.

2.7. Ende der Wahlhandlung

Die gesetzlich bestimmte Wahlzeit muss **in jedem Fall** eingehalten werden. Eine vorzeitige Schließung oder verlängerte Öffnung des Wahllokals ist unzulässig. Ersteres gilt selbst für den Fall, dass alle wahlberechtigten Personen im Wahlbezirk bereits ihre Stimmen abgegeben haben. Schließlich haben alle Personen mit Wahlschein, die in dem betreffenden Wahlkreis wohnen, bis zum Ablauf der Wahlzeit das Recht, in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises ihr Wahlrecht auszuüben.

Am Wahltag, exakt um 18 Uhr, haben die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher das Ende der Wahlzeit bekannt zu geben.

Von diesem Zeitpunkt ab dürfen grundsätzlich nur noch wahlberechtigte Personen zur Stimmabgabe zugelassen werden, die vor Ablauf der Wahlzeit erschienen sind und sich im Wahllokal befinden oder davor anstehen. Aus diesem Grund ist der Zutritt zum Wahllokal so lange zu sperren, bis die anwesenden wahlberechtigten Personen ihre Stimmen abgegeben haben. Danach erklärt die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher die Wahlhandlung für beendet.

Für den Fall, dass aufgrund eines großen Andrangs die um 18 Uhr vor dem Wahllokal anstehenden wahlberechtigten Personen **nicht im Wahllokal** warten können, hat sich genau um 18 Uhr ein Wahlvorstandsmitglied vor das Wahllokal oder auf die Straße zu begeben und alle Personen zurückzuweisen, die sich **erst nach 18 Uhr** noch anreihen wollen. Auch in diesem Fall erklärt die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher die Wahlhandlung für beendet, sobald die letzte Stimmabgabe erfolgt ist.

3.1. Wahlbezirke mit zwei Wahllokalen

In größeren Wahlbezirken kann der Fall eintreten, dass für die Stimmabgabe zwei Wahllokale eingerichtet werden. Für jedes Wahllokal wird ein Wahlvorstand gebildet.

Jedoch zählt nur ein Wahlvorstand alle Stimmzettel des Wahlbezirks aus. Dafür bringt unverzüglich nach 18 Uhr der eine von der Wahlbehörde festgelegte Wahlvorstand alle seine Wahlmaterialien in das auszählende Wahllokal. Unmittelbar nach Abschluss der Wahlhandlung um 18 Uhr verpackt der abgebende Wahlvorstand alle Wahlmaterialien. Alle Mitglieder des Wahlvorstandes unterschreiben die Wahl Niederschrift. Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher, die schriftführende Person und ein weiteres Wahlvorstandsmitglied transportieren alle Wahlmaterialien einschließlich der verschlossenen Wahlurne, des Wahlberechtigtenverzeichnisses, der einbehaltenen Wahlscheine und der Wahl Niederschrift zum auszählenden Wahlvorstand. Gegebenenfalls können auch Personen, die die Auszählung beobachten möchten, den Transport begleiten.

Der auszählende Wahlvorstand muss mit dem Beginn der Ergebnisermittlung warten, bis der abgebende Wahlvorstand die Wahlmaterialien übergeben hat. Die Übergabe wird in den Wahl Niederschriften quittiert. Nach der Übergabe der Wahlmaterialien ist die Arbeit des abgebenden Wahlvorstands beendet.

Danach erfolgt die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses entsprechend des Abschnitts 3.2. Dabei ist zu berücksichtigen, dass

- die Stimmzettel beider Wahlurnen zu vermischen sind.
- für die Ermittlung der Zahl der Wahlberechtigten die Angaben beider Abschlussbeurkundungen zu summieren sind.
- für die Ermittlung der Zahl der wählenden Personen die Wahlberechtigtenverzeichnisse, die eingenommenen Wahlscheine sowie die Stimmzettel beider Wahlvorstände einzubeziehen sind.

3.2. Allgemeine Hinweise zur Ermittlung des Wahlergebnisses

Die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses hat **unmittelbar im Anschluss an die Wahlhandlung** zu erfolgen. Dies bedeutet, dass nach Abschluss der Wahlhandlung **keine Pause** eingelegt werden darf.

Bevor die Wahlurne geöffnet und mit der Auszählung begonnen wird, ist der Wahltisch von allen Wahlmaterialien frei zu räumen. Insbesondere sind sämtliche nicht benutzte Stimmzettel vom Wahltisch zu entfernen.

In Wahlbezirken, in denen eine repräsentative Wahlstatistik angeordnet wurde, erfolgt die Auszählung der Stimmen unbeachtlich der Unterscheidungsaufdrucke auf den Stimmzetteln.

Hat der Wahlvorstand zusätzlich zur Landtagswahl noch eine **kommunale Wahl** auszuführen, so darf er mit der Auszählung der kommunalen Wahl erst nach Abschluss der Auszählungsarbeiten für die Landtagswahl beginnen.

Hinweis: In der **Anlage 4** befinden sich allgemeine Hinweise zur Gültigkeit von Stimmen. Die **Anlage 5** beinhaltet Musterbeispiele für gültige Stimmen, die **Anlage 6** Musterbeispiele für ungültige Stimmen.

3.3. Auszählung anhand der Auszählanleitung und Erfassungstabelle

Für die Stimmenauszählung sind die Auszählanleitung und die zugehörige Erfassungstabelle zu verwenden. Farbige Pfeile in der Auszählanleitung sowie in der Erfassungstabelle zeigen an, in welches Feld bzw. in welche Felder die Zählergebnisse einzutragen sind. Die Auszählanleitung ist daher so auf die Erfassungstabelle zu legen, dass die farbigen Pfeile in der Auszählanleitung mit den Pfeilen in der Erfassungstabelle übereinstimmen.

Die Auszählanleitung ist Schritt für Schritt abuarbeiten. Es wird empfohlen, dass die Anleitung vor jedem Arbeitsschritt laut vorgelesen wird. Die jeweils festgestellten Ergebnisse werden in die Felder der Erfassungstabelle eingetragen.

Für die Tätigkeit der **Briefwahlvorstände** gelten die allgemeinen Vorschriften für die Wahlvorstände sinngemäß. Es gibt Besonderheiten, insbesondere die Vorbehandlung der Wahlbriefe, die in der entsprechenden Auszählanleitung für die Briefwahl erläutert werden.

ANLAGEN

Checkliste zur Ausstattung des Wahllokals

A 1

lfd. Nr.	PRÜFPUNKTE	✓
1	Ist die Wegweisung zum Wahllokal eindeutig ausgeschildert? Ist auch ein zusätzlicher barrierefreier Zugang eindeutig ausgeschildert und geöffnet?	
2	Sind keine Wahlplakate in und an dem Wahlgebäude und im Wahllokal vorhanden?	
3	Hängt am oder im Wahlgebäude ein Abdruck der jeweiligen Wahlbekanntmachung gemäß § 45 Absatz 2 der Brandenburgischen Landeswahlverordnung aus?	
4	Ist der Wahlbekanntmachung ein Stimmzettel als Muster (mit dem entsprechenden Vermerk „Muster“) beigefügt worden?	
5	Sind im Hinblick auf die Anzahl der Wahlberechtigten in dem Wahllokal tatsächlich hinreichend Wahlkabinen aufgestellt worden?	
6	Können die wählenden Personen in jeder Wahlkabine tatsächlich unbeobachtet wählen?	
7	Sind die Wahlkabinen vom Tisch der Wahlvorsteherin oder des Wahlvorstehers hinreichend zu übersehen?	
8	Sind im Hinblick auf die Anzahl der Wahlberechtigten in dem Wahllokal tatsächlich hinreichend Wahlurnen aufgestellt worden?	
9	Sind genügend nicht radierfähige Schreibstifte mit gleicher Farbe vorhanden?	
10	Ist je ein Exemplar des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes und der Brandenburgischen Landeswahlverordnung im Wahllokal ausgelegt?	
11	Sind im Hinblick auf die Anzahl der Wahlberechtigten in dem Wahllokal genügend und die richtigen amtlichen Stimmzettel vorhanden?	
12	Liegt das Wahlberechtigtenverzeichnis für den Wahlbezirk im Wahllokal vor?	
13	Liegt das Verzeichnis der eingetragenen Wahlberechtigten, denen nach Abschluss des Wahlberechtigtenverzeichnisses noch Wahlscheine erteilt worden sind, im Wahllokal vor?	
14	Liegt ein Vordruck der Wahniederschrift für die Landtagswahl vor?	
15	Liegen eine Auszählanleitung sowie eine Erfassungstabelle für den richtigen Wahlkreis vor?	
16	Ist geeignetes Verschlussmaterial für die Wahlurne vorhanden?	
17	Liegt Material vor, die Wahlurne in geeigneter Weise (z. B. durch Papierblatt oder Pappe) abzudecken , so dass nicht ohne Einverständnis in die Wahlurne eingeworfen werden kann?	
18	Ist genügend Verpackungs- und Siegelmaterial zum Verpacken der Stimmzettel und Wahlscheine vorhanden?	
19	Ist sichergestellt, dass ein ausreichend geladenes Handy oder ein Telefon den ganzen Wahlsonntag hörbar und erreichbar ist?	
20	Sind alle Modalitäten für die Schnellmeldung geklärt?	
21	Liegt die Rufnummer der für den Wahlbezirk zuständigen Wahlbehörde vor?	
22	Sind alle Mitglieder des Wahlvorstandes in ihre Aufgaben eingewiesen und zur unparteiischen Wahrnehmung des Amtes und zur Verschwiegenheit verpflichtet worden?	

A 1

A 2 Situationen und Fragen am Wahltag

1. Wahlvorstand

Sachverhalt	Maßnahme	Handlungsempfehlung
Beschlussfähigkeit des Wahlvorstandes ist nicht gegeben	Die sofortige Beschlussfähigkeit ist wiederherzustellen. (§ 5 Absatz 8, 9 und 10 BbgLWahlV).	unverzüglich personelle Verstärkung bei der Wahlbehörde anfordern; <u>vorübergehend</u> fehlende Mitglieder des Wahlvorstandes aus dem Kreis der anwesenden Wählenden ersetzen und einweisen

2. Nachweis der Wahlberechtigung

Sachverhalt	Maßnahme	Handlungsempfehlung
im Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragene Person ohne Wahlbenachrichtigung	Nachweis der Wahlberechtigung durch: amtliches Dokument mit Lichtbild (zum Beispiel: Personalausweis, Reisepass, Schwerbehindertenausweis, Führerschein) oder persönliche Kenntnis bei Wahlvorstand	die Person darf wählen
wählende Person mit „W“- oder „WB“-Vermerk im Wahlberechtigtenverzeichnis hat Wahrschein nicht dabei	Verbot der „Doppelwahl“: Es kann nicht ausgeschlossen sein, dass die wahlberechtigte Person bereits mit Wahrschein (Briefwahl) gewählt hat.	die Person ist zurückzuweisen
wählende Person mit Wahrschein	Nachweis der Wahlberechtigung durch: Wahrschein für den ausgestellten Wahlkreis und Identitätsnachweis Prüfen a) ist der Wahrschein für den betreffenden Wahlkreis gültig b) gegebenenfalls Rückfrage bei der Wahlbehörde, insbesondere wenn der Wahrschein kein Dienstsiegel enthält oder die eigenhändige Unterschrift beziehungsweise der eingedruckte Name der oder des Beauftragten fehlt Ergebnis der Prüfung: gültiger Wahrschein Ergebnis der Prüfung: Zweifel an der Gültigkeit oder am rechtmäßigen Besitz	Wahrschein einbehalten, Person darf wählen (kein Stimmabgabevermerk im Wahlberechtigtenverzeichnis) Wahrschein einbehalten, Beschluss über Zulassung oder Zurückweisung der wählenden Person, Vermerk in Wahl Niederschrift

3. Wahlschein und Briefwahlunterlagen

Sachverhalt	Maßnahme	Handlungsempfehlung
Person mit Wahlschein und ausgefüllten Briefwahlunterlagen für sich selbst	<p>Nachweis der Wahlberechtigung: Wahlschein dem Wahlbrief entnehmen und auf Gültigkeit prüfen; Identität der wählenden Person überprüfen</p> <p>Stimmabgabe: Ausgefüllter Stimmzettel ist dem Stimmzettelschlag zu entnehmen und wird von wählender Person zerrissen; Ausgabe eines neuen Stimmzettels mit anschließender Urnenwahl</p>	Wahlschein einbehalten, neue Stimmabgabe der wählenden Person
Person mit ausgefüllten Briefwahlunterlagen einer anderen Person	<p>Keine Annahme der Unterlagen: Verweis an Gemeinde-/Kreisverwaltung als Empfänger der Briefwahlunterlagen</p>	Annahme der Briefwahlunterlagen verweigern, Verweis auf Abgabe beim auf Briefwahlunterlagen angegebenen Empfänger
Wahlschein ist für einen anderen Wahlkreis gültig	<p>Sicherstellung des Wahlrechts: Rückgabe des Wahlscheins Person darf mit dem Wahlschein nicht in diesem Wahllokal wählen, sondern nur im anderen Wahlkreis</p>	Hinweis an die Person, dass sie mit diesem Wahlschein nur im anderen Wahlkreis wählen darf

4. Stimmabgabe

Sachverhalt	Maßnahme	Handlungsempfehlung
Korrektur der Stimmabgabe durch die wählende Person	<p>Sicherstellung des Wahlrechts: Wählende Person erhält einen neuen Stimmzettel.</p> <p>Verhinderung der „Doppelwahl“: Ausgefüllter Stimmzettel wird von wählender Person zerrissen.</p>	Wiederholung der Stimmabgabe
erschienene Person ist nicht im Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen und besitzt keinen Wahlschein	<p>Prüfen, ob Person am Ende des Wahlberechtigtenverzeichnisses nachgetragen worden ist</p> <p>Gegebenenfalls Sachverhalt mit der Wahlbehörde klären</p> <p>Person, die nicht im Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen ist, darf in diesem Wahllokal nicht wählen und ist eventuell im falschen Wahllokal erschienen (Angabe des Wahllokals auf der Wahlbenachrichtigung prüfen).</p>	Beschluss über die Zurückweisung der erschienenen Person fassen und in der Wahl Niederschrift vermerken; an die zuständige Wahlbehörde verweisen wegen möglicher Erteilung eines Wahlscheines bis 15 Uhr

Sachverhalt	Maßnahme	Handlungsempfehlung
bei erschienener Person ist Stimmabgabevermerk bereits vorhanden	Die betroffene wahlberechtigte Person muss nachweisen , dass sie noch nicht gewählt hat.	Wahlvorstand prüft anhand der abgegebenen Wahlbenachrichtigungen, ob betreffende Person gewählt hat oder ein Stimmabgabevermerk fehlerhaft eingetragen wurde Beschluss über Zulassung oder die Zurückweisung, Vermerk in der Wahl Niederschrift
Person ohne körperliche Beeinträchtigung mit Begleitperson in Wahlkabine	Sicherung des Wahlgeheimnisses: Untersagung der Unterstützung durch Begleitperson (Ausnahme: Kleinstkinder)	wählende Person nur allein in Wahlkabine
Person mit körperlicher Beeinträchtigung mit Hilfsperson in Wahlkabine	Sicherung der Wahlrechtsausübung: Unterstützung der Wahlrechtsausübung durch Hilfsperson (Begleitperson oder ein Mitglied des Wahlvorstandes) bei körperlichen Beeinträchtigungen oder Unkundigkeit des Lesens (in sonstiger Weise beeinträchtigte Person muss von höchstpersönlichem Wahlrecht eigenständig Gebrauch machen können)	wählende Person mit Hilfsperson in Wahlkabine
Person erscheint mit Vollmacht, um für andere Person zu wählen	Vollmacht unzulässig; alle Wahlberechtigten dürfen vom höchstpersönlichen Wahlrecht nur eigenständig Gebrauch machen	Zurückweisung der Person
plötzlich erkrankte wahlberechtigte Person kann nicht selbst im Wahllokal erscheinen	Briefwahl kann bis 15 Uhr bei zuständiger Wahlbehörde beantragt werden	an die zuständige Wahlbehörde verweisen wegen Erteilung von Briefwahlunterlagen bis 15 Uhr unter Vorlage einer Vollmacht für abholende Hilfsperson; Abgabe der Briefwahlunterlagen bis 18 Uhr beim auf Wahlbrief angegebenen Empfänger
wählende Person unverhältnismäßig lange Zeit in Wahlkabine	Sicherung der Wahlrechtsausübung: Aufforderung an wählende Person, Wahlkabine zu verlassen, um anderen Personen die Wahlrechtsausübung zu ermöglichen (Verweis auf ausgehängte Stimmzettelmuster)	Wählen mit zügiger Stimmabgabe; maßgeblich sind dabei die Umstände!
(längeres) Telefonieren der wählenden Person in Wahlkabine	Sicherung der Wahlfreiheit: Ausübung des Hausrechts durch den Wahlvorstand wegen Anspruch von Wählenden auf ungestörte beziehungsweise unbeeinflusste Stimmabgabe	Untersagung des Telefonierens; bei Ablehnung: Verweis aus Wahllokal

Sachverhalt	Maßnahme	Handlungsempfehlung
Lesbarkeit/Sichtbarkeit der Stimmabgabe der wählenden Person	Sicherung des Wahlgeheimnisses: Stimmabgabe auf Stimmzettel darf nicht einsehbar sein (fehlende Faltung); Zerreißen des Stimmzettels durch die wählende Person und Ausgabe eines neuen Stimmzettels	Vernichtung des Stimmzettels/Wiederholung der Stimmabgabe
Fotografieren der Stimmabgabe innerhalb und außerhalb der Wahlkabine	Sicherung des Wahlgeheimnisses und der störungsfreien Wahlhandlung: Verbot von Selfies in der Wahlkabine beziehungsweise Fotografieren oder Filmen der eigenen Stimmabgabe (§ 55 Absatz 5 Nummer 8 BbgLWahlV) oder der Stimmabgabe anderer Person (§ 107c StGB), wenn wählende Person und dessen Votum identifizierbar Zerreißen des Stimmzettels durch wählende Person, Ausgabe eines neuen Stimmzettels	Vernichtung des Stimmzettels/Wiederholung der Stimmabgabe
Ton- und Bildaufnahmen im Wahllokal	Film- und Tonaufnahmen im Wahllokal unzulässig (auch bei Medienberichterstattung); Ausnahme: Einverständnis aller Personen, die gefilmt oder interviewt werden sollen, liegt vor	Verweis der Person aus Wahllokal bei Verletzung des Wahlgeheimnisses anderer Personen

5. Ereignisse im Wahllokal

Sachverhalt	Maßnahme	Handlungsempfehlung
Wahlwerbung	Sicherung der Wahlfreiheit: Anbringen von Wahlwerbung (zum Beispiel Plakate, Aufkleber) unzulässig	Entfernen der Wahlwerbung im und am Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet
Person mit Wahlwerbung im Wahllokal	Sicherung der Wahlfreiheit: Hausrecht des Wahlvorstandes gegebenenfalls mit Ordnungsamt/Polizei durchsetzen; Werbung untersagen beziehungsweise entfernen	Untersagung/Entfernung der Wahlwerbung; gegebenenfalls Verweis aus Wahllokal
Geschenke von Personen an Wahlvorstand	Sicherung der Wahlfreiheit/Wahlgleichheit: angesichts der Neutralität des Wahlvorstandes dürfen keine Geschenke angenommen werden (Anschein der Befangenheit vermeiden)	Ablehnung der Geschenke! Keine Spendenteller!
störendes Verhalten	Sicherung der störungsfreien Wahlhandlung: Jedes die Wahlhandlung störende Verhalten ist unstatthaft und darf vom Wahlvorstand durch die Ausübung des Hausrechts unterbunden werden.	Untersagung des störenden Verhaltens oder Verweis aus Wahllokal

6. Ereignisse vor dem Wahllokal

Sachverhalt	Maßnahme	Handlungsempfehlung
Wahlwerbung	Sicherung der Wahlfreiheit: Anbringen von Wahlwerbung (zum Beispiel Plakate, Aufkleber) am Wahllokal sowie im Zugangsbereich („Bannkreis“, in der Regel unmittelbarer Eingangsbereich bis etwa 20 Meter vor dem Wahlgebäude) ist unzulässig;	Entfernen der Wahlwerbung am Gebäude; gegebenenfalls mit Unterstützung von Ordnungskräften
Unterschriftensammlungen	ebenfalls unzulässig: Unterschriftensammlungen zum Beispiel von Bürgerinitiativen oder Volksbegehren	Untersagung der Unterschriftensammlung im unmittelbaren Umfeld des Wahllokals
Wählerbefragungen	Sicherung der Wahlfreiheit: Wählernachbefragungen durch Wahlforschungsinstitute sind grundsätzlich ohne Behinderung anderer wählender Personen außerhalb des Wahllokals zulässig; Institute kündigen Befragungen vorher an	kein Veto gegen Befragung außerhalb des Wahllokals im Wahllokal sofort unterbinden
großer Andrang von wählenden Personen um 18 Uhr (Ende der Wahlzeit)	Für den Fall, dass aufgrund eines großen Andranges die um 18 Uhr vor dem Wahllokal anwesenden wahlberechtigten Personen nicht im Wahllokal selbst warten können, ist wie folgt zu verfahren: a) ein beisitzendes Mitglied begibt sich genau um 18 Uhr vor das Wahllokal oder auf die Straße ans Ende der wartenden Personen; b) nachdem die letzte bis 18 Uhr erschienene wahlberechtigte Person ihre Stimme abgegeben hat, erklärt die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher die Wahlhandlung für beendet.	Zurückweisung aller Personen, die sich erst nach 18 Uhr noch anreihen wollen

Die Öffentlichkeit der Wahl ist ein wichtiges Wahlrechtsprinzip. Es dient dem Schutz der Wahlrechtsgrundsätze und soll das Vertrauen in die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl stärken. Jede Person hat das Recht, ab dem Zeitpunkt des Zusammentritts des Wahlvorstandes am Morgen des Wahltags bis zur Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahllokal anwesend zu sein und die Abläufe zu beobachten. Eine Anmeldung oder Registrierung als Wahlbeobachterin oder -beobachter ist nicht erforderlich. Das Recht ist auf die Beobachtung beschränkt. Die Mitglieder des Wahlvorstandes sind nicht verpflichtet, mit beobachtenden Dritten in Kontakt oder Diskussion zu treten. Fragen sollten nach Möglichkeit jedoch beantwortet werden, um eventuell bestehende Missverständnisse in einem kurzen Gespräch aufklären zu können.

Die untenstehenden zulässigen und unzulässigen Verhaltensweisen von Wahlbeobachtenden sollen die (Urnen-) Wahlvorstände und Briefwahlvorstände gleichermaßen in ihrer Entscheidungsfindung unterstützen, wie mit der vorliegenden Wahlbeobachtung umzugehen ist.

Was ist zulässig	Was ist nicht zulässig
<ul style="list-style-type: none"> • Der Aufenthalt von Personen im Wahllokal bzw. Auszählungsraum (Öffentlichkeit) während der gesamten Zeit vom Zusammentritt des Wahlvorstandes bis zum Abschluss der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses durch den Wahl- bzw. Briefwahlvorstand. • Das Zutrittsrecht wird jeder Person gleichermaßen gewährt – unabhängig von z. B. der Wahlberechtigung, Wohnsitz, Nationalität, Alter, Geschlecht oder Fachwissen. • Eine Anmeldung oder Registrierung ist nicht erforderlich. • Das allgemeine Zutrittsrecht ist durch die räumlichen Verhältnisse beschränkt: Bei Überfüllung kann die Anzahl der anwesenden Personen durch den Wahlvorstand beschränkt werden. Eine Wahlbeobachtung muss aber möglich bleiben. 	<ul style="list-style-type: none"> • Störungen der Ruhe und Ordnung oder Verzögerungen der Wahlhandlung oder der Wahlergebnisermittlung und -feststellung. Lautes Reden oder Telefonieren ist zu unterlassen. • Wählende Personen dürfen weder angesprochen noch beeinflusst werden. • Tragen von parteipolitischen Symbolen während der Wahlzeit in und vor dem Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet, ist verboten. • Wahlpropaganda, insbesondere Plakattafeln, Werbeständer und Werbeflyer. • Politische Diskussionen von Wahlbeobachtenden.
<ul style="list-style-type: none"> • Entscheidungen des Wahlvorstandes verfolgen. 	<ul style="list-style-type: none"> • Eingreifen in die Entscheidungen des Wahlvorstandes, wie bspw. die Forderung, die Auszählung zu unterbrechen, oder Forderung einer Nachzählung. • Diskussionen und Hinterfragen von Entscheidungen inklusive des Einforderns von Erläuterungen. Alle erforderlichen Entscheidungen trifft der Wahlvorstand allein in eigener Verantwortung. Sachlich vorgebrachte Hinweise sind ggf. zur Kenntnis zu nehmen und vom Wahlvorstand bzw. von der Wahlbehörde zu prüfen.
<ul style="list-style-type: none"> • Ggfs. generelle (kurze) Fragen an den Wahlvorstand. • Nachfragen, wenn eine öffentliche Bekanntgabe akustisch nicht verstanden wurde (z. B. Ergebnisverkündung). 	<ul style="list-style-type: none"> • Zugriff auf Wahlunterlagen • Einsicht in das Wahlberechtigtenverzeichnis • Abfrage von personenbezogenen Daten • Auskünfte, wer bisher gewählt/nicht gewählt hat • Störung des Wahlvorstandes durch übermäßige Kommentierungen, Fragen usw.

A 3

Was ist zulässig	Was ist nicht zulässig
<ul style="list-style-type: none"> • Beobachtung im Wahllokal, auch mit Blick auf den Auszählungstisch; ein Anspruch auf Sichtbarkeit jeder Einzelheit besteht nicht. • Fühlen sich Mitglieder des Wahlvorstandes durch eine zu starke Annäherung der Wahlbeobachtenden behindert oder gestört, dürfen sie einen Abstand zu den Mitgliedern des Wahlvorstandes von in der Regel 1 bis 2 Metern anordnen. Der Auszählungsvorgang muss nach einer solchen Anordnung grundsätzlich weiter beobachtet werden können. • Führung von Strichlisten während der Auszählung. • Notizen 	<ul style="list-style-type: none"> • Gefährdung des Wahlgeheimnisses • Anfassen, Fotografieren, Filmen von Wahlunterlagen • Mitglieder des Wahlvorstandes dürfen bei der Anfertigung von Notizen der Wahlbeobachtenden nicht aktiv mitwirken. • Wahlbeobachtende haben kein Anrecht auf Aushändigung einer Kopie oder Erstellung eines Fotos der Ergebniszusammenstellung, Schnellmeldung und Niederschrift.
<ul style="list-style-type: none"> • „Allgemeine“ (kurze) Film-, Fernseh- und Hörfunkübertragungen von Medienvertretern aus den Wahl- und Auszählungsräumen („Moment-/Überblicksaufnahmen“) sind grundsätzlich zulässig, sofern der ordnungsgemäße Ablauf der Wahl, die Auszählung und die Meldungen nicht beeinträchtigt werden; Aufnahmen von wählenden Personen und Wahlvorstandsmitgliedern sind nur mit deren Zustimmung zulässig. 	<ul style="list-style-type: none"> • Foto- oder Videoaufnahmen durch beobachtende Dritte ohne Zustimmung der abgebildeten Personen (Recht am eigenen Bild), auch nicht von vermuteten Unregelmäßigkeiten. • Es besteht kein Anspruch darauf, dass für eine Fotodokumentation von Wahlunterlagen der Wahlvorstand seinen Auszählungsprozess unterbricht. • Die Wahlbeobachtung endet mit Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses. Alles Weitere, wie die Übergabe der Wahlunterlagen an die Wahlbehörde, die Übermittlung des Ergebnisses an die Wahlbehörde, gehören nicht mehr zur Wahlbeobachtung.
<ul style="list-style-type: none"> • Schriftlicher Wahleinspruch ist bei der Präsidentin des Landtages Brandenburg einzureichen und zu begründen. 	

Sobald es zu besonderen Vorkommnissen durch die Beobachtung Dritter gekommen ist, ist dies in der Niederschrift (ggf. als Anlage) festzuhalten.

Bei Verstößen gegen die Regeln sollen beobachtende Dritte vom Wahlvorstand zunächst ermahnt werden. Bei einem wiederholten Verstoß oder bei einer gravierenden Störung der Wahlhandlung oder der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses können sie vom Wahlvorstand aus dem Wahllokal verwiesen werden. Wenn sie in dem Wahllokal wahlberechtigt sind, sollte ihnen vorher die Möglichkeit der Stimmabgabe eingeräumt werden. Erscheinen sie später wieder im Wahllokal, dürfen sie wegen der Öffentlichkeit der Wahlhandlung nur dann erneut aus dem Raum verwiesen werden, wenn sie nochmals gravierend stören.

Sind wegen Störungen eine ordnungsgemäße Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses nicht möglich, ist ggf. die Auszählung bis zur Wiederherstellung der Ordnung zu unterbrechen. Bei erzwungener oder anderweitig unabwendbarer Unterbrechung der öffentlichen Stimmenauszählung sind alle Unterlagen (einschließlich der Stimmzettel) vom Wahlvorstand zu verpacken, zu versiegeln und unter Verschluss zu halten, bis die Öffentlichkeit wiederhergestellt und die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses fortgeführt werden kann. Bei nicht abstellbaren Störungen ist die zuständige Stelle bei der Wahlbehörde zu informieren und im Bedarfsfall die Polizei hinzuzuziehen. Wahlbehinderungen sind strafbar.

Für die Festlegung, ob abgegebene Stimmen als **gültig** oder **ungültig** gewertet werden, gibt es gesetzlich vorgegebene Bestimmungen, die in jedem Fall einzuhalten sind. Im Einzelnen sind folgende Regelungen zu beachten:

Ungültig sind bei der Landtagswahl abgegebene Stimmen, wenn der entsprechende Stimmzettel

1. **nicht amtlich** hergestellt ist oder für einen **anderen Wahlkreis** gültig ist,
2. **keine Kennzeichnung** enthält,
3. den **Willen** der wählenden Person **nicht zweifelsfrei** erkennen lässt oder
4. einen **Zusatz** oder **Vorbehalt** enthält.

In den Fällen der Nummern 1 und 2 sind beide Stimmen ungültig.

Enthält der Stimmzettel nur eine Stimmabgabe, so ist die nicht abgegebene Stimme ungültig.

In den Fällen der Nummern 3 und 4 ist unbedingt zu beachten, dass Erst- und Zweitstimme unabhängig voneinander gültig oder ungültig sein können.

Dies gilt auch im Falle eines Zusatzes oder Vorbehaltes, sofern sich der Zusatz oder Vorbehalt eindeutig nur auf die Erst- **oder** Zweitstimme bezieht.

Maßgebend für die Entscheidung des Wahlvorstandes über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Stimmen muss sein, ob der Wille der wählenden Person **zweifelsfrei erkennbar** und das **Wahlgeheimnis gewahrt** ist.

Leicht angerissene, zerknitterte oder befleckte Stimmzettel **berühren**, ebenso wie Beschädigungen, die durch den Zählvorgang bewirkt worden sind, **nicht die Gültigkeit der Stimmabgabe**.

Jede zweifelsfrei eindeutige und neutrale Kennzeichnung ist zugelassen.

Kennzeichnungen müssen **neutral** sein. Zulässig sind beispielsweise

- das Kreuz „X“ oder ein Pluszeichen „+“ in einem der dafür vorgesehenen Kreise.
- das **Umranden** des jeweiligen Kreises oder Feldes.
- das **Ausmalen** des jeweiligen Kreises.
- sonstige Zeichen (wie etwa „*“, „V“, „/“, „.“ oder „!“), die den Willen der wählenden Person nicht in Zweifel ziehen.
- das **Unterstreichen** des Wahlvorschlages.

Auch das Durchstreichen aller Kreiswahlvorschläge (Wahlkreisbewerbenden) oder aller Landeslisten bis auf eine/n ist eine gültige Form der Abgabe der Erst- bzw. Zweitstimme.

Ein Fragezeichen „?“ ist **keine eindeutige** Kennzeichnung eines Wahlkreisbewerbenden oder einer Landesliste. Die entsprechend gekennzeichnete Erst- oder Zweitstimme ist mithin **ungültig**.

Die Kenntlichmachung des Stimmzettels mit einem **politischen Symbol** ist **keine neutrale** Kennzeichnung. Der Wahlvorstand hat daher – unabhängig davon, wo sich die politische Kennzeichnung auf dem Stimmzettel befindet – **sowohl die Erststimme als auch die Zweitstimme** auf einem Stimmzettel als **ungültig** zu werten.

Wenn die wählende Person **jeweils bei den Wahlkreisbewerbenden bzw. bei den Landeslisten zwei oder mehrere Wahlvorschläge** kennzeichnet, ist die jeweilige Erst- bzw. Zweitstimme in jedem Fall **ungültig**.

Die **Ungültigkeit** der Stimmabgabe ist ferner gegeben, wenn die wahlberechtigte Person ihren Stimmzettel **durchgerissen** hat.

Des Weiteren hat die **Ergänzung** oder **Streichung** der **Namen einzelner oder sämtlicher Bewerbenden auf der Landesliste** stets die **Ungültigkeit** der abgegebenen **Zweitstimme** zur Folge.

Ungültig sind auch Stimmzettel, die einen **Zusatz** oder **Vorbehalt**, also eine über die zulässige Kennzeichnung hinausgehende, die Stimmabgabe betreffende **Beifügung** enthalten. Diese Beifügung muss nicht unklar bezüglich des Willens der wählenden Person sein. Auch inhaltlich zweifelsfreie Beifügungen bewirken die Ungültigkeit der Stimmabgabe.

Ausgenommen davon sind nur solche zusätzlichen Kennzeichnungen, bei denen es sich **zweifelsfrei** um die **eindeutige** und **verstärkende** Kenntlichmachung des Willens der wählenden Person handelt, zum Beispiel durch ein Ausrufezeichen „!“ neben dem Kreuz oder Pluszeichen („X“ oder „+“).

Auf den folgenden Seiten finden Sie Musterbeispiele für gültige und ungültige Stimmen.

Stimmzettel

Erststimme				Zweitstimme				
1	Niklas, Arne Kai Geschäftsführer Perleberg	AP	A-Partei	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	AP	A-Partei Yvonne Zabel, Sven Strom, Lydia Fauner, Marcel Erkner, Dr. Jil März	1
2	Sommer, Swenja Architektin Dallmin	BP	B-Partei	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	BP	B-Partei Carsten Conze, Maria Kern, Sönke Schwarz, Marietta Lasker, Rick Dorn	2
3	Dr. Gent, Christiane Ärztin Lenzen	CP	C-Partei	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	CP	C-Partei Nicole Tamm, Kevin Krüger, Dörte Venske, Moritz Arndt, Jana Milde	3
4	Barrais, Björn Uhrmacher Perleberg	DP	D-Partei	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	DP	D-Partei Patrick Zwerg, Rita Schmidt, Dr. Pascal Werth, Carmen Norden, Uwe Fendt	4
5	Termstedt, Maja Kauffrau Cumlosen	EP	E-Partei	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	EP	E-Partei Dr. Britta Belzig, Aaron Herbst, Maren Gressner, Paul Schmdet, Marion Anthes	5

Anmerkung:
Die wählende Person hat die Stimme in der Weise abzugeben, dass sie durch ein Kreuz *oder auf andere Weise* eindeutig kenntlich macht, für welchen Wahlvorschlag die Stimmabgabe gelten soll. Die Kennzeichnung durch ein Kreuz („X“ oder „+“) oder einen Strich („/“) ist zulässig. Im vorliegenden Fall enthält der Stimmzettel also jeweils eine gültige Erst- und Zweitstimme.

Stimmzettel

Erststimme				Zweitstimme				
1	Niklas, Arne Kai Geschäftsführer Perleberg	AP	A-Partei	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	AP	A-Partei Yvonne Zabel, Sven Strom, Lydia Fauner, Marcel Erkner, Dr. Jil März	1
2	Sommer, Swenja Architektin Dallmin	BP	B-Partei	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	BP	B-Partei Carsten Conze, Maria Kern, Sönke Schwarz, Marietta Lasker, Rick Dorn	2
3	Dr. Gent, Christiane Ärztin Lenzen	CP	C-Partei	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	CP	C-Partei Nicole Tamm, Kevin Krüger, Dörte Venske, Moritz Arndt, Jana Milde	3
4	Barrais, Björn Uhrmacher Perleberg	DP	D-Partei	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	DP	D-Partei Patrick Zwerg, Rita Schmidt, Dr. Pascal Werth, Carmen Norden, Uwe Fendt	4
5	Termstedt, Maja Kauffrau Cumlosen	EP	E-Partei	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	EP	E-Partei Dr. Britta Belzig, Aaron Herbst, Maren Gressner, Paul Schmdet, Marion Anthes	5

Anmerkung:
Die wählende Person hat die Stimme in der Weise abzugeben, dass sie durch ein Kreuz *oder auf andere Weise* eindeutig kenntlich macht, für welchen Wahlvorschlag die Stimmabgabe gelten soll. Die Kenntlichmachung durch ein Ausrufezeichen („!“) und das Ausmalen des Kreises sind zulässige Kennzeichnungsvarianten. Im vorliegenden Fall enthält der Stimmzettel also jeweils eine gültige Erst- und Zweitstimme.

Stimmzettel

Erststimme				Zweitstimme				
+	1	Niklas, Arne Kai Geschäftsführer Perleberg	AP A-Partei	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	AP A-Partei Yvonne Zabel, Sven Strom, Lydia Fauner, Marcel Erkner, Dr. Jil März	1	+
	2	Sommer, Swenja Architektin Dallmin	BP B-Partei	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	BP B-Partei Carsten Conze, Maria Kern, Sönke Schwarz, Marietta Lasker, Rick Dorn	2	
	3	Dr. Gent, Christiane Ärztin Lenzen	CP C-Partei	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	CP C-Partei Nicole Tamm, Kevin Krüger, Dörte Venske, Moritz Arndt, Jana Milde	3	
	4	Barrais, Björn Uhrmacher Perleberg	DP D-Partei	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	DP D-Partei Patrick Zwerg, Rita Schmidt, Dr. Pascal Werth, Carmen Norden, Uwe Fendt	4	
	5	Termstedt, Maja Kauffrau Cumlosen	EP E-Partei	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	EP E-Partei Dr. Britta Belzig, Aaron Herbst, Maren Gressner, Paul Schmdet, Marion Anthes	5	

Anmerkung:

Die wählende Person hat die Stimme in der Weise abzugeben, dass sie durch ein Kreuz *oder auf andere Weise* eindeutig kenntlich macht, für welchen Wahlvorschlag die Stimmabgabe gelten soll. Die Kennzeichnung neben dem Wahlvorschlagsfeld ist eine zulässige Kennzeichnungsvariante, wenn die Zuordnung – wie in diesem Fall – eindeutig erkennbar ist. Im vorliegenden Fall enthält der Stimmzettel also jeweils eine gültige Erst- und Zweitstimme.

Stimmzettel

B-Partei

Erststimme				Zweitstimme			
↖ ↘	1	Niklas, Arne Kai Geschäftsführer Perleberg	AP A-Partei	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	AP A-Partei Yvonne Zabel, Sven Strom, Lydia Fauner, Marcel Erkner, Dr. Jil März	1
	2	Sommer, Swenja Architektin Dallmin	BP B-Partei	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	BP B-Partei Carsten Conze, Maria Kern, Sönke Schwarz, Marietta Lasker, Rick Dorn	2
	3	Dr. Gent, Christiane Ärztin Lenzen	CP C-Partei	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	CP C-Partei Nicole Tamm, Kevin Krüger, Dörte Venske, Moritz Arndt, Jana Milde	3
	4	Barrais, Björn Uhrmacher Perleberg	DP D-Partei	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	DP D-Partei Patrick Zwerg, Rita Schmidt, Dr. Pascal Werth, Carmen Norden, Uwe Fendt	4
	5	Termstedt, Maja Kauffrau Cumlosen	EP E-Partei	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	EP E-Partei Dr. Britta Belzig, Aaron Herbst, Maren Gressner, Paul Schmdet, Marion Anthes	5

Anmerkung:

Die wählende Person hat die Stimme in der Weise abzugeben, dass sie durch ein Kreuz *oder auf andere Weise* eindeutig kenntlich macht, für welchen Wahlvorschlag die Stimmabgabe gelten soll. Handschriftliche Beschriftungen mit der Partei- oder Kurzbezeichnung sind zulässig, sofern sie in dem vorgedruckten Kreis oder Feld des jeweiligen Wahlvorschlages stehen oder durch einen geeigneten Hinweis darauf hindeuten. Im vorliegenden Fall enthält der Stimmzettel also jeweils eine gültige Erst- und Zweitstimme.

Stimmzettel

Erststimme				Zweitstimme				
1	Niklas, Arne Kai Geschäftsführer Perleberg	AP	A-Partei	<input checked="" type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	AP	A-Partei Yvonne Zabel, Sven Strom, Lydia Fauner, Marcel Erkner, Dr. Jil März	1
2	Sommer, Swenja Architektin Dallmin	BP	B-Partei	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	BP	B-Partei Carsten Conze, Maria Kern, Sönke Schwarz, Marietta Lasker, Rick Dorn	2
3	Dr. Gent, Christiane Ärztin Lenzen	CP	C-Partei	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	CP	C-Partei Nicole Tamm, Kevin Krüger, Dörte Venske, Moritz Arndt, Jana Milde	3
4	Barrajs, Björn Uhrmacher Perleberg	DP	D-Partei	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	DP	D-Partei Patrick Zwerg, Rita Schmidt, Dr. Pascal Werth, Carmen Norden, Uwe Fendt	4
5	Termstedt, Maja Kauffrau Cumlosen	EP	E-Partei	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	EP	E-Partei Dr. Britta Belzig, Aaron Herbst, Maren Gressner, Paul Schmdet, Marion Anthes	5

Anmerkung:

Durch den Vermerk „dieses gilt“ ist eindeutig erkennbar, dass die wählende Person für die Liste der E-Partei votiert hat. Der Wille der wählenden Person ist zweifelsfrei erkennbar. Im vorliegenden Fall enthält der Stimmzettel also jeweils eine gültige Erst- und Zweitstimme.

Stimmzettel

Erststimme				Zweitstimme				
1	Niklas, Arne Kai Geschäftsführer Perleberg	AP	A-Partei	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	AP	A-Partei Yvonne Zabel, Sven Strom, Lydia Fauner, Marcel Erkner, Dr. Jil März	1
2	Sommer, Swenja Architektin Dallmin	BP	B-Partei	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	BP	B-Partei Carsten Conze, Maria Kern, Sönke Schwarz, Marietta Lasker, Rick Dorn	2
3	Dr. Gent, Christiane Ärztin Lenzen	CP	C-Partei	<input checked="" type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	CP	C-Partei Nicole Tamm, Kevin Krüger, Dörte Venske, Moritz Arndt, Jana Milde	3
4	Barrajs, Björn Uhrmacher Perleberg	DP	D-Partei	<input checked="" type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	DP	D-Partei Patrick Zwerg, Rita Schmidt, Dr. Pascal Werth, Carmen Norden, Uwe Fendt	4
5	Termstedt, Maja Kauffrau Cumlosen	EP	E-Partei	<input checked="" type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	EP	E-Partei Dr. Britta Belzig, Aaron Herbst, Maren Gressner, Paul Schmdet, Marion Anthes	5

Anmerkung:

Durch das Durchstreichen aller Kreise bis auf einen beim Kreiswahlvorschlag und einen beim Listenwahlvorschlag ist eindeutig erkennbar, dass für den Kreiswahlvorschlag der A-Partei und den Listenwahlvorschlag der B-Partei votiert wurde. Der Wille der wählenden Person ist zweifelsfrei erkennbar. Im vorliegenden Fall enthält der Stimmzettel also jeweils eine gültige Erststimme (Kreiswahlvorschlag A-Partei) und Zweitstimme (Listenwahlvorschlag B-Partei).

Stimmzettel

Erststimme				Zweitstimme				
1	Niklas, Arne Kai Geschäftsführer Perleberg	AP	A-Partei	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	AP	A-Partei Yvonne Zabel, Sven Strom, Lydia Fauner, Marcel Erkner, Dr. Jil März	1
2	Sommer, Swenja Architektin Dallmin	BP	B-Partei	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	BP	B-Partei Carsten Conze, Maria Kern, Sönke Schwarz, Marietta Lasker, Rick Dorn	2
3	Dr. Gent, Christiane Ärztin Lenzen	CP	C-Partei	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	CP	C-Partei Nicole Tamm, Kevin Krüger, Dörte Venske, Moritz Arndt, Jana Milde	3
4	Barrajs, Björn Uhrmacher Perleberg	DP	D-Partei	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	DP	D-Partei Patrick Zwerg, Rita Schmidt, Dr. Pascal Werth, Carmen Norden, Uwe Fendt	4
5	Termstedt, Maja Kauffrau Cumlosen	EP	E-Partei	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	EP	E-Partei Dr. Britta Belzig, Aaron Herbst, Maren Gressner, Paul Schmdet, Marion Anthes	5

Anmerkung:

Die wählende Person hat die Kennzeichnung des Kreiswahlvorschlages der D-Partei eindeutig durch Streichung beseitigt. Im vorliegenden Fall enthält der Stimmzettel also jeweils eine gültige Erststimme (Kreiswahlvorschlag B-Partei) und Zweitstimme (Landeslistenvorschlag A-Partei).

Stimmzettel

Erststimme				Zweitstimme				
1	Niklas, Arne Kai Geschäftsführer Perleberg	AP	A-Partei	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	AP	A-Partei Yvonne Zabel, Sven Strom, Lydia Fauner, Marcel Erkner, Dr. Jil März	1
2	Sommer, Swenja Architektin Dallmin	BP	B-Partei	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	BP	B-Partei Carsten Conze, Maria Kern, Sönke Schwarz, Marietta Lasker, Rick Dorn	2
3	Dr. Gent, Christiane Ärztin Lenzen	CP	C-Partei	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	CP	C-Partei Nicole Tamm, Kevin Krüger, Dörte Venske, Moritz Arndt, Jana Milde	3
4	Barrajs, Björn Uhrmacher Perleberg	DP	D-Partei	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	DP	D-Partei Patrick Zwerg, Rita Schmidt, Dr. Pascal Werth, Carmen Norden, Uwe Fendt	4
5	Termstedt, Maja Kauffrau Cumlosen	EP	E-Partei	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	EP	E-Partei Dr. Britta Belzig, Aaron Herbst, Maren Gressner, Paul Schmdet, Marion Anthes	5

Anmerkung:

Auch mehrere eindeutige und neutrale Kennzeichnungen zugunsten eines Kreiswahlvorschlages und/oder eines Listenwahlvorschlages sind zulässig. Die wählende Person hat im vorliegenden Fall eindeutig und zweifelsfrei für den Kreiswahlvorschlag der C-Partei und den Listenwahlvorschlag der D-Partei votiert. Die Stimmabgaben sind deshalb gültig. Im vorliegenden Fall enthält der Stimmzettel also jeweils eine gültige Erst- und Zweitstimme.

Stimmzettel

Erststimme				Zweitstimme			
1	Niklas, Arne Kai Geschäftsführer Perleberg	AP	A-Partei	<input type="radio"/>	AP	A-Partei Yvonne Zabel, Sven Strom, Lydia Fauner, Marcel Erkner, Dr. Jil März	1
2	Sommer, Swenja Architektin Dallmin	BP	B-Partei	<input type="radio"/>	BP	B-Partei Carsten Conze, Maria Kern, Sönke Schwarz, Marietta Lasker, Rick Dorn	2
3	Dr. Gent, Christiane Ärztin Lenzen	CP	C-Partei	<input checked="" type="radio"/>	CP	C-Partei Nicole Tamm, Kevin Krüger, Dörte Venske, Moritz Arndt, Jana Milde	3
4	Barrais, Björn Uhrmacher Perleberg	DP	D-Partei	<input type="radio"/>	DP	D-Partei Patrick Zwerg, Rita Schmidt, Dr. Pascal Werth, Carmen Norden, Uwe Fendt	4
5	Termstedt, Maja Kauffrau Cumlosen	EP	E-Partei	<input type="radio"/>	EP	E-Partei Dr. Britta Belzig, Aaron Herbst, Maren Gressner, Paul Schmdet, Marion Anthes	5

Anmerkung:

Die wählende Person hat die Stimme in der Weise abzugeben, dass sie eindeutig kenntlich macht, für welchen Wahlvorschlag die Stimmabgabe gelten soll. Die **Umrandung des Wahlvorschlagsfeldes** (hier der Kreiswahlvorschlag der C-Partei) ist eine zulässige Kennzeichnungsvariante. Auch die **Umrandung** des bei einem Wahlvorschlag (hier der Listenwahlvorschlag der E-Partei) **aufgedruckten** Kreises ist eine zulässige Kennzeichnung. Da die wählende Person alle Listenbewerbenden der betreffenden Partei unterstrichen hat, wird ihr Wille noch bestärkt. Im vorliegenden Fall enthält der Stimmzettel also jeweils eine gültige Erst- und Zweitstimme.

Stimmzettel

Erststimme				Zweitstimme			
1	Niklas, Arne Kai Geschäftsführer Perleberg	AP	A-Partei	<input type="radio"/>	AP	A-Partei Yvonne Zabel, Sven Strom, Lydia Fauner, Marcel Erkner, Dr. Jil März	1
2	Sommer, Swenja Architektin Dallmin	BP	B-Partei	<input type="radio"/>	BP	B-Partei Carsten Conze, Maria Kern, Sönke Schwarz, Marietta Lasker, Rick Dorn	2
3	Dr. Gent, Christiane Ärztin Lenzen	CP	C-Partei	<input checked="" type="radio"/>	CP	C-Partei Nicole Tamm, Kevin Krüger, Dörte Venske, Moritz Arndt, Jana Milde	3
4	Barrais, Björn Uhrmacher Perleberg	DP	D-Partei	<input type="radio"/>	DP	D-Partei Patrick Zwerg, Rita Schmidt, Dr. Pascal Werth, Carmen Norden, Uwe Fendt	4
5	Termstedt, Maja Kauffrau Cumlosen	EP	E-Partei	<input type="radio"/>	EP	E-Partei Dr. Britta Belzig, Aaron Herbst, Maren Gressner, Paul Schmdet, Marion Anthes	5

Anmerkung:

Durch das Durchstreichen aller Kreiswahlvorschläge bis auf den Kreiswahlvorschlag der C-Partei und aller Listenwahlvorschläge bis auf den Listenwahlvorschlag der D-Partei ist eindeutig und zweifelsfrei der Wille der wählenden Person erkennbar. Der vorliegende Stimmzettel enthält mithin eine gültige Erststimme zugunsten der Wahlkreisbewerberin der C-Partei und eine gültige Stimmabgabe zugunsten des Listenwahlvorschlages der D-Partei, zumal die landeswahlrechtlichen Vorschriften nicht zwingend eine besondere (positive) Kennzeichnung des betreffenden Wahlvorschlages verlangen.

Stimmzettel

Erststimme				Zweitstimme				
1	Niklas, Arne Kai Geschäftsführer Perleberg	AP	<i>ja</i> A-Partei	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	AP	A-Partei Yvonne Zabel, Sven Strom, Lydia Fauner, Marcel Erkner, Dr. Jil März	1
2	Sommer, Swenja Architektin Dallmin	BP	B-Partei	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	BP	B-Partei Carsten Conze, Maria Kern, Sönke Schwarz, Marietta Lasker, Rick Dorn	2
3	Dr. Gent, Christiane Ärztin Lenzen	CP	C-Partei	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	CP	C-Partei Nicole Tamm, Kevin Krüger, Dörte Venske, Moritz Arndt, Jana Milde	3
4	Barrais, Björn Uhrmacher Perleberg	DP	D-Partei	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	DP	D-Partei Patrick Zwerg, Rita Schmidt, Dr. Pascal Werth, Carmen Norden, Uwe Fendt	4
5	Termstedt, Maja Kauffrau Cumlosen	EP	E-Partei	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	EP	E-Partei Dr. Britta Belzig, Aaron Herbst, Maren Gressner, Paul Schmdet, Marion Anthes	5

Anmerkung:

Durch die Wörter „OK“ und „Ja“ in dem Kreis oder Feld des betreffenden Wahlvorschlages ist eindeutig kenntlich gemacht, für welchen Wahlvorschlag die Stimmabgabe gelten soll. Im vorliegenden Fall liegt also eine gültige Erststimme zugunsten des Kreiswahlvorschlages der A-Partei und eine gültige Zweitstimme zugunsten des Listenwahlvorschlages der E-Partei vor.

Stimmzettel

Erststimme				Zweitstimme			
1	Niklas, Arne Kai Geschäftsführer Perleberg	AP	A-Partei	<input type="radio"/>	AP	A-Partei Yvonne Zabel, Sven Strom, Lydia Fauner, Marcel Erkner, Dr. Jil März	1
2	Sommer, Swenja Architektin Dallmin	BP	B-Partei	<input type="radio"/>	BP	B-Partei Carsten Conze, Maria Kern, Sönke Schwarz, Marietta Lasker, Rick Dorn	2
3	Dr. Gent, Christiane Ärztin Lenzen	CP	C-Partei	<input type="radio"/>	CP	C-Partei Nicole Tamm, Kevin Krüger, Dörte Venske, Moritz Arndt, Jana Milde	3
4	Barrais, Björn Uhrmacher Perleberg	DP	D-Partei	<input type="radio"/>	DP	D-Partei Patrick Zwerg, Rita Schmidt, Dr. Pascal Werth, Carmen Norden, Uwe Fendt	4
5	Termstedt, Maja Kauffrau Cumlosen	EP	E-Partei	<input type="radio"/>	EP	E-Partei Dr. Britta Belzig, Aaron Herbst, Maren Gressner, Paul Schmdet, Marion Anthes	5

Anmerkung:
Der vorliegende Stimmzettel enthält keine Kennzeichnung. Jeder Stimmzettel, der keine Kennzeichnung aufweist, enthält jeweils eine ungültige Erststimme und eine ungültige Zweitstimme.

Stimmzettel

Erststimme				Zweitstimme			
1	Niklas, Arne Kai Geschäftsführer Perleberg	AP	A-Partei	<input type="radio"/>	AP	A-Partei Yvonne Zabel, Sven Strom, Lydia Fauner, Marcel Erkner, Dr. Jil März	1
2	Sommer, Swenja Architektin Dallmin	BP	B-Partei	<input type="radio"/>	BP ?	B-Partei Carsten Conze, Maria Kern, Sönke Schwarz, Marietta Lasker, Rick Dorn	2
3	Dr. Gent, Christiane Ärztin Lenzen	CP	C-Partei	<input type="radio"/>	CP	C-Partei Nicole Tamm, Kevin Krüger, Dörte Venske, Moritz Arndt, Jana Milde	3
4	Barrais, Björn Uhrmacher Perleberg	DP	D-Partei	<input type="radio"/>	DP	D-Partei Patrick Zwerg, Rita Schmidt, Dr. Pascal Werth, Carmen Norden, Uwe Fendt	4
5	Termstedt, Maja Kauffrau Cumlosen	EP	E-Partei	<input type="radio"/>	EP	E-Partei Dr. Britta Belzig, Aaron Herbst, Maren Gressner, Paul Schmdet, Marion Anthes	5

Anmerkung:
Der Wille der wählenden Person muss in jedem Fall zweifelsfrei erkennbar sein. Bei einem **Fragezeichen** („?“) ist der **Wille** der wählenden Person **zweifelhaft**. Im vorliegenden Fall enthält der Stimmzettel also jeweils eine ungültige Erst- und Zweitstimme.

Stimmzettel

Erststimme				Zweitstimme				
1	Niklas, Arne Kai Geschäftsführer Perleberg	AP	A-Partei	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	AP	A-Partei Yvonne Zabel, Sven Strom, Lydia Fauner, Marcel Erkner, Dr. Jil März	1
2	Sommer, Swenja Architektin Dallmin	BP	B-Partei	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	BP	B-Partei Carsten Conze, Maria Kern, Sönke Schwarz, Marietta Lasker, Rick Dorn	2
3	Dr. Gent, Christiane Ärztin Lenzen	CP	C-Partei	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	CP <input checked="" type="radio"/>	C-Partei Nicole Tamm, Kevin Krüger, Dörte Venske, Moritz Arndt, Jana Milde	3
4	Barrais, Björn Uhrmacher Perleberg	DP	D-Partei	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	DP	D-Partei Patrick Zwerg, Rita Schmidt, Dr. Pascal Werth, Carmen Norden, Uwe Fendt	4
5	Termstedt, Maja Kauffrau Cumlosen	EP	E-Partei	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	EP	E-Partei Dr. Britta Belzig, Aaron Herbst, Maren Gressner, Paul Schmdet, Marion Anthes	5 <input checked="" type="radio"/>

Anmerkung:

Der vorliegende Stimmzettel enthält jeweils drei gekennzeichnete Kreiswahlvorschläge und Listenwahlvorschläge. Da jede wählende Person jeweils nur eine Erst- und Zweitstimme hat und hier nicht erkennbar ist, für welchen Wahlvorschlag die Stimmabgaben gelten sollen, enthält dieser Stimmzettel jeweils eine ungültige Erst- und Zweitstimme.

Stimmzettel

Erststimme				Zweitstimme				
1	Niklas, Arne Kai Geschäftsführer Perleberg	AP	A-Partei	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	AP	A-Partei Yvonne Zabel, Sven Strom, Lydia Fauner, Marcel Erkner, Dr. Jil März	1
2	Sommer, Swenja Architektin Dallmin	BP	B-Partei	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	BP	B-Partei Carsten Conze, Maria Kern, Sönke Schwarz, Marietta Lasker, Rick Dorn	2
3	Dr. Gent, Christiane Ärztin Lenzen	CP	C-Partei	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	CP	C-Partei Nicole Tamm, Kevin Krüger, Dörte Venske, Moritz Arndt, Jana Milde	3
4	Barrais, Björn Uhrmacher Perleberg	DP	D-Partei	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	DP	D-Partei Patrick Zwerg, Rita Schmidt, Dr. Pascal Werth, Carmen Norden, Uwe Fendt	4
5	Termstedt, Maja Kauffrau Cumlosen	EP	E-Partei	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	EP	E-Partei Dr. Britta Belzig, Aaron Herbst, Maren Gressner, Paul Schmdet, Marion Anthes	5

Anmerkung:

Der vorliegende Stimmzettel enthält zwei gekennzeichnete Listenwahlvorschläge. Die wählende Person hat zwar insgesamt zwei Stimmen, jedoch jeweils nur eine Erst- und eine Zweitstimme. Im Falle des Verzichts auf die Abgabe der Erststimme dürfen nicht zwei Zweitstimmen (oder im Falle des Verzichts auf die Zweitstimme zwei Erststimmen) vergeben werden. Im vorliegenden Fall enthält der Stimmzettel daher – neben einer ungültigen Erststimme (Grund: keine Kennzeichnung) – auch eine ungültige Zweitstimme.

Stimmzettel

Erststimme				Zweitstimme			
1	Niklas, Arne Kai Geschäftsführer Perleberg	AP	A-Partei	<input type="radio"/>	AP	A-Partei Yvonne Zabel, Sven Strom, Lydia Fauner, Marcel Erkner, Dr. Jil März	1
2	Sommer, Swenja Architektin Dallmin	BP	B-Partei	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	B-Partei Carsten Conze, Maria Kern, Sönke Schwarz, Marietta Lasker, Rick Dorn	2
3	Dr. Gent, Christiane Ärztin Lenzen	CP	C-Partei	<input checked="" type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	C-Partei Nicole Tamm, Kevin Krüger, Dörte Venske, Moritz Arndt, Jana Milde	3
4	Barrais, Björn Uhrmacher Perleberg	DP	D-Partei	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	D-Partei Patrick Zwerg, Rita Schmidt, Dr. Pascal Werth, Carmen Norden, Uwe Fendt	4
5	Termstedt, Maja Kauffrau Cumlosen	EP	E-Partei	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	E-Partei Dr. Britta Belzig, Aaron Herbst, Maren Gressner, Paul Schmdet, Marion Anthes	5

Anmerkung:

Die vorgenommenen Kennzeichnungen gehen jeweils – deutlich und nicht nur geringfügig – über zwei Wahlvorschlagsfelder hinweg. Es ist daher nicht eindeutig und zweifelsfrei erkennbar, für welchen Kreiswahlvorschlag die Erststimme und für welchen Listenwahlvorschlag die Zweitstimme gelten sollen. Der vorliegende Stimmzettel enthält deshalb eine ungültige Erststimme und eine ungültige Zweitstimme.

Stimmzettel

<i>Maja</i> Erststimme				<i>C-Partei</i> Zweitstimme			
1	Niklas, Arne Kai Geschäftsführer Perleberg	AP	A-Partei	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	A-Partei Yvonne Zabel, Sven Strom, Lydia Fauner, Marcel Erkner, Dr. Jil März	1
2	Sommer, Swenja Architektin Dallmin	BP	B-Partei	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	B-Partei Carsten Conze, Maria Kern, Sönke Schwarz, Marietta Lasker, Rick Dorn	2
3	Dr. Gent, Christiane Ärztin Lenzen	CP	C-Partei	<input checked="" type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	C-Partei Nicole Tamm, Kevin Krüger, Dörte Venske, Moritz Arndt, Jana Milde	3
4	Barrais, Björn Uhrmacher Perleberg	DP	D-Partei	<input checked="" type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	D-Partei Patrick Zwerg, Rita Schmidt, Dr. Pascal Werth, Carmen Norden, Uwe Fendt	4
5	Termstedt, Maja Kauffrau Cumlosen	EP	E-Partei	<input checked="" type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	E-Partei Dr. Britta Belzig, Aaron Herbst, Maren Gressner, Paul Schmdet, Marion Anthes	5

Anmerkung:

Die vorgenommene Kennzeichnung muss eine räumliche Verbindung mit dem auf dem Stimmzettel vorgedruckten Wahlvorschlagsfeld aufweisen. Im vorliegenden Fall fehlt es jeweils an der räumlichen Verbindung der Kennzeichnung mit dem auf dem Stimmzettel vorgedruckten Feld des betreffenden Kreiswahlvorschlages und des betreffenden Listenwahlvorschlages. Der vorliegende Stimmzettel enthält deshalb eine ungültige Erststimme und eine ungültige Zweitstimme.

Stimmzettel

Erststimme				Zweitstimme			
1	Niklas, Arne Kai Geschäftsführer Perleberg	AP	A-Partei	<input type="radio"/>	AP	A-Partei Yvonne Zabel, Sven Strom, Lydia Fauner, Marcel Erkner, Dr. Jil März	1
2	Sommer, Swenja Architektin Dallmin	BP	B-Partei	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	B-Partei Carsten Conze, Maria Kern, Sönke Schwarz, Marietta Lasker, Rick Dorn	2
3	Dr. Gent, Christiane Ärztin Lenzen	CP	C-Partei	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	C-Partei Nicole Tamm, Kevin Krüger, Dörte Venske, Moritz Arndt, Jana Milde	3
4	Barrajs, Björn Uhrmacher Perleberg	DP	D-Partei	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	D-Partei Patrick Zwerg, Rita Schmidt, Dr. Pascal Werth, Carmen Norden, Uwe Fendt <i>Ines Lechner</i>	4
5	Termstedt, Maja Kauffrau Cumlosen	EP	E-Partei	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	E-Partei Dr. Britta Belzig, Aaron Herbst, Maren Gressner, Paul Schmdet, Marion Anthes	5

Anmerkung:

Die wählenden Personen haben keine Möglichkeit, die auf der jeweiligen Landesliste benannten Bewerbenden zu streichen und/oder durch andere Personen zu ergänzen oder zu ersetzen. Im vorliegenden Fall wurde die Landesliste der D-Partei um eine weitere Person ergänzt. In dem Feld des Kreiswahlvorschlages der E-Partei wurde die Parteibezeichnung gestrichen; der Wille der wählenden Person ist dadurch nicht mehr zweifelsfrei erkennbar. Der Stimmzettel enthält deshalb jeweils eine ungültige Erst- und Zweitstimme.

Stimmzettel

Erststimme				Zweitstimme			
1	Niklas, Arne Kai Geschäftsführer Perleberg	AP	A-Partei	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	A-Partei Yvonne Zabel, Sven Strom, Lydia Fauner, Marcel Erkner, Dr. Jil März	1
2	Sommer, Swenja Architektin Dallmin	BP	B-Partei	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	B-Partei Carsten Conze, Maria Kern, Sönke Schwarz, Marietta Lasker, Rick Dorn	2
3	Dr. Gent, Christiane Ärztin Lenzen	CP	C-Partei	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	C-Partei Nicole Tamm, Kevin Krüger, Dörte Venske, Moritz Arndt, Jana Milde	3
4	Barrajs, Björn Uhrmacher Perleberg	DP	D-Partei	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	D-Partei Patrick Zwerg, Rita Schmidt, Dr. Pascal Werth, Carmen Norden, Uwe Fendt	4
5	Termstedt, Maja Kauffrau Cumlosen	EP	E-Partei	<input checked="" type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	E-Partei <i>Reihenfolge ist nicht nachvollziehbar</i> Dr. Britta Belzig, Aaron Herbst, Maren Gressner, Paul Schmdet, Marion Anthes	

Anmerkung:

Das für den Listenwahlvorschlag der E-Partei aufgedruckte Feld wurde mit einer kritischen Anmerkung versehen. Abgegebene Stimmen sind ungültig, wenn der Stimmzettel einen Zusatz enthält. Im Regelfall wird die Stimmabgabe dann insgesamt, also Erst- und Zweitstimme, ungültig sein. Zusätze, die sich jedoch eindeutig und zweifelsfrei nur auf eine Stimme beziehen, machen nur diese unwirksam. Der Stimmzettel enthält deshalb eine gültige Erststimme (Kreiswahlvorschlag E-Partei) und eine ungültige Zweitstimme.

Stimmen sollen nur dann gezählt werden, wenn die Personen für den Neubau einer Sportarena eintreten!

Stimmzettel

Erststimme				
1	Niklas, Arne Kai Geschäftsführer Perleberg	AP	A-Partei	<input type="radio"/>
2	Sommer, Swenja Architektin Dallmin	BP	B-Partei	<input type="radio"/>
3	Dr. Gent, Christiane Ärztin Lenzen	CP	C-Partei	<input type="radio"/>
4	Barrais, Björn Uhrmacher Perleberg	DP	D-Partei	<input checked="" type="radio"/>
5	Termstedt, Maja Kauffrau Cumlosen	EP	E-Partei	<input type="radio"/>

Zweitstimme			
<input type="radio"/>	AP	A-Partei Yvonne Zabel, Sven Strom, Lydia Fauner, Marcel Erkner, Dr. Jil März	1
<input type="radio"/>	BP	B-Partei Carsten Conze, Maria Kern, Sönke Schwarz, Marietta Lasker, Rick Dorn	2
<input type="radio"/>	CP	C-Partei Nicole Tamm, Kevin Krüger, Dörte Venske, Moritz Arndt, Jana Milde	3
<input type="radio"/>	DP	D-Partei Patrick Zwerg, Rita Schmidt, Dr. Pascal Werth, Carmen Norden, Uwe Fendt	4
<input checked="" type="radio"/>	EP	E-Partei Dr. Britta Belzig, Aaron Herbst, Maren Gressner, Paul Schmdet, Marion Anthes	5

Anmerkung:

Im vorliegenden Fall hat die wählende Person die Stimmabgabe mit einem Vorbehalt versehen. Abgegebene Stimmen sind ungültig, wenn der Stimmzettel einen Vorbehalt enthält. In der Regel wird in diesen Fällen die Stimmabgabe insgesamt, also Erst- und Zweitstimme, ungültig. Zusätze, die sich jedoch eindeutig und zweifelsfrei nur auf eine Stimme beziehen, machen nur diese unwirksam. Ein solcher Fall liegt hier jedoch nicht vor. Der Stimmzettel enthält also jeweils eine ungültige Erst- und Zweitstimme.

Stimmzettel

Erststimme				
1	Niklas, Arne Kai Geschäftsführer Perleberg	AP	A-Partei	<input checked="" type="radio"/>
2	Sommer, Swenja Architektin Dallmin	BP	B-Partei	<input type="radio"/>
3	Dr. Gent, Christiane Ärztin Lenzen	CP	C-Partei	<input type="radio"/>
4	Barrais, Björn Uhrmacher Perleberg	DP	D-Partei	<input type="radio"/>
5	Termstedt, Maja Kauffrau Cumlosen	EP	E-Partei	<input type="radio"/>

Zweitstimme			
<input type="radio"/>	AP	A-Partei Yvonne Zabel, Sven Strom, Lydia Fauner, Marcel Erkner, Dr. Jil März	1
<input type="radio"/>	BP	B-Partei Carsten Conze, Maria Kern, Sönke Schwarz, Marietta Lasker, Rick Dorn	2
<input checked="" type="radio"/>	CP	C-Partei Nicole Tamm, Kevin Krüger , Dörte Venske, Moritz Arndt, Jana Milde	3
<input type="radio"/>	DP	D-Partei Patrick Zwerg, Rita Schmidt, Dr. Pascal Werth, Carmen Norden, Uwe Fendt	4
<input type="radio"/>	EP	E-Partei Dr. Britta Belzig, Aaron Herbst, Maren Gressner, Paul Schmdet, Marion Anthes	5

Anmerkung:

Im vorliegenden Fall wurde der Wahlvorschlag der A-Partei mit einem Kreuz gekennzeichnet und darüber hinaus der Name dieser Partei durchgestrichen. Jede wahlberechtigte Person hat nur eine Stimme für einen Wahlvorschlag. Mit dieser Stimme kann nur der Wahlvorschlag – mit allen auf der Liste enthaltenen Personen – gewählt werden. Einzelne Personen können nicht abgewählt werden. Im vorliegenden Fall wurden mehrere Personen der C-Partei gestrichen. Der Wille der wählenden Person ist damit nicht eindeutig und zweifelsfrei erkennbar. Der Stimmzettel enthält deshalb eine ungültige Erststimme und eine ungültige Zweitstimme.

Stimmzettel

Erststimme				Zweitstimme			
1	Niklas, Arne Kai Geschäftsführer Perleberg	AP	A-Partei	<input type="radio"/>	AP ?	A-Partei Yvonne Zabel, Sven Strom, Lydia Fauner, Marcel Erkner, Dr. Jil März	1
2	Sommer, Swenja Architektin Dallmin	BP	B-Partei	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	B-Partei Carsten Conze, Maria Kern, Sönke Schwarz, Marietta Lasker, Rick Dorn	2
3	Dr. Gent, Christiane Ärztin Lenzen	CP	C-Partei	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	C-Partei Nicole Tamm, Kevin Krüger, Dörte Venske, Moritz Arndt, Jana Milde	3
4	Barrajs, Björn Uhrmacher Perleberg	DP	D-Partei	<input checked="" type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	D-Partei Patrick Zwerg, Rita Schmidt, Dr. Pascal Werth, Carmen Norden, Uwe Fendt	4
5	Termstedt, Maja Kauffrau Cumlosen	EP	E-Partei	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	E-Partei Dr. Britta Belzig, Aaron Herbst, Maren Gressner, Paul Schmdet, Marion Anthes	5

Anmerkung:

Im vorliegenden Fall hat die wählende Person den Listenwahlvorschlag der D-Partei mit einem Haken gekennzeichnet und darüber hinaus die Felder dreier konkurrierender Listenwahlvorschläge (der B-Partei, C-Partei und E-Partei) durchgestrichen sowie das für den Listenwahlvorschlag der A-Partei aufgedruckte Feld mit einem Fragezeichen versehen. Der Wille der wählenden Person ist damit nicht mehr eindeutig und zweifelsfrei erkennbar. Der Stimmzettel enthält deshalb – neben einer gültigen Erststimme (zugunsten des Kreiswahlvorschlages der B-Partei) – eine ungültige Zweitstimme.

Stimmzettel

Erststimme				Zweitstimme			
1	Niklas, Arne Kai <i>Eine Frau wäre besser!</i> Geschäftsführer Perleberg	AP	A-Partei	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	A-Partei Yvonne Zabel, Sven Strom, Lydia Fauner, Marcel Erkner, Dr. Jil März	1
2	Sommer, Swenja Architektin Dallmin	BP	B-Partei	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	B-Partei Carsten Conze, Maria Kern, Sönke Schwarz, Marietta Lasker, Rick Dorn	2
3	Dr. Gent, Christiane Ärztin Lenzen	CP	C-Partei	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	C-Partei Nicole Tamm, Kevin Krüger, Dörte Venske, Moritz Arndt, Jana Milde	3
4	Barrajs, Björn Uhrmacher Perleberg	DP	D-Partei	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<i>Reihenfolge der</i> D-Partei <i>Listenbewerber ist nicht nachvollziehbar!</i> Patrick Zwerg, Rita Schmidt, Dr. Pascal Werth, Carmen Norden, Uwe Fendt	4 X
5	Termstedt, Maja Kauffrau Cumlosen	EP	E-Partei	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	E-Partei Dr. Britta Belzig, Aaron Herbst, Maren Gressner, Paul Schmdet, Marion Anthes	5

Anmerkung:

Im vorliegenden Fall hat die wählende Person den Stimmzettel mit einem Haken in den für den Kreiswahlvorschlag der A-Partei aufgedruckten Kreis gekennzeichnet. Außerdem hat sie den Stimmzettel mit einer kritischen Anmerkung versehen. Der Wille der wählenden Person ist damit nicht mehr eindeutig und zweifelsfrei erkennbar. Zudem wurde der Stimmzettel mit einem Kreuz in das für die D-Partei aufgedruckte Feld im Listenwahlvorschlag versehen. Dort hat die wählende Person einen kommentierenden Zusatzvermerk getätigt, der ihren Willen nicht mehr eindeutig und zweifelsfrei erkennen lässt. Der Stimmzettel enthält deshalb eine ungültige Erststimme und eine ungültige Zweitstimme.

Muster einer Wahl Niederschrift (Urnenwahl)

A 7

Wahlbezirk 0004
Wahlkreis 29
Gemeinde Vogelsang
Amt (ggf. eintragen) Brieskow-Finkenheerd
Landkreis Oder-Spree

Diese Wahl Niederschrift ist auf der vorletzten Seite bei Punkt 5.6 von allen anwesenden Mitgliedern des Wahlvorstands zu unterschreiben

Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. in Druckschrift ausfüllen.

Wahl Niederschrift über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Wahl im Wahlbezirk der Landtagswahl am 22. September 2024

1. Wahlvorstand

Zu der Landtagswahl waren für den Wahlbezirk vom Wahlvorstand erschienen:

	Familienname	Vorname/n	Funktion
1.	Roscher	Lukas	als Wahlvorsteherin / Wahlvorsteher
2.	Müller	Maja	als stellvertretende Wahlvorsteherin / stellvertretender Wahlvorsteher
3.	Butt	Hans Jörg	als Schriftführerin / Schriftführer
4.	Rauch	Julia	als beisitzendes Mitglied und stellv. Schriftführerin / stellv. Schriftführer
5.	Stolz	Simon	als beisitzendes Mitglied
6.	Havemeister	Nele	als beisitzendes Mitglied
7.	Nezlaw	Michael	als beisitzendes Mitglied
8.	Lerm	Nele	als beisitzendes Mitglied
9.	Peter	Moritz	als beisitzendes Mitglied

Anstelle der ausgefallenen Mitglieder des Wahlvorstands ernannte die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher folgende wahlberechtigte Personen zu Mitgliedern des Wahlvorstands:

	Familiennamen	Vorname/n	Uhrzeit
1.			
2.			

Als Hilfskräfte waren zugezogen:

	Familiennamen	Vorname/n	Aufgabe
1.			
2.			

A 7

2. Wahlhandlung

2.1 Eröffnung der Wahlhandlung

Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher eröffnete die Wahlhandlung damit, dass sie oder er die anwesenden Mitglieder des Wahlvorstands auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hinwies. Sie oder er belehrte sie über ihre Aufgaben.

Textausgaben des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes und der Brandenburgischen Landeswahlverordnung lagen im Wahllokal bereit.

2.2 Vorbereitung des Wahllokals

Damit die wählenden Personen die Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen konnten, waren im Wahllokal Wahlkabinen aufgestellt.

Der Wahlvorstand konnte die Wahlkabinen jederzeit überblicken.

Zahl der Wahlkabinen 4

2.3 Vorbereitung der Wahlurne

Der Wahlvorstand stellte fest, dass sich die Wahlurne in ordnungsgemäßem Zustand befand und leer war.

Sodann wurde die Wahlurne

- versiegelt,
 verschlossen. Den Schlüssel verwahrte die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher.

2.4 Beginn der Stimmabgabe

Die Stimmabgabe war

ab 8 Uhr 00 Minuten möglich.

2.5 Berichtigungen des Wahlberechtigtenverzeichnisses aufgrund nachträglich ausgestellter Wahlscheine

Vor Beginn der Stimmabgabe

- Ein Verzeichnis über nachträglich ausgestellte Wahlscheine lag nicht vor, das Wahlberechtigtenverzeichnis war nicht zu berichtigen.
 Vor Beginn der Stimmabgabe berichtigte die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher das Wahlberechtigtenverzeichnis nach dem Verzeichnis der nachträglich erteilten Wahlscheine, indem sie oder er bei den Namen der nachträglich mit Wahlscheinen versehenen wahlberechtigten Personen in der Spalte für die Stimmabgabe den Vermerk „W“ oder die Buchstaben „WB“ eintrug. Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher berichtigte auch die Zahlen der Abschlussbescheinigungen der Gemeindebehörde; diese Berichtigung wurde von ihr oder ihm abgezeichnet.

Während der Stimmabgabe:

- Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher berichtigte das Wahlberechtigtenverzeichnis später aufgrund der durch die Wahlbehörde am Wahltag erfolgten Mitteilungen über die noch am Wahltag an erkrankte wahlberechtigte Personen erteilten Wahlscheine. Sie oder er trug bei den Namen der noch am Wahltag mit Wahlscheinen versehenen wahlberechtigten Personen in der Spalte für die Stimmabgabe die Buchstaben „W“ oder „WB“ ein. Sie oder er berichtigte auch die Zahlen der Abschlussbescheinigung des Wahlberechtigtenverzeichnisses; diese Berichtigung wurde von ihr oder ihm abgezeichnet.

2.6 Ungültigkeit von Wahlscheinen

- Der Wahlvorstand hat keine Mitteilung über die Ungültigkeit von Wahlscheinen erhalten.
- Der Wahlvorstand hat eine Liste über die Ungültigkeit von Wahlscheinen erhalten. Sie liegt dem Wahlberechtigtenverzeichnis bei.

2.7 Besondere Vorfälle während der Wahlhandlung

- waren nicht zu verzeichnen.
- waren zu verzeichnen. Über die besonderen Vorfälle (z. B. Zurückweisung von wahlberechtigten Personen gemäß § 55 Absatz 5 der Brandenburgischen Landeswahlverordnung) wurden Niederschriften angefertigt, die als Anlagen Nr. 1 bis 1 beigefügt sind.

2.8 Ablauf der Wahlzeit

Um 18:00 Uhr gab die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher den Ablauf der Wahlzeit bekannt.

- Danach wurden nur noch die im Wahlraum anwesenden wahlberechtigten Personen zur Stimmabgabe zugelassen.
- Wegen des großen Andrangs konnten nicht alle um 18 Uhr vor dem Wahllokal anwesenden wahlberechtigten Personen im Wahllokal warten. Deshalb hatte sich genau um 18 Uhr ein Mitglied des Wahlvorstands vor das Wahllokal begeben und alle Personen zurückgewiesen, die sich nach 18 Uhr noch anreihen wollten.

Nach der letzten Stimmabgabe erklärte die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher

um 18 Uhr 07 Minuten die Wahl für geschlossen.

Vom Wahlstisch wurden alle nicht benutzten Stimmzettel entfernt.

3. Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk

3.1 Öffnung der Wahlurne

Die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses wurde unmittelbar im Anschluss an die Stimmabgabe und ohne Unterbrechung vorgenommen. Dabei wurde entsprechend der Auszählanleitung vorgegangen.

Zunächst wurde die Wahlurne geöffnet; die Stimmzettel wurden entnommen. Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher überzeugte sich, dass die Wahlurne leer war.

3.2 Zahl der wählenden Personen

3.2.1 Zunächst wurden die im Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragenen Stimmabgabevermerke gezählt (siehe Schritt 2 der Auszählanleitung).

Die Zählung ergab

396 Stimmabgabevermerke.

3.2.2 Dann wurden die im Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragenen Stimmabgabevermerke gezählt (siehe Schritt 2 der Auszählanleitung).

Die Zählung ergab

4 Wahlscheine (= wählende Personen mit Wahlschein).
Diese Zahl in **Abschnitt 4** bei **B1** eintragen.

3.2.3 Sodann wurden die Stimmzettel sortiert (siehe Schritt 3 der Auszählanleitung) und gezählt (Schritt 4 der Auszählanleitung).

Die Zählung ergab

401 Stimmzettel.
(= **B** wählende Personen insgesamt)

3.2.4 Gesamtzahl der wählenden Personen

(3.2.1 und 3.2.2 zusammen)

400 Gesamtzahl (Stimmabgabevermerke und Wahlscheine)

Das Ergebnis aus 3.2.4 stimmt mit der Zahl aus 3.2.3 überein.

Das Ergebnis aus 3.2.4 war

um _____ (Anzahl) größer

um 1 (Anzahl) kleiner

als das Ergebnis aus 3.2.3.

Die Verschiedenheit, die auch bei wiederholter Zählung bestehen blieb, erklärt sich aus folgenden Gründen:

Der Grund konnte nicht ausfindig gemacht werden. Vermutlich ist versehentlich bei einem Wählenden ohne Wahlschein kein Stimmabgabevermerk im Wahlberechtigtenverzeichnis vorgenommen worden.

3.3 Zählung der Stimmen

Es wurden die Schritte 5 bis 11 der Auszählanleitung ausgeführt.

3.4 Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Das im nachstehenden Abschnitt 4 der Wahl Niederschrift enthaltene Ergebnis wurde vom Wahlvorstand als das Wahlergebnis im Wahlbezirk festgestellt und von **der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher mündlich bekannt gegeben.**

4. Wahlergebnis

Gemäß Schritt 12 der Auszählanleitung wurden alle Werte der Erfassungstabelle in nachfolgende Felder eingetragen. Die Richtigkeit der übertragenen Werte wurde durch eine weitere Person kontrolliert.

Kennbuchstaben für die Zahlenangaben

(In der Erfassungstabelle und in der Wahl Niederschrift sind die Kennbuchstaben aufeinander abgestimmt.)

A1, A2 und A1 + A2 aus der (berichtigten) Bescheinigung des Wahlberechtigtenverzeichnisses übertragen.

A1	Wahlberechtigte Personen laut Wahlberechtigtenverzeichnis ohne Sperrvermerk „W“ (Wahlschein)	<u>901</u>
A2	Wahlberechtigte Personen laut Wahlberechtigtenverzeichnis mit Sperrvermerk „W“ (Wahlschein)	<u>65</u>
A1 + A2	Im Wahlberechtigtenverzeichnis insgesamt eingetragene wahlberechtigte Personen	<u>966</u>

B Wählende Personen insgesamt (vgl. oben 3.2.3) 401

B1 darunter wählende Personen mit Wahlschein (vgl. oben 3.2.2) 4

Ergebnis der Wahl im Wahlkreis (Erststimmen)

		ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
C	Ungültige Erststimmen	5	0	13	18

Gültige Erststimmen

	von den gültigen Erststimmen entfielen auf die Bewerbenden	ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
D1	Mustermann, Max 1 (Partei A)	140	9	5	154
D2	Mustermann, Max 2 (Partei B)	88	10	6	104
D3	Mustermann, Max 3 (Partei C)	85	0	4	89
D4	Mustermann, Max 4 (Partei D)	11	0	1	12
D5	Mustermann, Max 5 (Partei E)	10	0	1	11
D6	Mustermann, Max 6 (Partei F)	2	9	0	11
D7		x	x	x	x
D8	Mustermann, Max 8 (Partei H)	1	0	1	2
D9		x	x	x	x
D10		x	x	x	x
D11		x	x	x	x
D12	Mustermann, Max 12 (Einzelbewerber)	x			
D13	Mustermann, Max 13 (Partei M)	x			
D14	Mustermann, Max 14 (Partei N)	x			
D	Gültige Erststimmen insgesamt	337	28	18	383

Insgesamt C plus Insgesamt D muss mit B übereinstimmen.

Eventuelle Korrekturen bei der Stimmzahl müssen gegengezeichnet werden.

Ergebnis der Wahl nach Landesliste (Zweitstimmen)

A7

		ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
E	Ungültige Zweitstimmen	5	1	13	19

Gültige Zweitstimmen

	von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf die Landesliste der Partei	ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
F1	Partei A	140	0	5	145
F2	Partei B	88	0	4	92
F3	Partei C	85	0	4	89
F4	Partei D	11	6	1	18
F5	Partei E	10	0	1	11
F6	Partei F	0	8	1	9
F7	Partei G	x	6	1	7
F8	Partei H	3	0	1	4
F9	Partei I	x	3	0	3
F10	Partei J	x	2	0	2
F11	Partei K	x	2	0	2
F12		x	x	x	x
F13		x	x	x	x
F14		x	x	x	x
F	Gültige Zweitstimmen insgesamt	337	27	18	382

Insgesamt [E] plus Insgesamt [F] muss mit [B] übereinstimmen.

Eventuelle Korrekturen bei der Stimmenzahl müssen gegengezeichnet werden.

5. **Abschluss der Wahlergebnisfeststellung**

5.1 **Besondere Vorkommnisse bei der Ergebnisfeststellung**

Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren

- keine besonderen Vorkommnisse zu verzeichnen.
- folgende besonderen Vorkommnisse zu verzeichnen:

Der Wahlvorstand fasste in diesem Zusammenhang folgende Beschlüsse:

5.2 **Erneute Zählung**

Eine erneute Zählung der Stimmen

- wurde nicht beantragt (weiter bei 5.3).
- wurde beantragt von dem Mitglied oder den Mitgliedern des Wahlvorstands

_____ (Vor- und Familiennamen)

weil

_____ (Angabe der Gründe)

Daraufhin wurde der Zählvorgang (vgl. Abschnitt 3.3) wiederholt. Das in **Abschnitt 4** der Wahl Niederschrift enthaltene Wahlergebnis für den Wahlbezirk wurde

- mit dem **gleichen Ergebnis** erneut festgestellt
- berichtigt**
(Die berichtigten Zahlen sind in **Abschnitt 4** mit anderer Farbe oder auf andere Weise kenntlich zu machen und **gegenzuzeichnen**.)

und von der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher mündlich bekannt gegeben.

5.3 **Schnellmeldung**

Das Wahlergebnis wurde gemäß Schritt 11 der Auszählanleitung (rot umrandete Felder in der Erfassungstabelle)

- telefonisch der Wahlbehörde übermittelt.

5.4 **Anwesenheit des Wahlvorstands**

Während der Wahlhandlung waren immer mindestens drei, während der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses mindestens fünf Mitglieder des Wahlvorstands, darunter jeweils die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher und die Schriftführerin oder der Schriftführer oder ihre bzw. seine Stellvertreterin bzw. Stellvertreter, anwesend.

5.5 **Öffentlichkeit der Wahlhandlung und Ergebnisfeststellung**

Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren öffentlich.



5.6 Versicherung zur Richtigkeit der Wahl Niederschrift

Vorstehende Wahl Niederschrift wurde von den Mitgliedern des Wahlvorstands genehmigt und von ihnen unterschrieben:

Vogelsang, den 22.09.2024

Wahlvorsteherin/ Wahlvorsteher

Lukas Roscher

Stellv. Wahlvorsteherin/ stellv. Wahlvorsteher

Maja Müller

Schriefführerin/ Schriefführer

Hans Jörg Butt

Beisitzende Mitglieder

Julia Rauch

Simon Stolz

Nele Havemeister

Michael Nezlau

Nele Lerm

Moritz Peter

- mindestens 5 Unterschriften
- die Niederschrift ist vollständig und mit Kugelschreiber ausgefüllt

5.7 Verweigerung der Unterschrift

Die Unterzeichnung der Wahl Niederschrift wurde

- von keinem Mitglied des Wahlvorstandes verweigert.
- von dem oder den beisitzenden Mitglied(ern) des Wahlvorstands verweigert

(Vor- und Familiennamen)

weil

(Angabe der Gründe)

5.8 Verpackung der Stimmzettel

Nach Abschluss des Wahlgeschäfts wurden alle Stimmzettel, die nicht dieser Wahl Niederschrift als **Anlagen** (s. 5.9) beigefügt sind, wie folgt geordnet, gebündelt und verpackt:

- Paket mit den gültigen Stimmzetteln, (Die Stimmzettel sind nach der Erststimme geordnet und gebündelt.),
- Paket mit Stimmzetteln, auf denen nur die Zweitstimme abgegeben wurde,
- Paket mit ungekennzeichneten Stimmzetteln,
- Paket mit eingenommenen Wahlscheinen,
- Paket mit den unbenutzten Stimmzetteln.

Die Pakete wurden versiegelt und mit Wahlbezirksnummer und Inhaltsangabe versehen.

5.9 Übergabe der Wahlunterlagen

Die Unterlagen zur Übergabe an die Wahlbehörde wurden wie folgt zusammengestellt:

- diese Wahl Niederschrift (ggf. mit Niederschrift über besondere Vorkommnisse aus Abschnitt 2.7),
- Umschlag mit den ausgesonderten nummerierten Stimmzetteln (Anlage zur Niederschrift),
- Auszählanleitung sowie Erfassungstabelle (als Anlage zur Niederschrift),
- Pakete wie in Abschnitt 5.8 beschrieben,
- Wahlberechtigtenverzeichnis,
- einbehaltene Wahlbenachrichtigungen,
- alle sonstigen dem Wahlvorstand zur Verfügung gestellten Gegenstände und Unterlagen.

Der oder dem Beauftragten der Wahlbehörde wurden die o. g. Unterlagen

am 22. 09.2024, um 23:00 Uhr übergeben.

Lukas Roscher

(Unterschrift der Wahlvorsteherin oder des Wahlvorstehers)

Von der oder dem Beauftragten der Wahlbehörde wurde die Wahl Niederschrift mit allen darin verzeichneten Anlagen

am 22. 09.2024, um 23:55 Uhr

übernommen und auf Vollständigkeit geprüft.

Nico Steinke

(Unterschrift der oder des Beauftragten der Wahlbehörde)

Achtung: Es ist sicherzustellen, dass die Wahl Niederschrift mit den Anlagen sowie die Pakete mit den weiteren Unterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.

A7

Anlage 1 zur Anlage 23 (Wahlniederschrift) über besondere Vorfälle

Nr. 1:

Eine wählende Person hat für den Wahlvorstand erkennbar in der Wahlkabine fotografiert. Nach dem Zerreißen des alten Stimmzettels wurde der wählenden Person ein neuer Stimmzettel ausgehändigt.

Muster einer Wahlniederschrift (Briefwahl)

A 8

Briefwahlbezirk 9001
Wahlkreis 11
Gemeinde(n) Prenzlau
Amt (ggf. eintragen) /
Landkreis Uckermark

Diese Wahlniederschrift ist auf der vorletzten Seite bei Punkt 5.6 von allen anwesenden Mitgliedern des Wahlvorstands zu unterschreiben

Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. in Druckschrift ausfüllen.

Wahlniederschrift über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Briefwahl der Landtagswahl am 22. September 2024

1. Wahlvorstand

Zu der Landtagswahl waren zur Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses vom Briefwahlvorstand erschienen:

	Familienname	Vorname/n	Funktion
1.	Roscher	Lukas	als Briefwahlvorsteherin oder Briefwahlvorsteher
2.	Müller	Maja	als stellv. Briefwahlvorsteherin oder stellv. Briefwahlvorsteher
3.	Butt	Hans Jörg	als Schriftführerin / Schriftführer
4.	Rauch	Julia	als beisitzendes Mitglied und stellv. Schriftführerin oder stellv. Schriftführer
5.	Stolz	Simon	als beisitzendes Mitglied
6.	Havemeister	Nele	als beisitzendes Mitglied
7.	Nezlaw	Michael	als beisitzendes Mitglied
8.	Lerm	Melanie	als beisitzendes Mitglied
9.	Peter	Moritz	als beisitzendes Mitglied

Anstelle der ausgefallenen Mitglieder des Briefwahlvorstands ernannte die Briefwahlvorsteherin oder der Briefwahlvorsteher folgende Wahlberechtigte zu Mitgliedern des Briefwahlvorstands:

	Familiennamen	Vorname/n	Uhrzeit
1.			
2.			

Als Hilfskräfte waren zugezogen:

	Familiennamen	Vorname/n	Aufgabe
1.	Frahm	Janina	technische Unterstützung
2.			

A 8

2. Zulassung der Wahlbriefe

2.1 Eröffnung der Wahlhandlung

Die Briefwahlvorsteherin oder der Briefwahlvorsteher eröffnete die Sitzung

um 15 Uhr 00 Minuten.

Sie oder er wies die anwesenden Mitglieder des Briefwahlvorstands auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hin. Sie oder er belehrte sie über ihre Aufgaben.

Textausgaben des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes und der Brandenburgischen Landeswahlverordnung lagen im Wahlraum bereit.

Es wurde entsprechend der Auszählanleitung vorgegangen.

2.2 Vorbereitung des Wahlurne

Der Wahlvorstand stellte fest, dass sich die Wahlurne in ordnungsgemäßem Zustand befand und leer war.

Sodann wurde die Wahlurne

- versiegelt,
 verschlossen. Den Schlüssel verwahrte die Briefwahlvorsteherin oder der Briefwahlvorsteher.

2.3 Anzahl Wahlbriefe; Ungültigkeit von Wahlscheinen

Von der Wahlbehörde wurden dem Briefwahlvorstand

412 Wahlbriefe übergeben.

Ein Verzeichnis über ungültige Wahlscheine lag

- nicht vor.
 vor.

Die Wahlbriefe mit den in diesem Verzeichnis aufgeführten Wahlscheinen wurden ausgesondert und später dem Briefwahlvorstand zur besonderen Beschlussfassung vorgelegt (vgl. Nummer 2.5.3 dieser Wahl Niederschrift).

2.4 Am Wahltag eingegangene Wahlbriefe

Die Wahlbehörde überbrachte

- keine
 um 18 Uhr 07 Minuten weiter 7 Wahlbriefe, die am Wahltag noch vor Schluss der Wahlzeit eingegangen waren.

2.5 Zulassung, Beanstandung und Zurückweisung von Wahlbriefen

2.5.1 Öffnung der Wahlbriefe

Hierfür bestimmte beisitzende Mitglieder öffneten die Wahlbriefe nacheinander, entnahmen ihnen jeweils den Wahlschein und den Stimmzettelumschlag und übergaben diese der Briefwahlvorsteherin oder dem Briefwahlvorsteher.

2.5.2 Beanstandung von Wahlbriefen

Der Briefwahlvorstand hat

- keine Wahlbriefe beanstandet. Nachdem weder der Wahlschein noch der Stimmzettelumschlag zu beanstanden war, wurde der Stimmzettelumschlag ungeöffnet in die Wahlurne gelegt. Die Wahlscheine wurden gesammelt (**weiter bei 3.**).
- 20 Wahlbriefe beanstandet.

2.5.3 Zurückweisung von Wahlbriefen

Von den beanstandeten Wahlbriefen wurden durch Beschluss des Briefwahlvorstands zurückgewiesen:

- 10 Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beigelegt hat,
- 1 Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein Stimmzettelumschlag beigelegt war,
- 1 Wahlbriefe, weil weder der Wahlbriefumschlag noch der Stimmzettelumschlag verschlossen war,
- 2 Wahlbriefe, weil der Wahlbriefumschlag mehrere Stimmzettelumschläge, aber nicht die gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehener Wahlscheine enthalten hat,
- 4 Wahlbriefe, weil die wählende Person oder die Hilfsperson die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt zur Briefwahl auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat,
- / Wahlbriefe, weil kein amtlicher Stimmzettelumschlag benutzt worden war,
- / Wahlbriefe, weil ein Stimmzettelumschlag benutzt worden war, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abwich oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthalten hat,
- 18 zurückgewiesene Wahlbriefe insgesamt.

Die zurückgewiesenen Wahlbriefe wurden samt Inhalt **ausgesondert**, mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund versehen, wieder verschlossen, fortlaufend nummeriert und der Wahl Niederschrift beigelegt.

2.5.4 Zulassung von beanstandeten Wahlbriefen

Aufgrund besonderer Beschlussfassung durch den Briefwahlvorstand wurden:

- 2 beanstandete Wahlbriefe zugelassen. Hiernach wurden die Stimmzettelumschläge ungeöffnet in die Wahlurne gelegt. Die Wahlscheine wurden den unter 2.5.2 Gesammelten hinzugefügt.

3. Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses

Alle bis 18:00 Uhr eingegangenen Wahlbriefe wurden geöffnet, die Stimmzettelumschläge entnommen und in die Wahlurne gelegt.

3.1 Zählen der gültigen Wahlscheine

Zunächst wurden die gültigen Wahlscheine gezählt (siehe Schritt 5 der Auszählanleitung).

Die Zählung ergab

401 Wahlscheine insgesamt.

3.2 Ermitteln der Zahl der wählenden Personen

(siehe Schritt 6 der Auszählanleitung).

3.2.1 Sodann wurde die Wahlurne

Die Stimmzettelumschläge wurden entnommen. Die Briefwahlvorsteherin oder der Briefwahlvorsteher überzeugte sich, dass die Wahlurne leer war.

um 18 Uhr 10 Minuten geöffnet.

3.2.2 Danach wurden die Stimmzettelumschläge ungeöffnet gezählt.

Die Zählung ergab

Die Zahl der Wahlscheine und der Stimmzettelumschläge

401 Stimmzettelumschläge
(= B, wählende Personen insgesamt)
(= B1, wählende Personen mit Wahlschein)

- stimmte überein.
 stimmte nicht überein. Die Verschiedenheit, die sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, erklärt sich aus folgenden Gründen:

3.3 Zählung der Stimmen

Es wurden die Schritte 7 bis 16 der Auszählanleitung ausgeführt.

4. Briefwahlergebnis

Gemäß Schritt 16 der Auszählanleitung wurden alle Werte der Erfassungstabelle in nachfolgende Felder eingetragen. Die Richtigkeit der übertragenen Werte wurde durch eine weitere Person kontrolliert.

Kennbuchstaben für die Zahlenangaben

<u>B</u>	Wählende Personen insgesamt	<u>401</u>
zugleich		
<u>B1</u>	Wählende Personen mit Wahlschein (vgl. oben 3.2.2)	<u>401</u>

Ergebnis der Wahl im Wahlkreis (Erststimmen)

		ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
C	Ungültige Erststimmen	5	0	13	18

Gültige Erststimmen

	von den gültigen Erststimmen entfielen auf die Bewerbenden	ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
D1	Mustermann, Max 1 (Partei A)	140	7	4	151
D2	Mustermann, Max 2 (Partei B)	88	8	5	101
D3	Mustermann, Max 3 (Partei C)	85	0	4	89
D4	Mustermann, Max 4 (Partei D)	11	0	1	12
D5	Mustermann, Max 5 (Partei E)	10	0	1	11
D6	Mustermann, Max 6 (Partei F)	3	0	1	4
D7		x	x	x	x
D8	Mustermann, Max 8 (Partei H)	0	9	0	9
D9		x	x	x	x
D10		x	x	x	x
D11		x	x	x	x
D12	Mustermann, Max 12 (Einzelbewerber)	x	2	0	2
D13	Mustermann, Max 13 (Partei M)	x	0	1	1
D14	Mustermann, Max 14 (Partei N)	x	2	1	3
D	Gültige Erststimmen insgesamt	337	28	18	383

Insgesamt C plus Insgesamt D muss mit B übereinstimmen.

Eventuelle Korrekturen bei der Stimmenzahl müssen gegengezeichnet werden.

Ergebnis der Wahl nach Landesliste (Zweitstimmen)

		ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
E	Ungültige Zweitstimmen	5	1	13	19

Gültige Zweitstimmen

	von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf die Landesliste der Partei	ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
F1	Partei A	140	0	5	145
F2	Partei B	88	0	4	92
F3	Partei C	85	0	4	89
F4	Partei D	11	6	1	18
F5	Partei E	10	8	2	20
F6	Partei F	3	6	1	10
F7	Partei G	x	0	1	1
F8	Partei H	0	3	0	3
F9	Partei I	x	2	0	2
F10	Partei J	x	1	0	1
F11	Partei K	x	1	0	1
F12		x	x	x	x
F13		x	x	x	x
F14		x	x	x	x
F	Gültige Zweitstimmen insgesamt	337	27	18	382

Insgesamt E plus Insgesamt F muss mit B übereinstimmen.

Eventuelle Korrekturen bei der Stimmenzahl müssen gegengezeichnet werden.

5. **Abschluss der Feststellung des Briefwahlergebnisses**

5.1 **Besondere Vorkommnisse bei der Ergebnisfeststellung**

Bei der Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses waren

- keine besonderen Vorkommnisse zu verzeichnen.
- folgende besonderen Vorkommnisse zu verzeichnen:

Der Briefwahlvorstand fasste in diesem Zusammenhang folgende Beschlüsse:

5.2 **Erneute Zählung**

Eine erneute Zählung der Stimmen

- wurde nicht beantragt (weiter bei 5.3).
- wurde beantragt von dem/den Mitglied(ern) des Wahlvorstands

_____ (Vor- und Familiennamen)

weil

_____ (Angabe der Gründe)

Daraufhin wurde der Zählvorgang (vgl. Abschnitt 3.4) wiederholt. Das in **Abschnitt 4** der Wahl Niederschrift enthaltene Briefwahlergebnis wurde

- mit dem **gleichen Ergebnis** erneut festgestellt
- berichtigt**
(Die berichtigten Zahlen sind in **Abschnitt 4** mit anderer Farbe oder auf andere Weise kenntlich zu machen und **gegenzuzeichnen**.)

und von der Briefwahlvorsteherin oder dem Briefwahlvorsteher mündlich bekannt gegeben.

5.3 **Schnellmeldung**

Das Briefwahlergebnis wurde gemäß Schritt 15 der Auszählanleitung (rot umrandete Felder in der Erfassungstabelle)

- telefonisch der Kreiswahlleitung oder der Wahlbehörde übermittelt.

5.4 **Anwesenheit des Briefwahlvorstands**

Während der Zulassung der Wahlbriefe waren immer mindestens drei, während der Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses mindestens fünf Mitglieder des Briefwahlvorstands, darunter jeweils die Briefwahlvorsteherin oder der Briefwahlvorsteher und die Schriftführerin oder der Schriftführer oder ihre bzw. seine Stellvertretung, anwesend.

5.5 **Öffentlichkeit**

Die Zulassung der Wahlbriefe sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren öffentlich.

5.6 Versicherung zur Richtigkeit der Wahl Niederschrift

Vorstehende Briefwahl Niederschrift wurde von den Mitgliedern des Briefwahlvorstands genehmigt und von ihnen unterschrieben:

Prenzlau, den 22.09.2024

Briefwahlvorsteherin/ Briefwahlvorsteher

Lukas Roscher

Stellv. Briefwahlvorsteherin/ stellv. Briefwahlvorsteher

Maja Müller

Schriftführerin/ Schriftführer

Hans Jörg Butt

Beisitzende Mitglieder

Julia Rauch

Simon Stolz

Nele Havemeister

Michael Nezlau

Melanie Lerm

Moritz Peter

- mindestens 5 Unterschriften
- die Niederschrift ist vollständig und mit Kugelschreiber ausgefüllt

5.7 Verweigerung der Unterschrift

Die Unterzeichnung der Wahl Niederschrift wurde

- von keinem Mitglied des Wahlvorstandes verweigert.
- von dem oder den beisitzenden Mitglied(ern) des Briefwahlvorstands verweigert

(Vor- und Familiennamen)

weil

(Angabe der Gründe)

5.8 Verpackung der Stimmzettel

Nach Abschluss des Wahlgeschäfts wurden alle Stimmzettel, die nicht dieser Wahl Niederschrift als **Anlagen** (s. 5.9) beigelegt sind, wie folgt geordnet, gebündelt und verpackt:

- Paket mit den gültigen Stimmzetteln, (Die Stimmzettel sind nach der Erststimme geordnet und gebündelt.),
- Paket mit Stimmzetteln, auf denen nur die Zweitstimme abgegeben wurde,
- Paket mit ungekennzeichneten Stimmzetteln,
- Paket mit Wahlscheinen,
- Paket mit den leer abgegebenen Stimmzettelumschlägen.

Die Pakete wurden versiegelt und mit Wahlbezirksnummer und Inhaltsangabe versehen.

5.9 Übergabe der Wahlunterlagen

Die Unterlagen zur Übergabe an die Wahlbehörde/die Kreiswahlleitung wurden wie folgt zusammengestellt:

- diese Wahl Niederschrift mit der Auszählanleitung sowie Erfassungstabelle und mit den Anlagen (ausgesonderte nummerierte Stimmzettel, ausgesonderte nummerierte Wahlbriefe),
- Pakete wie in Abschnitt 5.8 beschrieben,
- alle sonstigen dem Briefwahlvorstand zur Verfügung gestellten Gegenstände und Unterlagen.

Der Beauftragten oder dem Beauftragten der Wahlbehörde/ der Kreiswahlleitung wurden die o. g. Unterlagen

am 22. 09.2024, um 22:30 Uhr übergeben.

Lukas Roscher

(Unterschrift der Briefwahlvorsteherin oder des Briefwahlvorstehers)

Von der Beauftragten oder dem Beauftragten der Wahlbehörde/ der Kreiswahlleitung wurde die Wahl Niederschrift mit allen darin verzeichneten Anlagen

am 22. 09.2024, um 23:05 Uhr

übernommen und auf Vollständigkeit geprüft.

Nicole Hausmann

(Unterschrift der oder des Beauftragten der Wahlbehörde/ der Kreiswahlleitung)

Achtung: Es ist sicherzustellen, dass die Wahl Niederschrift mit den Anlagen sowie die Pakete mit den weiteren Unterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.

A 9 Brandenburgisches Landeswahlgesetz

Wahlgesetz für den Landtag Brandenburg (Brandenburgisches Landeswahlgesetz – BbgLWahG)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 02], S.30)

zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Juli 2023 (GVBl.I/23, [Nr. 17])

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Allgemeines und Wahlverfahren

- § 1 Zusammensetzung des Landtages und Wahlsystem
- § 2 Wahl der Abgeordneten in den Wahlkreisen
- § 3 Wahl der Abgeordneten nach den Landeslisten
- § 4 Wahltag

Abschnitt 2

Wahlrecht und Wählbarkeit

- § 5 Sachliche Voraussetzungen des Wahlrechts
- § 6 Förmliche Voraussetzungen des Wahlrechts
- § 7 Ausschluss vom Wahlrecht
- § 8 Wählbarkeit

Abschnitt 3

Vorbereitung der Wahl

Unterabschnitt 1

Wahlleitung

- § 9 Mitwirkung der Ämter, Verbandsgemeinden und amtsfreien Gemeinden, Landkreise und kreisfreien Städte; Wahlbehörden
- § 10 Wahlorgane
- § 11 Landeswahlausschuss und Landeswahlleiterin oder Landeswahlleiter
- § 12 Kreiswahlausschuss und Kreiswahlleiterin oder Kreiswahlleiter
- § 13 Gemeinsame Vorschriften für die Wahlausschüsse
- § 14 Wahlvorstand

Unterabschnitt 2

Wahlkreise und Wahlbezirke

- § 15 Wahlkreise
- § 16 Wahlbezirke

Unterabschnitt 3

Wahlberechtigtenverzeichnisse

- § 17 Wahlberechtigtenverzeichnis
- § 18 Einspruch gegen das Wahlberechtigtenverzeichnis und Beschwerde

Unterabschnitt 4

Wahlscheine

- § 19 Ausstellung eines Wahlscheines
- § 20 Briefwahl

Unterabschnitt 5

Wahlvorschläge

- § 21 Wahlvorschlagsrecht, Beteiligungsanzeige
- § 22 Listenvereinigungen
- § 23 Einreichung der Wahlvorschläge
- § 24 Inhalt und Form der Wahlvorschläge
- § 25 Aufstellung der Bewerbenden
- § 25a Sonderregelungen im Falle einer Pandemie oder anderen Notlage
- § 26 Vertrauensperson
- § 27 Zurücknahme von Wahlvorschlägen
- § 28 Änderung von Wahlvorschlägen
- § 29 Beseitigung von Mängeln
- § 30 Zulassung der Wahlvorschläge

Unterabschnitt 6

Sonstige Wahlvorbereitungen

- § 31 Herstellung und Inhalt der Stimmzettel
- § 32 Bestimmung und Ausstattung der Wahllokale

Abschnitt 4

Wahlhandlung und Feststellung des Wahlergebnisses

- § 33 Wahrung des Wahlheimnisses
- § 34 Öffentlichkeit
- § 35 Unzulässige Wahlpropaganda, unzulässige Veröffentlichung von Befragungen
- § 36 Stimmabgabe
- § 37 Ungültige Stimmen, Zurückweisung von Wahlbriefen, Auslegungsregeln
- § 38 Feststellung des Wahlergebnisses

Abschnitt 5

Besondere Vorschrift für Nachwahlen

- § 39 Nachwahl

Abschnitt 6

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft im Landtag

- § 40 Erwerb der Mitgliedschaft im Landtag
- § 41 Verlust der Mitgliedschaft im Landtag

Abschnitt 7

Wahlprüfung

- § 42 Zuständigkeit

Abschnitt 8

Ersatz für ablehnende Bewerbende sowie ausscheidende Abgeordnete

- § 43 Berufung von Ersatzpersonen
- § 44 Ersatzwahl
- § 45 Folgen eines Partei- oder Vereinigungsverbots

Abschnitt 9

Gemeinsame Vorschriften für die Abschnitte 1 bis 8

- § 46 Ehrenamtliche Mitwirkung
- § 47 Ordnungswidrigkeiten

Abschnitt 10

Übergangs- und Schlussvorschriften

- § 48 Anfechtung
- § 49 Statistik
- § 50 Durchführung des Gesetzes
- § 51 Fristen und Termine sowie Schriftform
- § 52 Wahlkosten
- § 53 Staatliche Mittel für Einzelbewerbende
- § 54 Auszahlung staatlicher Mittel an Parteien
- § 55 Veröffentlichung von Wahldaten im Internet
- § 56 Einschränkung eines Grundrechts

Abschnitt 1

Allgemeines und Wahlverfahren

§ 1

Zusammensetzung des Landtages und Wahlsystem

(1) Der Landtag besteht vorbehaltlich der sich aus diesem Gesetz ergebenden Abweichungen aus 88 Abgeordneten. 44 Abgeordnete werden durch Mehrheitswahl in den Wahlkreisen, die übrigen durch Verhältniswahl nach den Landeslisten der Parteien, politischen Vereinigungen oder Listenvereinigungen auf der Grundlage der im Land abgegebenen Stimmen und unter Berücksichtigung der in den Wahlkreisen erfolgreichen Bewerbenden gewählt.

(2) Jede wahlberechtigte Person hat zwei Stimmen, eine Erststimme für die Wahl einer oder eines Wahlkreisabgeordneten, eine Zweitstimme für die Wahl einer Landesliste.

§ 2

Wahl der Abgeordneten in den Wahlkreisen

Im Wahlkreis ist die oder der Bewerbende gewählt, die oder der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stim-

mengleichheit entscheidet das von der Kreiswahlleiterin oder dem Kreiswahlleiter zu ziehende Los.

§ 3

Wahl der Abgeordneten nach den Landeslisten

(1) Bei der Verteilung der Sitze auf die Landeslisten werden nur Parteien, politische Vereinigungen und Listenvereinigungen berücksichtigt, die mindestens fünf vom Hundert der im Wahlgebiet abgegebenen gültigen Zweitstimmen erhalten oder mindestens in einem Wahlkreis einen Sitz errungen haben. Die Bestimmungen über die Sperrklausel nach Satz 1 finden auf die von Parteien, politischen Vereinigungen oder Listenvereinigungen der Sorben/Wenden eingereichten Landeslisten keine Anwendung. Ob eine Landesliste von Parteien, politischen Vereinigungen oder Listenvereinigungen eine Landesliste der Sorben/Wenden ist, entscheidet der Landeswahlausschuss auf Vorschlag des Präsidiums des Landtages nach Anhörung des Rates für Angelegenheiten der Sorben/Wenden nach § 5 des Sorben/Wenden-Gesetzes.

(2) Für die Verteilung der nach Landeslisten zu besetzenden Sitze werden die für jede Landesliste abgegebenen gültigen Zweitstimmen zusammengezählt. Nicht berücksichtigt werden dabei die Zweitstimmen derjenigen wählenden Personen, die ihre Erststimme für eine im Wahlkreis erfolgreiche Bewerbende oder einen im Wahlkreis erfolgreichen Bewerbenden abgegeben haben, die oder der nach § 24 als Einzelbewerbende oder Einzelbewerbender oder von einer Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung vorgeschlagen ist, für die keine Landesliste zugelassen ist. Von der Gesamtzahl der nach § 1 Absatz 1 Satz 1 zu wählenden Abgeordneten wird die Zahl der erfolgreichen Wahlkreisbewerbenden abgezogen, die in Satz 2 genannt sind.

(3) Die nach Absatz 2 Satz 3 verbleibenden Sitze werden auf die Landeslisten auf der Grundlage der zu berücksichtigenden Zweitstimmen verteilt. Dabei wird die Gesamtzahl der verbleibenden Sitze mit der Zahl der Zweitstimmen vervielfacht, die eine Landesliste erhalten hat, und durch die Gesamtzahl der Zweitstimmen aller zu berücksichtigenden Landeslisten geteilt. Jede Landesliste erhält zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf sie entfallen. Die restlichen zu vergebenden Sitze sind den Landeslisten in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung nach Satz 2 ergeben, zuzuteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das von der Landeswahlleiterin oder dem Landeswahlleiter zu ziehende Los.

(4) Erhält bei der Verteilung der Sitze nach Absatz 3 eine Landesliste, auf die mehr als die Hälfte der Gesamtzahl der Zweitstimmen aller zu berücksichtigenden Landeslisten entfallen ist, nicht mehr als die Hälfte der zu verge-

benden Sitze, wird ihr von den nach Zahlenbruchteilen zu vergebenden Sitzen, abweichend von Absatz 3 Satz 4 und 5, zunächst ein weiterer Sitz zugeteilt. Danach zu vergebende Sitze werden nach Absatz 3 Satz 4 und 5 zugeteilt.

(5) Von der für jede Landesliste ermittelten Abgeordnetenzahl wird die Zahl der von der Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung in den Wahlkreisen des Landes errungenen Sitze abgerechnet. Die restlichen Sitze werden aus der Landesliste in der dort festgelegten Reihenfolge besetzt. Bewerbende, die in einem Wahlkreis gewählt sind, bleiben auf der Landesliste unberücksichtigt. Entfallen auf eine Landesliste mehr Sitze als Bewerbende benannt sind, so bleiben diese Sitze unbesetzt.

(6) In den Wahlkreisen errungene Sitze verbleiben einer Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung auch dann, wenn sie die nach den Absätzen 3 und 4 ermittelte Zahl von Sitzen übersteigen (Überhangmandate). Die Gesamtzahl der Abgeordnetensitze erhöht sich in diesem Fall um die Anzahl der Überhangmandate.

(7) Haben Parteien, politische Vereinigungen und Listenvereinigungen Überhangmandate errungen, wird die Gesamtzahl der Abgeordneten über Absatz 6 hinaus für einen Verhältnisausgleich, höchstens jedoch bis zur Zahl 110 erhöht.

(8) Die erhöhte Gesamtzahl der Abgeordneten ergibt sich, indem jeweils die Zahl der in den Wahlkreisen errungenen Sitze der Parteien, politischen Vereinigungen oder Listenvereinigungen, die Überhangmandate errungen haben, durch die Zahl ihrer Zweitstimmen im Wahlgebiet geteilt und mit der Gesamtzahl aller zu berücksichtigenden Zweitstimmen im Wahlgebiet multipliziert wird; Zahlenbruchteile unter 0,5 werden auf die darunter liegende ganze Zahl, ab 0,5 auf die darüber liegende ganze Zahl gerundet. Der dabei ermittelte höchste Wert ist den weiteren Berechnungen zugrunde zu legen, soweit er nicht die Zahl 110 übersteigt. Die so ermittelte Gesamtzahl der Abgeordneten wird erneut nach den Absätzen 3 bis 6 verteilt.

(9) Übersteigt die nach Absatz 8 ermittelte Gesamtzahl der Abgeordneten die Zahl 110, so beträgt die erhöhte Gesamtzahl der Abgeordneten 110. Ergibt die Berechnung nach Absatz 8 Satz 1 bei Parteien, politischen Vereinigungen oder Listenvereinigungen einen Wert von über 110, so verbleiben diesen Parteien, politischen Vereinigungen oder Listenvereinigungen die nach den Absätzen 3 bis 6 errungenen Sitze einschließlich der Überhangmandate. Zur Verteilung der verbleibenden Sitze auf die übrigen zu berücksichtigenden Parteien, politischen Vereinigungen oder Listenvereinigungen

wird das Verfahren der mathematischen Proportion (Hare-Niemeyer) angewendet.

(10) Ergibt sich bei der Zuteilung des letzten Sitzes in den Berechnungsverfahren nach den Absätzen 8 und 9 der gleiche Zahlenbruchteil, so entscheidet das von der Landeswahlleiterin oder dem Landeswahlleiter zu ziehende Los.

(11) Für den Fall, dass Parteien, politische Vereinigungen oder Listenvereinigungen ausschließlich bis zu zwei Sitze nach Absatz 6 erreicht haben, findet ein Verhältnisausgleich nach Absatz 7 nicht statt.

§ 4

Wahltag

Wahltag muss ein Sonntag oder gesetzlicher Feiertag sein.

Abschnitt 2

Wahlrecht und Wählbarkeit

§ 5

Sachliche Voraussetzungen des Wahlrechts

(1) Wahlberechtigt sind alle Bürgerinnen und Bürger im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Landes Brandenburg, die am Wahltag

1. das 16. Lebensjahr vollendet haben,
2. seit mindestens einem Monat im Land
 - a. ihren ständigen Wohnsitz haben oder
 - b. sich sonst gewöhnlich aufhalten und keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben sowie
3. nicht nach § 7 vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Bei Inhabern von Hauptwohnungen und Nebenwohnungen im Sinne des Melderechts wird der ständige Wohnsitz am Ort der Hauptwohnung vermutet.

(2) Bei der Berechnung der Monatsfrist nach Absatz 1 Nummer 2 ist der Tag der Wohnungsnahme in die Frist einzubeziehen.

§ 6

Förmliche Voraussetzungen des Wahlrechts

(1) Wählen kann nur, wer in einem Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat. Eine wahlberechtigte Person, deren Hauptwohnung außerhalb des Landes liegt, wird am Ort der Nebenwohnung auf Antrag in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen, wenn sie hier einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches hat. Eine wahlberechtigte Person ohne Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland wird am Ort ihres gewöhnlichen Aufenthalts

tes auf Antrag in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen.

(2) Eine im Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragene Person kann nur in dem Wahlbezirk wählen, in dessen Wahlberechtigtenverzeichnis sie geführt wird.

(3) Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl des Wahlkreises, für den der Wahlschein ausgestellt ist, entweder durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

§ 7

Ausschluss vom Wahlrecht

Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist, wer infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzt.

§ 8

Wählbarkeit

(1) Wählbar sind alle Bürgerinnen und Bürger im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Landes Brandenburg, die am Wahltag

1. das 18. Lebensjahr vollendet haben und
2. seit mindestens drei Monaten im Land
 - a. ihren ständigen Wohnsitz haben oder
 - b. sich sonst gewöhnlich aufhalten und keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben.

§ 5 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 sowie § 6 Absatz 1 Satz 2 gelten entsprechend.

(2) Nicht wählbar ist, wer

1. infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt,
2. sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet oder
3. infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

Abschnitt 3

Vorbereitung der Wahl

Unterabschnitt 1

Wahlleitung

§ 9

Mitwirkung der Ämter, Verbandsgemeinden und amtsfreien Gemeinden, Landkreise und kreisfreien Städte; Wahlbehörden

(1) Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl ist Aufgabe der Ämter, Verbandsgemeinden und amtsfreien

Gemeinden, Landkreise und kreisfreien Städte, soweit in diesem Gesetz oder in den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften nicht etwas anderes bestimmt ist. Das für Inneres zuständige Ministerium kann den Ämtern, Verbandsgemeinden und amtsfreien Gemeinden, Landkreisen und kreisfreien Städten Weisungen erteilen.

(2) Wahlbehörden sind die Amtsdirektorinnen und Amtsdirektoren, die Verbandsgemeindebürgermeisterinnen und Verbandsgemeindebürgermeister, die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der amtsfreien Gemeinden sowie die Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister.

(3) Amtsfreie Gemeinden im Sinne dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen sind auch die mitverwaltenden Gemeinden.

§ 10

Wahlorgane

(1) Wahlorgane sind

1. der Landeswahlausschuss und die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter für das Land,
2. der Kreiswahlausschuss und die Kreiswahlleiterin oder der Kreiswahlleiter für jeden Wahlkreis,
3. der Wahlvorstand und die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher für jeden Wahlbezirk und
4. mindestens ein Wahlvorstand und eine Wahlvorsteherin oder ein Wahlvorsteher für jeden Wahlkreis zur Feststellung des Briefwahlergebnisses.

(2) Für mehrere Wahlkreise eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt kann ein gemeinsamer Kreiswahlausschuss gebildet und eine gemeinsame Kreiswahlleiterin oder ein gemeinsamer Kreiswahlleiter berufen werden; die Anordnung trifft die Landrätin oder der Landrat oder die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister.

(3) Wieviel Briefwahlvorstände zu bilden sind, um das Ergebnis der Briefwahl noch am Wahltag feststellen zu können, bestimmt die Kreiswahlleiterin oder der Kreiswahlleiter.

(4) Zur Feststellung des Briefwahlergebnisses können auf Anordnung der Kreiswahlleiterin oder des Kreiswahlleiters Wahlvorstände sowie Wahlvorsteherinnen und Wahlvorsteher statt für jeden Wahlkreis für einzelne oder mehrere Gemeinden eingesetzt werden.

§ 11

Landeswahlausschuss und Landeswahlleiterin oder Landeswahlleiter

(1) Der Landeswahlausschuss besteht aus der Landeswahlleiterin oder dem Landeswahlleiter als der oder dem Vorsitzenden, der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter

der oder des Vorsitzenden sowie beisitzenden Mitgliedern. Die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter werden von der Landesregierung auf unbestimmte Zeit ernannt; sie können jederzeit abberufen werden. Die Ernennung oder Abberufung erfolgt im Einvernehmen mit dem Präsidium des Landtages. Die beisitzenden Mitglieder sowie eine gleiche Zahl von Stellvertreterinnen und Stellvertretern werden vom Präsidium des Landtages vor jeder Wahl aus dem Kreis der wahlberechtigten Personen nach den Vorschlägen der im Landtag vertretenen Parteien und politischen Vereinigungen berufen; dabei sollen möglichst alle Parteien und politischen Vereinigungen berücksichtigt werden.

(2) Die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter führt die Geschäfte des Landeswahlausschusses und trägt im Rahmen ihrer oder seiner Aufgaben die Verantwortung für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl im Land.

§ 12

Kreiswahlausschuss und Kreiswahlleiterin oder Kreiswahlleiter

(1) Der Kreiswahlausschuss besteht aus der Kreiswahlleiterin oder dem Kreiswahlleiter als der oder dem Vorsitzenden, der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der oder des Vorsitzenden sowie fünf beisitzenden Mitgliedern.

(2) Die Kreiswahlleiterin oder der Kreiswahlleiter und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter werden auf Vorschlag des Kreisausschusses oder Hauptausschusses oder der Kreisausschüsse oder Hauptausschüsse der zuständigen Kreistage oder Stadtverordnetenversammlungen durch die Landeswahlleiterin oder den Landeswahlleiter vor jeder Wahl berufen. Die beisitzenden Mitglieder sowie eine gleiche Zahl von Stellvertreterinnen und Stellvertretern werden vor jeder Wahl von der Kreiswahlleiterin oder dem Kreiswahlleiter aus dem Kreis der wahlberechtigten Personen nach Vorschlägen der in den Vertretungen der zuständigen Landkreise oder kreisfreien Städte vertretenen Parteien und politischen Vereinigungen berufen; dabei sollen möglichst alle Parteien und politischen Vereinigungen berücksichtigt werden.

(3) Die Kreiswahlleiterin oder der Kreiswahlleiter führt die Geschäfte des Kreiswahlausschusses und trägt im Rahmen ihrer oder seiner Aufgaben die Verantwortung für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl im Wahlkreis.

(4) Findet die Neuwahl des Landtages gemäß Artikel 62 Absatz 3 der Verfassung des Landes Brandenburg innerhalb von 70 Tagen nach der Auflösung des Landta-

ges statt, kann die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter die Amtszeiten einzelner oder mehrerer Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter bis zum Ablauf der nächsten Wahlperiode verlängern; Entsprechendes gilt für die Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter.

§ 13

Gemeinsame Vorschriften für die Wahlausschüsse

(1) Der Wahlausschuss fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit in öffentlicher Sitzung. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Wahlleiterin oder des Wahlleiters den Ausschlag.

(2) Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn außer der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind.

(3) Die Wahlausschüsse können ihre Beschlüsse abändern, wenn ein begründeter Anlass besteht und der jeweilige Stand des Wahlverfahrens dies erlaubt. Eine Abänderung der Feststellung des Wahlergebnisses muss binnen einer Woche nach der ersten Beschlussfassung erfolgen.

(4) Der Wahlausschuss besteht auch nach der Wahl fort. Für ausgeschiedene Mitglieder sind unverzüglich neue Mitglieder in den Wahlausschuss zu berufen.

§ 14

Wahlvorstand

(1) Der Wahlvorstand besteht aus der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher als der oder dem Vorsitzenden, der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der oder des Vorsitzenden und drei bis sieben beisitzenden Mitgliedern. Die Mitglieder des Wahlvorstandes werden von der Wahlbehörde aus dem Kreis der wahlberechtigten Personen berufen; Gleiches gilt für den Briefwahlvorstand auf Anordnung der Kreiswahlleiterin oder des Kreiswahlleiters nach § 10 Absatz 4. Die Bediensteten der Gemeinden, Ämter, Verbandsgemeinden und Landkreise können auch dann in einen Wahlvorstand berufen werden, wenn sie ihren ständigen Wohnsitz außerhalb des Landes haben.

(2) Zu Mitgliedern des Wahlvorstandes sollen möglichst Personen berufen werden, die in dem betreffenden Wahlbezirk wohnen.

(3) Vorbehaltlich des Absatzes 1 Satz 2 ernennt die Kreiswahlleiterin oder der Kreiswahlleiter die Mitglieder des Briefwahlvorstandes.

(4) Der Wahlvorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit in öffentlicher Sitzung. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Wahlvorsteherin oder des Wahlvorstehers den Ausschlag.

(5) Der Wahlvorstand ist beschlussfähig, wenn außer der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind, soweit sich aus diesem Gesetz oder aus den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen nicht etwas anderes ergibt.

Unterabschnitt 2 Wahlkreise und Wahlbezirke

§ 15 Wahlkreise

(1) Das Land wird unter Beachtung der nachfolgenden Grundsätze in 44 Wahlkreise eingeteilt. Die Wahlkreise sind so zu begrenzen, dass sie möglichst gleiche Wahlberechtigtenzahlen aufweisen. Sie sollen ein zusammenhängendes Ganzes bilden und möglichst unter der Wahrung der örtlichen Verhältnisse gebildet werden; das Gebiet amtsfreier Gemeinden und der räumliche Wirkungskreis der Ämter dürfen nur ausnahmsweise durchschnitten werden. Die Wahlkreise sollen auch im Hinblick auf die Bevölkerungsentwicklung möglichst beständig sein. Die Wahlkreise ergeben sich aus der Anlage zu diesem Gesetz.

(2) Die Wahlberechtigtenzahl eines Wahlkreises soll von der durchschnittlichen Wahlberechtigtenzahl der Wahlkreise nicht um mehr als 25 vom Hundert nach oben oder unten abweichen; beträgt die Abweichung mehr als $33 \frac{1}{3}$ vom Hundert, ist eine Neuabgrenzung vorzunehmen. Die Landesregierung erstattet dem Landtag spätestens 40 Monate nach Beginn der Wahlperiode einen schriftlichen Bericht über die Veränderungen der Wahlberechtigtenzahlen in den Wahlkreisen.

(3) Werden durch die Änderung von Gemeindegrenzen die Grenzen von Wahlkreisen berührt, so bewirkt diese Änderung unmittelbar auch die Änderung der Wahlkreisgrenzen. Eine aus Gebietsteilen mehrerer Wahlkreise neu gebildete Gemeinde ist Bestandteil des Wahlkreises, dem die Mehrheit ihrer Wahlberechtigten vor der Neubildung zugehörte. Gebietsänderungen, die nach Ablauf des dritten Jahres der Wahlperiode eintreten, wirken sich auf die Wahlkreiseinteilung erst in der nächsten Wahlperiode aus.

(4) Wird ein Amt aus Gemeinden gebildet, die mehreren Wahlkreisen zugehören, so werden alle diesem Amt angehörenden Gemeinden Bestandteil des Wahlkreises, dem die Mehrheit der Wahlberechtigten des Amtes vor dessen Bildung angehörte. Wechselt eine amtsangehörige Gemeinde in ein anderes Amt, das einem anderen Wahlkreis zugehört, so bewirkt dieser Amtswechsel unmittelbar auch die Änderung der Wahlkreisgrenzen. Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 16 Wahlbezirke

(1) Die Wahlkreise gliedern sich in Wahlbezirke. Jede Gemeinde bildet einen Wahlbezirk. Die Aufsichtsbehörde kann innerhalb eines Amtes benachbarte Gemeinden unter 300 Einwohnerinnen und Einwohnern zu einem Wahlbezirk zusammenschließen oder einem Wahlbezirk einer größeren Gemeinde anschließen.

(2) Die Wahlbehörde kann bei Bedarf die Gemeinde in mehrere Wahlbezirke von angemessener Größe einteilen. Kein Wahlbezirk soll mehr als 2 500 Einwohnerinnen und Einwohner umfassen. Die Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner eines Wahlbezirks darf nicht so gering sein, dass erkennbar wird, wie einzelne wahlberechtigte Personen gewählt haben.

Unterabschnitt 3 Wahlberechtigtenverzeichnisse

§ 17 Wahlberechtigtenverzeichnis

(1) Die Wahlbehörden führen für jeden Wahlbezirk ein Verzeichnis der wahlberechtigten Personen.

(2) Jeder wahlberechtigten Person ist durch die Wahlbehörde spätestens bis zum 21. Tag vor der Wahl eine schriftliche Benachrichtigung über ihre Eintragung in das Wahlberechtigtenverzeichnis zu übermitteln.

(3) Jede Bürgerin und jeder Bürger hat das Recht, an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl während der allgemeinen Öffnungszeiten die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen. Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen haben die Bürgerinnen und Bürger während des in Satz 1 genannten Zeitraumes nur dann ein Recht auf Einsicht in das Wahlberechtigtenverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wahlberechtigtenverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung nach Satz 2 besteht nicht hinsichtlich der Daten von wahlberechtigten Personen, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

§ 18 Einspruch gegen das Wahlberechtigtenverzeichnis und Beschwerde

Jede Bürgerin und jeder Bürger, die oder der das Wahlberechtigtenverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann schriftlich oder zur Niederschrift Einspruch gegen das Wahlberechtigtenverzeichnis einlegen. Der Einspruch ist innerhalb der Einsichtsfrist nach § 17

Absatz 3 Satz 1 bei der Wahlbehörde einzulegen. Die Wahlbehörde entscheidet binnen drei Tagen über den Einspruch. Gegen die Entscheidung der Wahlbehörde kann innerhalb von zwei Tagen nach Bekanntgabe bei ihr Beschwerde an die Kreiswahlleiterin oder den Kreiswahlleiter erhoben werden. Die Kreiswahlleiterin oder der Kreiswahlleiter entscheidet spätestens am vierten Tag vor der Wahl über die Beschwerde.

Unterabschnitt 4 Wahlscheine

§ 19

Ausstellung eines Wahlscheines

Eine wahlberechtigte Person erhält auf Antrag bei der zuständigen Wahlbehörde einen Wahlschein. Der Antrag ist von der wahlberechtigten Person selbst oder durch eine bevollmächtigte Person zu stellen.

§ 20

Briefwahl

(1) Bei der Briefwahl hat die wählende Person den Wahlbrief so zu übersenden, dass dieser spätestens am Wahltage bis 18 Uhr bei der Kreiswahlleiterin oder dem Kreiswahlleiter des Wahlkreises, für den der Wahlschein ausgestellt worden ist, eingeht.

(2) Der Wahlbrief muss in einem verschlossenen Wahlbriefumschlag enthalten

1. den Wahlschein,
2. in einem besonderen verschlossenen Stimmzettelumschlag den Stimmzettel.

(3) Wer nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen.

(4) Auf dem Wahlschein hat die wählende Person oder die Hilfsperson gegenüber der Kreiswahlleiterin oder dem Kreiswahlleiter an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder nach dem erklärten Willen der wählenden Person gekennzeichnet worden ist. Die Kreiswahlleiterin oder der Kreiswahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; sie oder er ist Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

(5) Im Falle einer Anordnung der Kreiswahlleiterin oder des Kreiswahlleiters nach § 10 Absatz 4 tritt an die Stelle des Kreiswahlleiters in den Absätzen 1 und 4 die Wahlbehörde, die den Wahlschein ausgestellt hat.

Unterabschnitt 5 Wahlvorschläge

§ 21

Wahlvorschlagsrecht, Beteiligungsanzeige

(1) Wahlvorschläge können von Parteien und politischen Vereinigungen sowie von Einzelbewerbenden eingereicht werden.

(2) Parteien und politische Vereinigungen, die sich an der letzten Wahl zum Landtag oder an der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag im Land nicht mit einem zurechenbaren Wahlvorschlag beteiligt haben, müssen der Landeswahlleiterin oder dem Landeswahlleiter spätestens am 97. Tage vor der Wahl, 18 Uhr, ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich anzeigen und zur Feststellung der Eigenschaft als politische Partei oder politische Vereinigung ihre schriftliche Satzung und ihr schriftliches Programm sowie einen Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Landesvorstandes einreichen. Die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter kann zur Feststellung der Eigenschaft als politische Partei oder politische Vereinigung weitere Nachweise anfordern. Die Anzeige muss den satzungsgemäßen Namen der Partei oder politischen Vereinigung enthalten; das Gleiche gilt für ihre etwaige Kurzbezeichnung. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Landesvorstandes, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

(3) Die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter hat die Anzeige nach Absatz 2 unverzüglich nach Eingang zu prüfen. Stellt sie oder er Mängel fest, so benachrichtigt sie oder er sofort den Landesvorstand der Partei oder der politischen Vereinigung und fordert ihn auf, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen. Nach Ablauf der Anzeigefrist können nur noch Mängel an sich gültiger Anzeigen behoben werden. Eine gültige Anzeige liegt nicht vor, wenn

1. die Form oder Frist des Absatzes 2 nicht gewahrt ist,
2. der satzungsgemäße Name oder, sofern vorhanden, die satzungsgemäße Kurzbezeichnung der Partei oder politischen Vereinigung fehlt,
3. die nach Absatz 2 erforderlichen gültigen Unterschriften oder die der Anzeige beizufügenden Anlagen fehlen oder
4. die Vorstandsmitglieder mangelhaft bezeichnet sind, so dass ihre Person nicht feststeht.

Nach der Entscheidung über die Feststellung der Wahlvorschlagsberechtigung ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen. Gegen Verfügungen der Landeswahlleiterin oder des Landeswahlleiters im Mängelbeseitigungsverfahren kann der Landesvorstand den Landesausschuss anrufen.

(4) Hat eine Partei oder politische Vereinigung keinen Landesverband, so treten bei der Anwendung der Absätze 2 und 3 die Vorstände der im Land bestehenden nächstniedrigen Gebietsverbände (§ 7 Absatz 2 des Parteiengesetzes) an die Stelle des Landesvorstandes.

(5) Die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter stellt spätestens am 110. Tage vor der Wahl für alle Wahlorgane verbindlich fest,

1. welche Parteien und politischen Vereinigungen sich an der letzten Wahl zum Landtag oder an der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag im Land mit einem zurechenbaren Wahlvorschlag beteiligt haben,
2. welche Parteien und politischen Vereinigungen am Tage der Bekanntmachung des Wahltages aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlages mit mindestens einer oder einem im Land gewählten Abgeordneten im Deutschen Bundestag oder im Landtag vertreten sind.

Der Landeswahlausschuss stellt spätestens am 79. Tage vor der Wahl für alle Wahlorgane verbindlich fest, welche Vereinigungen, die nach Absatz 2 ihre Beteiligung angezeigt haben, als Parteien und politische Vereinigungen anzuerkennen sind. Wird die Anerkennung versagt, kann die Partei oder politische Vereinigung binnen vier Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung in der Sitzung des Landeswahlausschusses Beschwerde zum Verfassungsgericht des Landes Brandenburg erheben. Die Partei oder politische Vereinigung ist von den Wahlorganen bis zu einer Entscheidung des Verfassungsgerichts, längstens jedoch bis zum Ablauf des 59. Tages vor der Wahl, wie eine vorschlagsberechtigte Partei oder politische Vereinigung zu behandeln.

(6) Die Wahlvorschläge werden getrennt für die Wahlkreise (Kreiswahlvorschläge) und für den Verhältnisausgleich (Landeslisten) aufgestellt. Jede Partei oder politische Vereinigung kann nur eine Landesliste einreichen. Eine Partei oder politische Vereinigung kann in jedem Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag einreichen.

§ 22

Listenvereinigungen

(1) Parteien und politische Vereinigungen können gemeinsam Wahlvorschläge einreichen (Listenvereinigungen). Sie dürfen sich nur an einer Listenvereinigung beteiligen. Listenvereinigungen schließen eine eigenständige Landesliste oder einen eigenständigen Kreiswahlvorschlag der beteiligten Parteien und politischen Vereinigungen im Wahlgebiet aus.

(2) Soweit sich die Vorschriften dieses Gesetzes auf Parteien und politische Vereinigungen beziehen, gelten sie sinngemäß für Listenvereinigungen. Zusätzlich gilt Folgendes:

1. Die Absicht, sich zu einer Listenvereinigung zusammenzuschließen, ist der Landeswahlleiterin oder dem Landeswahlleiter spätestens am 88. Tage vor der Wahl, 18 Uhr, durch jeweils drei Mitglieder der Landesvorstände, darunter jeweils die oder der Vorsitzende oder eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter, aller an dem Zusammenschluss Beteiligten schriftlich anzuzeigen. Bis zur Einreichung der Wahlvorschläge können einzelne Beteiligte ihre Erklärung zurücknehmen. Die Regelung über die Anzeige nach § 21 bleibt unberührt.
2. Der Landeswahlausschuss stellt spätestens am 51. Tage vor der Wahl fest, ob die Voraussetzungen für eine Listenvereinigung vorliegen.
3. Über die Aufstellung der oder des Wahlkreisbewerbenden oder der Landeslistenbewerbenden und ihre Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag ist in einer gemeinsamen Mitglieder- oder Delegiertenversammlung zu beschließen.
4. Wahlvorschläge von Listenvereinigungen müssen von je drei Mitgliedern der Landesvorstände der beteiligten Parteien und politischen Vereinigungen, darunter die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder den jeweiligen Stellvertreterinnen oder Stellvertretern, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.
5. Listenvereinigungen sind von der Pflicht zur Beibringung von Unterstützungsunterschriften nach § 24 Absatz 4 befreit, wenn wenigstens eine der an ihr beteiligten Parteien oder politischen Vereinigungen aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlages mit mindestens einer oder einem im Land gewählten Abgeordneten im Deutschen Bundestag oder im Landtag vertreten ist.
6. Für die Wahl sind im Stimmzettel bei Listenvereinigungen ferner die Namen, und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der daran Beteiligten aufzunehmen.

§ 23

Einreichung der Wahlvorschläge

Die Kreiswahlvorschläge sind der zuständigen Kreiswahlleiterin oder dem zuständigen Kreiswahlleiter, die Landeslisten der Landeswahlleiterin oder dem Landeswahlleiter spätestens am 48. Tage vor der Wahl bis 18 Uhr schriftlich einzureichen.

§ 24

Inhalt und Form der Wahlvorschläge

(1) Wahlkreisbewerbende dürfen nur in einem Wahlkreis und in diesem Wahlkreis nur in einem Kreiswahlvorschlag, Landeslistenbewerbende nur in einer Landesliste benannt werden. Bewerbende können gleichzeitig in einem Kreiswahlvorschlag und in einer Landesliste derselben Partei oder politischen Vereinigung benannt werden. Der Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen einer oder eines Bewerbenden enthalten.

(2) Es dürfen nur Bewerbende vorgeschlagen werden, die ihre Zustimmung dazu schriftlich erteilt haben. Die Zustimmung ist unwiderruflich.

(3) Jeder Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung muss deren Namen tragen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese.

(4) Wahlvorschläge von Parteien oder politischen Vereinigungen müssen von mindestens drei Mitgliedern des Landesvorstandes, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei oder politische Vereinigung keinen Landesverband, so treten an die Stelle des Landesverbandes die Vorstände der nächstniedrigen Gebietsverbände (§ 7 Absatz 2 des Parteiengesetzes), auf deren Gebiet sich der Wahlvorschlag ganz oder teilweise erstreckt. Wahlvorschläge von Parteien und politischen Vereinigungen, die am Tage der Bekanntmachung des Wahltages nicht aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlages mit mindestens einer oder einem im Land gewählten Abgeordneten im Deutschen Bundestag oder im Landtag vertreten sind, bedürfen außerdem der persönlichen und handschriftlichen Unterschrift von wahlberechtigten Personen; es sind erforderlich

1. für den Kreiswahlvorschlag mindestens 100 Unterschriften von wahlberechtigten Personen aus dem Wahlkreis,
2. für die Landesliste mindestens eins vom 1 000 der Wahlberechtigten bei der letzten Landtagswahl, höchstens jedoch 2 000 Unterschriften von wahlberechtigten Personen.

Satz 3 Nummer 1 gilt für Kreiswahlvorschläge für Einzelbewerbende entsprechend. Die Wahlberechtigung der Unterzeichnenden eines Wahlvorschlages muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlages nachzuweisen.

(5) Findet die Neuwahl des Landtages gemäß Artikel 62 Absatz 3 der Verfassung des Landes Brandenburg innerhalb von 70 Tagen nach der Auflösung des Landtages statt, sind abweichend von Absatz 4 Satz 3 Nummer 1 und 2 für einen Kreiswahlvorschlag die Unterschriften

von 50 und für eine Landesliste die Unterschriften von eins vom 1 000 der Wahlberechtigten bei der letzten Landtagswahl, höchstens jedoch von 1 000 wahlberechtigten Personen ausreichend.

§ 25

Aufstellung der Bewerbenden

(1) In einem Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung können nur Bewerbende benannt werden, die in einer Mitglieder- oder Delegiertenversammlung hierzu gewählt worden sind.

(2) Wahlkreisbewerbende können gewählt werden

1. in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis zum Landtag wahlberechtigten Mitglieder oder Delegierten der Partei oder politischen Vereinigung (Wahlkreisversammlung),
2. in Landkreisen und kreisfreien Städten, die mehrere Wahlkreise umfassen, für die Wahlkreise, deren Gebiet die Grenze des Landkreises oder der kreisfreien Stadt nicht durchschneidet, in einer gemeinsamen Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts in diesen Wahlkreisen zum Landtag wahlberechtigten Mitglieder oder Delegierten der Partei oder politischen Vereinigung (gemeinsame Wahlkreisversammlung) oder
3. in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts zum Landtag wahlberechtigten Mitglieder oder Delegierten der Partei oder politischen Vereinigung (Landesversammlung).

(3) Landeslistenbewerbende sowie ihre Reihenfolge auf der Landesliste sind in einer Landesversammlung zu bestimmen.

(4) Zu den Versammlungen nach den Absätzen 2 und 3 sind die Mitglieder oder Delegierten von dem zuständigen Vorstand der Partei oder politischen Vereinigung mit mindestens einer dreitägigen Frist entweder einzeln oder durch öffentliche Ankündigung zu laden.

(5) Die Bewerbenden und die Delegierten für die Delegiertenversammlungen werden in geheimer Abstimmung gewählt. Jede stimmberechtigte Teilnehmerin und jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist hierbei vorschlagsberechtigt. Den Bewerbenden ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. In der Versammlung müssen sich mindestens drei Mitglieder oder Delegierte an der Abstimmung beteiligen.

(6) Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der oder des Wahlkreisbewerbenden oder der Landeslistenbewerbenden und die Festlegung ihrer Reihenfolge mit Angaben über die Art, den Ort und die Zeit der

Versammlung, die Form der Einladung, die Anzahl der erschienenen Mitglieder oder Delegierten sowie das Ergebnis der Wahl ist mit dem Kreiswahlvorschlag oder der Landesliste einzureichen. Hierbei haben die Leiterin oder der Leiter der Versammlung und zwei von der Versammlung bestimmte teilnehmende Personen gegenüber der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Anforderungen gemäß Absatz 5 beachtet worden sind. Für die Abnahme der Versicherung an Eides statt ist bei Kreiswahlvorschlägen die Kreiswahlleiterin oder der Kreiswahlleiter, bei Landeslisten die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter zuständig; sie sind Behörden im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

(7) Die Wahlen der Bewerbenden und der Delegierten für die Delegiertenversammlungen dürfen frühestens 45 Monate nach Beginn der Wahlperiode des Landtages stattfinden; dies gilt nicht, wenn die Wahlperiode vorzeitig endet.

(8) Das Nähere über die Wahl der Delegierten, über die Einberufung der Mitglieder- oder Delegiertenversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl der Bewerbenden bleibt der Regelung durch Satzung der Parteien oder politischen Vereinigungen vorbehalten. Eine Abweichung von den Vorgaben des Absatzes 3 ist unzulässig.

§ 25a

Sonderregelungen im Falle einer Pandemie oder anderen Notlage

(1) Der Landtag kann im Falle einer Pandemie, Epidemie, Naturkatastrophe oder einer anderen vergleichbaren unvorhersehbaren Notlage mit der Mehrheit seiner Mitglieder feststellen, dass die Durchführung von Versammlungen im Sinne von § 25 wegen damit einhergehender Gefahren für Leib oder Leben ganz oder teilweise unzumutbar ist. Trifft der Landtag diese Feststellung, kann von den Bestimmungen dieses Gesetzes nach Maßgabe dieser Vorschrift abgewichen werden. Eine zur Landtagswahl gefasste Feststellung nach Satz 1 gilt bis zum Ablauf des Tages der Zulassung der Wahlvorschläge nach § 30 Absatz 1.

(2) Eine Anwendung dieser Vorschrift und der nach dieser Vorschrift vorgesehenen Verfahren setzt keine entsprechende Regelung in der Satzung der Partei oder politischen Vereinigung voraus. Vor dem Inkrafttreten dieser Vorschrift getroffene satzungsrechtliche Bestimmungen der Partei oder politischen Vereinigung stehen der Anwendung dieser Vorschrift nicht entgegen.

(3) Den Beschluss über die Möglichkeit zur Abweichung von den Bestimmungen der Satzungen fasst für alle Gliederungen der Partei oder politischen Vereinigung

im Land der Landesvorstand. Der Beschluss des Landesvorstandes kann durch die Landesmitglieder- oder Landesdelegiertenversammlung (Landesparteitag, Landesversammlung, Hauptversammlung) aufgehoben werden. Hat eine Partei oder politische Vereinigung keinen Landesverband, so treten an die Stelle des Landesvorstandes die jeweiligen Vorstände der nächstniedrigeren Gebietsverbände und an die Stelle der Landesmitglieder- oder Landesdelegiertenversammlung die jeweiligen Mitglieder- oder Delegiertenversammlungen der nächstniedrigen Gebietsverbände. Das Nähere bleibt der Regelung durch Satzung der Partei oder politischen Vereinigung vorbehalten.

(4) Versammlungen, die der Aufstellung von Bewerbenden einer Partei oder politischen Vereinigung dienen, können ganz oder teilweise mit Ausnahme der Schlussabstimmung über einen Wahlvorschlag im Wege der Bild- und Tonübertragung oder durch mehrere miteinander im Wege der Bild- und Tonübertragung verbundene gleichzeitige Teilversammlungen an verschiedenen Orten durchgeführt werden. Für in Präsenz durchgeführte Versammlungen kann von der satzungsgemäßen, für die Beschlussfähigkeit der Versammlung erforderlichen Mindestzahl an stimmberechtigten Teilnehmerinnen und Teilnehmern abgewichen werden.

(5) Bei den gemäß Absatz 4 durchgeführten Versammlungen sind das Vorschlagsrecht der stimmberechtigten Teilnehmenden, das Vorstellungsrecht der Bewerbenden und der Zugang der Stimmberechtigten zu Angaben über Person und Programm der Bewerbenden in schriftlicher Form zu gewährleisten. Wenn einzelne oder alle Teilnehmenden nur durch einseitige Bild- und Tonübertragung an der Versammlung teilnehmen, sind die Wahrnehmung des Vorschlagsrechts der stimmberechtigten Teilnehmenden, das Vorstellungsrecht der Bewerbenden und die Befragung zumindest schriftlich im Vorfeld, elektronisch oder fernmündlich zu gewährleisten.

(6) Die Wahl von Delegierten für Versammlungen, die der Aufstellung von Bewerbenden einer Partei oder politischen Vereinigung dienen, oder die Wahl von Bewerbenden einer Partei oder politischen Vereinigung kann auch im schriftlichen Verfahren durchgeführt werden. Vorstellung und Befragung können dabei zusätzlich unter Nutzung elektronischer Medien erfolgen. Das Vorschlagsrecht der stimmberechtigten Teilnehmenden, das Vorstellungsrecht der Bewerbenden und der Zugang der Stimmberechtigten zu Angaben über Person und Programm der Bewerbenden sind in schriftlicher Form zu gewährleisten.

(7) Die Schlussabstimmung über einen Wahlvorschlag kann im Wege der Urnenwahl, der Briefwahl oder einer Kombination aus Urnen- und Briefwahl durchge-

führt werden. Dabei ist durch geeignete Vorkehrungen zu gewährleisten, dass nur Stimmberechtigte an der Schlussabstimmung teilnehmen, das Wahlgeheimnis gewahrt wird und die Stimmabgabe erst nach der Eröffnung des Wahlganges auf der Versammlung möglich ist. Soweit die Satzungen der Parteien und politischen Vereinigungen keine einschlägigen Regelungen zur Abstimmung im Wege der Briefwahl enthalten, finden die Bestimmungen zur Zurückweisung von Wahlbriefen und die Auslegungsregeln nach § 37 Absatz 3 entsprechende Anwendung.

(8) Versammlungen nach dieser Vorschrift sind im Falle einer Landesliste der Landeswahlleiterin oder dem Landeswahlleiter oder im Falle eines Kreiswahlvorschlages der zuständigen Kreiswahlleiterin oder dem zuständigen Kreiswahlwahlleiter auf geeignete Weise anzuzeigen. Dies kann auch durch einen entsprechenden Vermerk in den von den Wahlvorschlagsträgern nach den Bestimmungen dieses Gesetzes und der Brandenburgischen Landeswahlverordnung einzureichenden Unterlagen erfolgen.

(9) Abweichend von § 24 Absatz 4 Satz 3 Nummer 1 und 2 sind für einen Kreiswahlvorschlag die Unterschriften von 50 und für eine Landesliste die Unterschriften von eins vom 1 000 der Wahlberechtigten bei der letzten Landtagswahl, höchstens jedoch von 1 000 wahlberechtigten Personen ausreichend.

§ 26

Vertrauensperson

(1) In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als Erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson, und diejenige, die als Zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson.

(2) Soweit in diesem Gesetz oder in der Landeswahlverordnung nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

(3) Die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichnenden des Wahlvorschlages an die Wahlleiterin oder den Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

§ 27

Zurücknahme von Wahlvorschlägen

Ein Wahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertreten-

den Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist. Ein von mindestens 100 wahlberechtigten Personen unterzeichneter Wahlvorschlag kann auch von der Mehrheit der Unterzeichnenden durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung zurückgenommen werden.

§ 28

Änderung von Wahlvorschlägen

Ein Wahlvorschlag kann nach Ablauf der Einreichungsfrist nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn die oder der Bewerbende stirbt oder die Wählbarkeit verliert. Das Verfahren nach § 25 braucht nicht eingehalten zu werden, der Unterschriften nach § 24 Absatz 4 Satz 3 bedarf es nicht. Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Wahlvorschlages (§ 30 Absatz 1) ist jede Änderung ausgeschlossen.

§ 29

Beseitigung von Mängeln

(1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter hat die Wahlvorschläge unverzüglich nach Eingang zu prüfen. Stellt sie oder er Mängel fest, so benachrichtigt er sofort die Vertrauensperson und fordert sie auf, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen.

(2) Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden. Ein gültiger Wahlvorschlag liegt nicht vor, wenn

1. die Form oder Frist des § 23 nicht gewahrt ist,
2. die nach § 24 Absatz 4 erforderlichen gültigen Unterschriften mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichnenden fehlen, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden,
3. bei einem Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung die eindeutige Bezeichnung des Wahlvorschlagsträgers fehlt, die nach § 21 Absatz 2 erforderliche Feststellung der Eigenschaft als Partei oder politische Vereinigung abgelehnt ist oder die Nachweise des § 25 nicht erbracht sind,
4. die oder der Bewerbende so mangelhaft bezeichnet ist, dass ihre oder seine Person nicht feststeht oder
5. die Zustimmungserklärung der oder des Bewerbenden fehlt.

(3) Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Wahlvorschlages (§ 30 Absatz 1) ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen.

(4) Gegen Verfügungen der Wahlleiterin oder des Wahlleiters im Mängelbeseitigungsverfahren kann die Vertrauensperson den für die Zulassung zuständigen Wahlausschuss anrufen.

§ 30

Zulassung der Wahlvorschläge

(1) Über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge entscheidet der zuständige Kreiswahlausschuss, bei Landeslisten der Landeswahlausschuss, spätestens am 44. Tage vor der Wahl in öffentlicher Sitzung. Der Wahlausschuss hat Wahlvorschläge zurückzuweisen, wenn sie

1. verspätet eingereicht sind oder
2. den Anforderungen nicht entsprechen, die durch dieses Gesetz und die aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften aufgestellt sind. Entspricht eine Landesliste nur hinsichtlich einzelner Bewerbenden nicht den Anforderungen, so werden ihre Namen aus der Liste gestrichen.

Die Prüfung partei- oder organisationsinterner Vorgänge ist ausgeschlossen. Die Entscheidung ist in der Sitzung des Wahlausschusses bekannt zu geben.

(2) Weist der Kreiswahlausschuss einen Kreiswahlvorschlag zurück, so kann binnen drei Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung Beschwerde an den Landeswahlausschuss eingelegt werden. Beschwerdeberechtigt sind die Vertrauensperson des Kreiswahlvorschlages und die Kreiswahlleiterin oder der Kreiswahlleiter. Die Kreiswahlleiterin oder der Kreiswahlleiter kann auch gegen die Zulassung eines Kreiswahlvorschlages Beschwerde erheben. Über zulässige Beschwerden entscheidet der Landeswahlausschuss in öffentlicher Sitzung spätestens am 38. Tage vor der Wahl; unzulässige Beschwerden werden von der Landeswahlleiterin oder dem Landeswahlleiter beschieden. In der Beschwerdeverhandlung sind die erschienenen Beteiligten zu hören.

(3) Die Kreiswahlleiterin oder der Kreiswahlleiter macht die zugelassenen Wahlkreisbewerbenden, die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter alle im Land zugelassenen Wahlvorschläge (Wahlkreisbewerbende und Landeslisten) spätestens am 27. Tag vor der Wahl öffentlich bekannt.

Unterabschnitt 6

Sonstige Wahlvorbereitungen

§ 31

Herstellung und Inhalt der Stimmzettel

(1) Die Stimmzettel und die Umschläge für die Briefwahl (§ 20) werden amtlich hergestellt.

(2) Der Stimmzettel enthält

1. für die Wahl in den Wahlkreisen die zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe von Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Tätigkeit und Wohnort der oder des Bewerbenden, bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien, politischen Vereinigungen und Listenvereinigungen außerdem deren Namen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese,
2. für die Wahl nach Landeslisten die Namen der Parteien, politischen Vereinigungen und Listenvereinigungen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, sowie die Namen der ersten fünf Bewerbenden der zugelassenen Landeslisten.

Weist eine Wahlkreisbewerbende oder ein Wahlkreisbewerbender bis zum Ablauf der Einreichungsfrist nach § 23 gegenüber der Kreiswahlleiterin oder dem Kreiswahlleiter nach, dass für sie oder ihn im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist, ist anstelle ihres oder seines Wohnortes der Ort ihrer oder seiner Erreichbarkeitsanschrift zu verwenden; die Angabe eines Postfachs genügt nicht.

(3) Die Reihenfolge der Landeslisten von Parteien, politischen Vereinigungen und Listenvereinigungen richtet sich nach der Zahl der Zweitstimmen, die die ihnen zurechenbaren Landeslisten bei der letzten Landtagswahl erhalten haben. Die übrigen Landeslisten schließen sich in alphabetischer Reihenfolge der Namen der Parteien und politischen Vereinigungen an. Die Reihenfolge der Kreiswahlvorschläge richtet sich nach der Reihenfolge der entsprechenden Landeslisten. Sonstige Kreiswahlvorschläge schließen sich ebenfalls in alphabetischer Reihenfolge an.

§ 32

Bestimmung und Ausstattung der Wahllokale

Die Wahlbehörde bestimmt für jeden Wahlbezirk ein geeignetes Wahllokal. Das Wahllokal muss so ausgestattet sein, dass das Wahlgeheimnis gewahrt wird. Die Wahllokale sollen nach den örtlichen Verhältnissen so ausgewählt werden, dass allen Wahlberechtigten, insbesondere behinderten und anderen Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung, die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert wird. Die Wahlbehörden teilen frühzeitig und in geeigneter Weise mit, welche Wahllokale barrierefrei sind.

Abschnitt 4

Wahlhandlung und Feststellung des Wahlergebnisses

§ 33

Wahrung des Wahlgeheimnisses

(1) Es ist dafür zu sorgen, dass die wählende Person den Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen kann. Für die Aufnahme der Stimmzettel sind Wahlurnen zu verwenden, die das Wahlgeheimnis sichern.

(2) Wer nicht lesen kann oder durch eine körperliche Behinderung nicht in der Lage ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann sich einer Person seines Vertrauens bedienen.

§ 34

Öffentlichkeit

(1) Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und die Feststellung des Wahlergebnisses sind öffentlich.

(2) Der Wahlvorstand kann im Interesse der Wahlhandlung die Anzahl der im Wahllokal anwesenden Personen beschränken. Den anwesenden Personen ist jede Einflussnahme auf die Wahlhandlung untersagt.

(3) Der Wahlvorstand kann Personen, die die Ordnung und Ruhe stören, aus dem Wahllokal verweisen; es soll ihnen jedoch Gelegenheit zur Stimmabgabe gegeben werden.

§ 35

Unzulässige Wahlpropaganda, unzulässige Veröffentlichung von Befragungen

(1) Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der wählenden Personen durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

(2) Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Befragungen von wählenden Personen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidung ist vor Schließung der Wahllokale (18 Uhr) unzulässig.

§ 36

Stimmabgabe

(1) Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln.

(2) Die wählende Person gibt

1. ihre Erststimme in der Weise ab, dass sie durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher oder welchem Bewerbenden sie gelten soll,
2. ihre Zweitstimme in der Weise ab, dass sie durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

(3) Zur Erleichterung der Abgabe und Zählung der Stimmen können anstelle von Stimmzetteln und Wahlurnen nach Maßgabe des Absatzes 4 Stimmzählgeräte benutzt werden, wenn gewährleistet ist, dass sie das Wahlergebnis nicht verfälschen und das Wahlgeheimnis wahren.

(4) Die Bauart von Stimmzählgeräten muss für die Verwendung bei Wahlen zum Landtag amtlich für einzelne Wahlen oder allgemein zugelassen sein. Über die Zulassung entscheidet das für Inneres zuständige Ministerium auf Antrag des Herstellers. Eine Zulassung nach Satz 2 setzt voraus, dass das Stimmzählgerät bereits für Wahlen zum Deutschen Bundestag oder der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland zugelassen worden ist. Die Verwendung eines nach Satz 2 zugelassenen Stimmzählgerätes bedarf der Genehmigung durch das Präsidium des Landtages. Die Genehmigung kann für einzelne Wahlen oder allgemein ausgesprochen werden.

(5) Das für Inneres zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen zu erlassen über

1. die Voraussetzungen für die amtliche Zulassung der Bauart von Stimmzählgeräten sowie für die Rücknahme und den Widerruf der Zulassung,
2. das Verfahren für die amtliche Zulassung der Bauart,
3. das Verfahren für die Prüfung eines Stimmzählgerätes auf die der amtlich zugelassenen Bauart entsprechende Ausführung,
4. das Verfahren für die amtliche Genehmigung der Verwendung sowie für die Rücknahme und den Widerruf der Genehmigung,
5. durch die Verwendung von Stimmzählgeräten bedingten Besonderheiten im Zusammenhang mit der Wahl.

(6) Für die Betätigung eines Stimmzählgerätes gilt § 33 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 entsprechend.

§ 37

Ungültige Stimmen, Zurückweisung von Wahlbriefen, Auslegungsregeln

(1) Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

1. nicht amtlich hergestellt oder für einen anderen Wahlkreis gültig ist,
2. keine Kennzeichnung enthält,
3. den Willen der wählenden Person nicht zweifelsfrei erkennen lässt oder
4. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

In den Fällen der Nummern 1 und 2 sind beide Stimmen ungültig.

(2) Enthält der Stimmzettel nur eine Stimmabgabe, so ist die nicht abgegebene Stimme ungültig.

(3) Bei der Briefwahl sind Wahlbriefe zurückzuweisen, wenn

1. der Wahlbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
2. der Wahlbriefumschlag keinen oder keinen gültigen Wahlschein enthält,
3. dem Wahlbriefumschlag kein Stimmzettelumschlag beigefügt ist,
4. weder der Wahlbriefumschlag noch der Stimmzettelumschlag verschlossen ist,
5. der Wahlbriefumschlag mehrere Stimmzettelumschläge, aber nicht die gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehener Wahlscheine enthält,
6. die wählende Person oder die Hilfsperson die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt zur Briefwahl auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat,
7. kein amtlicher Stimmzettelumschlag benutzt worden ist oder
8. ein Stimmzettelumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdeten Weise von den übrigen abweicht oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält.

Die Einsenderinnen und Einsender zurückgewiesener Wahlbriefe werden nicht als wählende Personen gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben. Ein Grund für die Zurückweisung eines Wahlbriefes liegt nicht vor, wenn eine Person, die an der Briefwahl teilgenommen hat, vor dem oder am Wahltage verstorben ist, ihre Wohnung im Land aufgegeben oder sonst ihr Wahlrecht verloren hat.

§ 38

Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Der Wahlvorstand führt die Wahlhandlung im Wahlbezirk durch und stellt das Wahlergebnis fest.

(2) Der Wahlvorstand entscheidet über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen. Der Kreiswahlausschuss hat das Recht der Nachprüfung.

(3) Der Kreiswahlausschuss stellt das Wahlergebnis im Wahlkreis fest. Der Landeswahlausschuss stellt das Wahlergebnis im Land fest. Die Kreiswahlleiterin oder der Kreiswahlleiter gibt das Wahlergebnis im Wahlkreis, die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter das Wahlergebnis aus den Wahlkreisen und nach den Landeslisten öffentlich bekannt.

(4) Die Kreiswahlleiterin oder der Kreiswahlleiter benachrichtigt die gewählten Wahlkreisbewerbenden. Die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter benachrichtigt die nach den Landeslisten gewählten Bewerbenden. In den Benachrichtigungen nach den Sätzen 1 und 2 werden die gewählten Bewerbenden aufgefordert, binnen einer Woche der Landeswahlleiterin oder dem Landeswahlleiter schriftlich zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. Die schriftliche Erklärung kann der Landeswahlleiterin oder dem Landeswahlleiter auch durch Fernkopie übermittelt werden. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen.

Abschnitt 5

Besondere Vorschrift für Nachwahlen

§ 39

Nachwahl

(1) Stirbt eine Bewerbende oder ein Bewerbender in einem Wahlkreis nach der Zulassung ihres oder seines Wahlvorschlages und vor dem Beginn der Wahlhandlung, so ist die Wahl im Wahlkreis von der Kreiswahlleiterin oder dem Kreiswahlleiter abzusagen und eine Nachwahl durchzuführen. Die Nachwahl unterbleibt, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 erst nach dem Beginn der Wahlhandlung festgestellt werden oder die Wahl in dem Wahlkreis nicht mehr rechtzeitig vor dem Beginn der Wahlhandlung abgesagt werden kann.

(2) Kann die Wahl in einem Wahlkreis oder in einem Wahlbezirk aus anderen Gründen nicht durchgeführt werden, so sagt die Kreiswahlleiterin oder der Kreiswahlleiter die Wahl in diesem Wahlkreis oder in diesem Wahlbezirk ab, und es findet gleichfalls eine Nachwahl statt.

(3) Die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter legt den Tag der Nachwahl fest. Der Tag der Nachwahl darf höchstens sechs Wochen nach der Hauptwahl liegen. Im Falle des Absatzes 1 kann die Nachwahl am Tage der Hauptwahl stattfinden.

(4) Im Falle einer Nachwahl ist das vorläufige Ergebnis der Hauptwahl im Anschluss an die Wahlhandlung der Hauptwahl auf der Grundlage der erfolgten Stimmabgaben zu ermitteln, festzustellen und bekannt zu geben.

(5) Entsprechend dem Ergebnis der Nachwahl wird das Wahlergebnis für die betroffenen Kreiswahlvorschläge und die Landeslisten nach den bei der Hauptwahl anzuwendenden Grundsätzen neu festgestellt.

Abschnitt 6

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft im Landtag

§ 40

Erwerb der Mitgliedschaft im Landtag

Eine gewählte Bewerbende oder ein gewählter Bewerbender erwirbt die Mitgliedschaft im Landtag mit dem Eingang der auf die Benachrichtigung nach § 38 Absatz 4 erfolgenden schriftlichen Annahmeerklärung bei der Landeswahlleiterin oder dem Landeswahlleiter, jedoch nicht vor Ablauf der Wahlperiode des letzten Landtages. Gibt die oder der gewählte Bewerbende bis zum Ablauf der gesetzlichen Frist keine schriftliche Erklärung ab, so gilt die Wahl zu diesem Zeitpunkt als angenommen. Eine Erklärung unter Vorbehalt gilt als Ablehnung. Die Annahme- oder Ablehnungserklärung kann nicht widerrufen werden.

§ 41

Verlust der Mitgliedschaft im Landtag

(1) Eine Abgeordnete oder ein Abgeordneter verliert die Mitgliedschaft im Landtag durch

1. Verzicht,
2. Ungültigkeit des Erwerbs der Mitgliedschaft,
3. Neufeststellung des Wahlergebnisses,
4. Wegfall der Voraussetzungen der Wählbarkeit,
5. Wegfall der Gründe für die Berufung als Ersatzperson,
6. Entscheidung des Verfassungsgerichts des Landes nach Artikel 61 Absatz 3 der Verfassung des Landes Brandenburg,
7. Feststellung der Verfassungswidrigkeit der Partei oder Teilorganisation derselben oder rechtskräftiges Verbot der politischen Vereinigung, der sie oder er angehört (§ 45),
8. Aberkennung der Wählbarkeit oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter durch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts nach Artikel 18 des Grundgesetzes.

Verlustgründe nach anderen gesetzlichen Vorschriften bleiben unberührt.

(2) Über den Verlust der Mitgliedschaft nach Absatz 1 wird entschieden

1. im Falle der Nummer 1 durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Landtages in der Form der Erteilung einer Bestätigung der Verzichtserklärung,
2. in den Fällen der Nummern 2, 5 und 7 sowie im Falle der Nummer 4, soweit nicht der Verlust der Wählbarkeit durch rechtskräftigen Richterspruch eingetreten ist, durch den Landtag im Wahlprüfungsverfahren.

In den Fällen der Nummern 3, 6 und 8 sowie der Nummer 4, wenn der Verlust der Wählbarkeit durch rechts-

kräftigen Richterspruch eingetreten ist, wird der Verlust des Mandates der betroffenen Person unverzüglich durch den Präsidenten des Landtages mitgeteilt.

(3) Der Verzicht ist nur wirksam, wenn er zur Niederschrift der Präsidentin oder des Präsidenten des Landtages oder einer Notarin oder eines Notars, die oder der ihren oder seinen Sitz in der Bundesrepublik Deutschland hat, erklärt wird. Die notariell abgegebene Verzichtserklärung hat die oder der Abgeordnete der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landtages zu übermitteln. Der Verzicht kann nicht widerrufen werden. Der Verzicht kann auf einen Tag in der Zukunft gerichtet sein.

Abschnitt 7 Wahlprüfung

§ 42 Zuständigkeit

Die Wahlprüfung obliegt dem Landtag. Er entscheidet über Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl nach Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss. Das Nähere regelt das Wahlprüfungsgesetz.

Abschnitt 8 Ersatz für ablehnende Bewerbende sowie ausscheidende Abgeordnete

§ 43 Berufung von Ersatzpersonen

(1) Wenn eine gewählte Bewerbende oder ein gewählter Bewerbender stirbt oder die Annahme der Wahl ablehnt oder wenn eine Abgeordnete oder ein Abgeordneter stirbt oder sonst nachträglich aus dem Landtag ausscheidet, geht der Sitz auf die nächste noch nicht für gewählt erklärte Ersatzperson der Landesliste derjenigen Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung über, für die die ausgeschiedene Person bei der Wahl aufgetreten ist. Dasselbe gilt, wenn eine Bewerbende oder ein Bewerbender eines Kreiswahlvorschlages, die oder der vor dem Beginn der Wahlhandlung verstorben ist, im Wahlkreis die meisten Stimmen erhalten hat; § 44 Absatz 1 bleibt unberührt.

(2) Absatz 1 gilt nicht, solange die Partei, politische Vereinigung oder Listenvereinigung

1. bis zu zwei Überhangmandate innehat, für die gemäß § 3 Absatz 11 kein Verhältnisausgleich erfolgt, oder
2. Überhangmandate innehat, die im Falle des begrenzten Verhältnisausgleiches gemäß § 3 Absatz 9 ausweislich des Ergebnisses der Verteilung der 110 Sitze nach § 3 Absatz 1 bis 4 nicht durch die für ihre Landesliste abgegebenen Zweitstimmen getragen sind.

(3) Beim Übergang eines Sitzes auf eine Ersatzperson bleibt diejenige oder derjenige Listenbewerbende unberücksichtigt, die oder der seit dem Zeitpunkt der Aufstellung der Landesliste aus dieser Partei oder politischen Vereinigung ausgeschieden oder ausgeschlossen ist. Das Ausscheiden oder der Ausschluss ist nach schriftlicher Anfrage an die jeweilige Ersatzperson und den Landesvorstand der jeweiligen Partei oder politischen Vereinigung und nach Eingang der entsprechenden Antworten festzustellen. Unberücksichtigt bleiben ebenso Listenbewerbende, die als gewählte Bewerbende ihren Mitgliedschaftserwerb abgelehnt haben oder als Abgeordnete auf ihre Mitgliedschaft im Landtag verzichtet haben. Die Sätze 1 bis 3 finden auf Listenvereinigungen keine Anwendung.

(4) Ist eine Ersatzperson auf der Landesliste einer Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung nicht oder nicht mehr vorhanden, so bleibt der Sitz bis zum Ablauf der Wahlperiode unbesetzt.

(5) Die Feststellungen nach den Absätzen 1 bis 4 trifft die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter. Die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter macht den Namen der für gewählt erklärten Ersatzperson oder das Leerbleiben des Sitzes öffentlich bekannt. § 38 Absatz 4 und § 40 gelten entsprechend.

§ 44

Ersatzwahl

(1) Wenn eine gewählte Wahlkreisbewerbende oder ein gewählter Wahlkreisbewerber stirbt oder die Annahme der Wahl ablehnt oder eine Wahlkreisabgeordnete oder ein Wahlkreisabgeordneter stirbt oder sonst aus dem Landtag ausscheidet und sie oder er als Einzelbewerbende oder Einzelbewerber oder als Bewerbende oder Bewerber einer Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung gewählt worden ist, für die keine Landesliste zugelassen worden war, so findet eine Ersatzwahl im Wahlkreis statt. Dasselbe gilt, wenn eine oder ein in Satz 1 genannte Bewerbende oder genannter Bewerber, die oder der vor dem Beginn der Wahlhandlung verstorben ist, im Wahlkreis die meisten Stimmen erhalten hat.

(2) Die Ersatzwahl muss spätestens 60 Tage nach dem Zeitpunkt des Ausscheidens stattfinden. Sie unterbleibt, wenn feststeht, dass binnen sechs Monaten ein neuer Landtag gewählt wird.

(3) Bei der Ersatzwahl unterbleibt die Neuverrechnung gemäß § 3, es sei denn, dass die Ersatzwahl zugleich mit einer Nachwahl stattfindet. Den Wahltag bestimmt die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter. Im Übrigen wird die Ersatzwahl nach den gleichen Vorschriften wie die Hauptwahl durchgeführt.

§ 45

Folgen eines Partei- oder Vereinigungsverbots

(1) Wird eine Partei oder die Teilorganisation einer solchen durch das Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärt, verlieren die Abgeordneten ihre Mitgliedschaft im Landtag und die Ersatzpersonen ihre Anwartschaft, sofern sie dieser Partei oder Teilorganisation in der Zeit zwischen der Antragstellung (§ 43 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht) und der Verkündung der Entscheidung (§ 46 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht) angehört haben. Soweit Abgeordnete, die nach Satz 1 ihre Mitgliedschaft verloren haben, in Wahlkreisen gewählt wurden, wird die Wahl einer oder eines Wahlkreisabgeordneten in diesen Wahlkreisen bei entsprechender Anwendung des § 13 des Wahlprüfungsgesetzes wiederholt. Hierbei dürfen die Abgeordneten, die nach Satz 1 ihre Mitgliedschaft verloren haben, nicht als Bewerbende auftreten. Soweit Abgeordnete, die nach Satz 1 ihre Mitgliedschaft verloren haben, auf einer Landesliste der für verfassungswidrig erklärten Partei oder Teilorganisation einer solchen gewählt wurden, bleiben die Sitze unbesetzt.

(2) Wird eine politische Vereinigung durch das für Inneres zuständige Mitglied der Bundes- oder Landesregierung rechtskräftig verboten, verlieren die Abgeordneten ihre Mitgliedschaft im Landtag und die Ersatzpersonen ihre Anwartschaft, sofern sie dieser politischen Vereinigung zu irgendeinem Zeitpunkt zwischen Zustellung der Entscheidung und dem Eintritt der Unanfechtbarkeit derselben angehört haben. Absatz 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

Abschnitt 9

Gemeinsame Vorschriften für die Abschnitte 1 bis 8

§ 46

Ehrenamtliche Mitwirkung

(1) Die beisitzenden Mitglieder der Wahlausschüsse und die Mitglieder der Wahlvorstände üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Zur Übernahme dieser ehrenamtlichen Tätigkeit ist vorbehaltlich der Absätze 3 und 4 jede wahlberechtigte Person verpflichtet.

(2) Behörden und Einrichtungen des Landes, Gemeinden, Gemeindeverbände und der Aufsicht des Landes unterstehende sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts sind verpflichtet, den Wahlleiterinnen und Wahlleitern sowie Wahlbehörden auf Anforderung Bedienstete zu benennen und für die Mitwirkung in einem Wahlorgan freizustellen; zwingend erforderliche Tätigkeiten öffentlicher Dienste dürfen nicht unterbrochen werden. Die ersuchte Stelle hat die betroffenen Personen über die übermittelten Daten und die empfangende Stelle zu benachrichtigen.

(3) Wahlwerbende, Vertrauenspersonen und stellvertretende Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge dürfen nicht Wahlleiterin, Wahlleiter, stellvertretende Wahlleiterin oder stellvertretender Wahlleiter sein und keine ehrenamtliche Tätigkeit nach Absatz 1 Satz 1 ausüben. Niemand darf in mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein.

(4) Die Übernahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit nach Absatz 1 Satz 1 dürfen ablehnen

1. die Mitglieder des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestages, des Landtages, der Bundesregierung und der Landesregierung,
2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit dem Vollzug der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung beauftragt sind,
3. wahlberechtigte Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben,
4. wahlberechtigte Personen, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert,
5. wahlberechtigte Personen, die glaubhaft machen, dass sie aus dringenden Gründen, wegen einer Krankheit oder wegen einer Behinderung nicht in der Lage sind, das Amt ordnungsgemäß zu führen,
6. wahlberechtigte Personen, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnorts aufhalten.

(5) Die Wahlbehörde ist befugt, eine Datei von wahlberechtigten Personen anzulegen, die zur Tätigkeit in den Wahlvorständen verpflichtet und geeignet sind. Zu diesem Zweck dürfen folgende Daten verarbeitet werden:

1. Vor- und Familiennamen,
2. Wohnort und Anschrift,
3. Telefonnummern und E-Mail-Adressen,
4. Tag der Geburt sowie
5. bisherige Mitwirkung in Wahlvorständen sowie die jeweils ausgeübte Funktion.

Auf das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72) ist vor jeder Wahl durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen.

§ 47

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen § 46 ohne gesetzlichen Grund die Übernahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit ablehnt oder sich ohne genügende Entschuldigung diesen Pflichten entzieht oder
2. entgegen § 35 Absatz 2 Ergebnisse von Befragungen von wahlberechtigten Personen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidung vor Schließung der Wahllokale (18 Uhr) veröffentlicht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nummer 1 kann mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro, die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nummer 2 mit einer Geldbuße bis zu 50 000 Euro geahndet werden.

(3) Behörde ist bei Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nummer 1 die Kreiswahlleiterin oder der Kreiswahlleiter, bei Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nummer 2 die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter.

Abschnitt 10

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 48

Anfechtung

Entscheidungen und Maßnahmen, die sich unmittelbar auf das Wahlverfahren beziehen, können nur mit den Rechtsbehelfen, die in diesem Gesetz und in den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen vorgesehen sind, sowie im Wahlprüfungsverfahren angefochten werden.

§ 49

Statistik

(1) Die Ergebnisse der Landtagswahl sind vom Amt für Statistik Berlin-Brandenburg statistisch zu bearbeiten. Die Wahlbehörden und Wahlorgane übermitteln diesem die dafür erforderlichen Angaben.

(2) Die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter kann bestimmen, dass in den von ihr oder ihm zu benennenden Wahlbezirken auch Statistiken über Geschlechts- und Altersgliederung der wahlberechtigten und der wählenden Personen unter Berücksichtigung der Stimmabgabe für die einzelnen Wahlvorschläge aufzustellen sind. Die Trennung der Wahl nach Altersgruppen und Geschlechtern ist nur zulässig, wenn die Stimmabgabe der einzelnen wählenden Personen dadurch nicht erkennbar wird. Auswertungen für einzelne Wahlbezirke dürfen nicht veröffentlicht werden.

§ 50

Durchführung des Gesetzes

Das für Inneres zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Landtages

Regelungen zur Durchführung dieses Gesetzes, insbesondere über

1. die Berechnung der Ausgleichsmandate,
2. die Bestellung der Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter sowie der Wahlvorsteherinnen und Wahlvorsteher, die Bildung der Wahlausschüsse und Wahlvorstände sowie über die Tätigkeit, Beschlussfähigkeit und das Verfahren der Wahlorgane einschließlich des Ersatzes von Auslagen,
3. die Bildung der Wahlbezirke und ihre Bekanntmachung,
4. die einzelnen Voraussetzungen für die Aufnahme in die Wahlberechtigtenverzeichnisse, insbesondere deren Führung, Berichtigung und Abschluss, über den Einspruch und die Beschwerde gegen das Wahlberechtigtenverzeichnis sowie über die Benachrichtigung der wahlberechtigten Personen,
5. die einzelnen Voraussetzungen für die Erteilung von Wahlscheinen, deren Ausstellung und über die Beschwerde gegen die Ablehnung von Wahlscheinen,
6. das Verfahren nach § 21,
7. Einreichung, Inhalt und Form der Wahlvorschläge sowie der dazugehörigen Unterlagen, über ihre Prüfung, die Beseitigung von Mängeln sowie über ihre Zulassung und Bekanntgabe,
8. Form und Inhalt des Stimmzettels,
9. die Dauer der Wahlhandlung,
10. Bereitstellung, Einrichtung und Bekanntmachung der Wahllokale sowie über Wahlschutzvorrichtungen und Wahlkabinen,
11. die Stimmabgabe, auch soweit besondere Verhältnisse besondere Regelungen erfordern,
12. die Briefwahl,
13. die Wahl in Krankenhäusern, Heimen und Anstalten,
14. Auslegungsregeln für die Gültigkeit von Stimmzetteln und Stimmen,
15. die Feststellung der Wahlergebnisse, ihre Weitermeldung und Bekanntgabe sowie die Benachrichtigung der gewählten Bewerbenden,
16. die Durchführung von Nachwahlen, Wiederholungswahlen und Ersatzwahlen sowie die Berufung von Ersatzpersonen,
17. die Auswertung der Wahl für statistische Erhebungen,
18. verbundene Wahlen und Abstimmungen

zu erlassen. Soweit für Landtagswahlen gesonderte Vordrucke oder Formblätter zu verwenden sind, werden

die entsprechenden Vordruckmuster von dem für Inneres zuständigen Ministerium aufgestellt und im Internet veröffentlicht.

§ 51

Fristen und Termine sowie Schriftform

(1) Die in diesem Gesetz und in den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag fällt. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.

(2) Das für Inneres zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, für den Fall einer vorzeitigen Beendigung der Wahlperiode des Landtages die in diesem Gesetz und in der Landeswahlverordnung bestimmten Fristen und Termine durch Rechtsverordnung abzukürzen.

(3) Soweit in diesem Gesetz und in den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen nichts anderes bestimmt ist, müssen vorgeschriebene Erklärungen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein und bei der zuständigen Stelle im Original vorliegen. Die elektronische Form ist ausgeschlossen.

§ 52

Wahlkosten

(1) Das Land erstattet den Gemeinden und Gemeindeverbänden die durch die Vorbereitung und Durchführung der Wahl veranlassten notwendigen Ausgaben.

(2) Die Kosten für die Versendung der Wahlbenachrichtigungen und der Briefwahlunterlagen sowie die Erfrischungsgelder für die Mitglieder der Wahlvorstände werden den Gemeinden und Gemeindeverbänden im Wege der Einzelabrechnung ersetzt. Bei zeitgleicher Durchführung von Europawahlen, Bundestagswahlen, Kommunalwahlen oder Volksentscheiden mit Wahlen zum Landtag werden die in Satz 1 genannten Kosten den Gemeinden und Gemeindeverbänden anteilig ersetzt.

(3) Die übrigen Kosten werden durch einen festen Betrag je wahlberechtigter Person erstattet. Er beträgt für Gemeinden mit einer Bevölkerungsdichte

1. bis zu 100
Einwohnerinnen
und Einwohnern
je km² 0,50 Euro
je wahlberechtigter
Person,

- | | | |
|----|---|--|
| 2. | über 100 bis zu 200
Einwohnerinnen
und Einwohnern
je km ² | 0,45 Euro
je wahlberechtigter
Person und |
| 3. | über 200
Einwohnerinnen
und Einwohnern
je km ² | 0,40 Euro
je wahlberechtigter
Person. |

Für den Einsatz elektronischer Stimmzählgeräte wird für jede wahlberechtigte Person, die in das Wahlberechtigtenverzeichnis eines Wahlbezirkes eingetragen ist, in dem anstelle von Stimmzetteln und Wahlurnen Stimmzählgeräte benutzt worden sind, ein Zuschlag von 0,05 Euro je wahlberechtigter Person gewährt. Notwendige Anpassungen des festen Betrages nach Satz 2 an die Preisentwicklung werden frühestens für eine Wahl nach dem 1. Januar 2010 von dem für Inneres zuständigen Mitglied der Landesregierung im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Mitglied der Landesregierung durch Rechtsverordnung festgesetzt.

(4) Das Land erstattet den Blindenvereinen, die ihre Bereitschaft zur Herstellung von Stimmzettelschablonen erklärt haben, die durch Herstellung und Verteilung der Stimmzettelschablonen veranlassten notwendigen Ausgaben.

§ 53

Staatliche Mittel für Einzelbewerbende

(1) Einzelbewerbende, die mindestens zehn vom Hundert der in einem Wahlkreis abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen konnten, erhalten für jede erzielte gültige Stimme 2,70 Euro.

(2) Die erforderlichen Mittel sind im Haushaltsplan des Landes Brandenburg (Einzelplan 01) auszubringen.

(3) Die Festsetzung und Auszahlung der staatlichen Mittel sind von der oder dem Einzelbewerbenden innerhalb von zwei Monaten nach dem Zusammentritt des Landtages bei der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landtages schriftlich zu beantragen. Später eingehende Anträge bleiben unberücksichtigt.

(4) Der Landesrechnungshof prüft, ob die Präsidentin oder der Präsident des Landtages als mittelverwaltende Stelle die Mittel entsprechend der Absätze 1 bis 3 festgesetzt und ausgezahlt hat.

§ 54

Auszahlung staatlicher Mittel an Parteien

(1) Die Präsidentin oder der Präsident des Landtages zahlt die staatlichen Mittel nach dem Parteiengesetz für

die bei den Landtagswahlen erzielten gültigen Stimmen aus.

(2) § 53 Absatz 2 und 4 gilt entsprechend.

§ 55

Veröffentlichung von Wahldaten im Internet

(1) Die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter sowie die Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter können den Inhalt der nach diesem Gesetz und der Brandenburgischen Landeswahlverordnung vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen mit Ausnahme der Anschriften der Bewerbenden zusätzlich im Internet veröffentlichen (zusätzliche Internetveröffentlichungen). Dabei sind die Unversehrtheit, Vollständigkeit und Ursprungszuordnung der Veröffentlichung nach aktuellem Stand der Technik zu gewährleisten.

(2) Muster-Stimmzettel dürfen nach Maßgabe des Absatzes 1 Satz 2 bis einen Monat nach der Wahl im Internet veröffentlicht werden; sie dürfen nicht die Anschriften der Bewerbenden enthalten.

(3) Personenbezogene Daten der zugelassenen Bewerbenden in zusätzlichen Internetveröffentlichungen von öffentlichen Bekanntmachungen nach § 30 Absatz 3 sind spätestens einen Monat nach der Wahl zu löschen. Personenbezogene Daten der Ersatzpersonen in zusätzlichen Internetveröffentlichungen von öffentlichen Bekanntmachungen nach § 38 Absatz 3 Satz 3 sind spätestens einen Monat nach Ablauf der Wahlperiode zu löschen.

(4) Die Lösungsfristen nach Absatz 3 gelten nicht für die vorgeschriebenen Bekanntmachungen, die in Amtsblättern, Tageszeitungen oder sonstigen Druckwerken veröffentlicht worden sind, selbst wenn die Druckwerke auch im Internet verfügbar sind.

§ 56

Einschränkung eines Grundrechts

Durch dieses Gesetz wird das Grundrecht auf Datenschutz (Artikel 11 Absatz 1 der Verfassung des Landes Brandenburg) eingeschränkt.

Anlage

zu Artikel 1 (§ 15 Abs. 1)

Einteilung des Landes in Wahlkreise für die Wahl zum Landtag Brandenburg

Wahlkreis 1 (Prignitz I):

- Amt Bad Wilsnack/Weisen
- Gemeinde Gumtow
- Gemeinde Karstädt
- Amt Lenzen-Elbtalau

- Stadt Perleberg
- Gemeinde Plattenburg
- Stadt Wittenberge

Wahlkreis 2 (Prignitz II/Ostprignitz-Ruppin II):

- Gemeinde Groß Pankow (Prignitz)
- Gemeinde Heiligengrabe
- Stadt Kyritz
- Amt Meyenburg
- Stadt Pritzwalk
- Amt Putlitz-Berge
- Stadt Wittstock/Dosse

Wahlkreis 3 (Ostprignitz-Ruppin I):

- Gemeinde Fehrbellin
- Amt Lindow (Mark)
- Stadt Neuruppin
- Stadt Rheinsberg
- Amt Temnitz

Wahlkreis 4 (Ostprignitz-Ruppin III/Havelland III):

- Gemeinde Milower Land
- Amt Neustadt (Dosse)
- Stadt Premnitz
- Stadt Rathenow
- Amt Rhinow
- Gemeinde Wusterhausen/Dosse

Wahlkreis 5 (Havelland I):

- Gemeinde Brieselang
- Amt Friesack
- Stadt Ketzin/Havel
- Stadt Nauen
- Amt Nennhausen
- Gemeinde Wustermark

Wahlkreis 6 (Havelland II):

- Gemeinde Dallgow-Döberitz
- Stadt Falkensee
- Gemeinde Schönwalde-Glien

Wahlkreis 7 (Oberhavel I):

- Stadt Hennigsdorf
- Stadt Kremmen
- Gemeinde Löwenberger Land
- Gemeinde Oberkrämer
- Stadt Velten

Wahlkreis 8 (Oberhavel II):

- Gemeinde Birkenwerder
- Gemeinde Glienicke/Nordbahn
- Stadt Hohen Neuendorf
- Gemeinde Mühlenbecker Land

Wahlkreis 9 (Oberhavel III):

- Gemeinde Leegebruch
- Stadt Liebenwalde
- Stadt Oranienburg

Wahlkreis 10 (Uckermark III/Oberhavel IV):

- Gemeinde Boitzenburger Land
- Stadt Fürstenberg/Havel
- Amt Gransee und Gemeinden
- Stadt Lychen
- Stadt Templin
- Stadt Zehdenick

Wahlkreis 11 (Uckermark I):

- Stadt Angermünde
- Amt Brüssow (Uckermark)
- Amt Gerswalde
- Amt Gramzow
- Gemeinde Nordwestuckermark
- Stadt Prenzlau
- Gemeinde Uckerland

Wahlkreis 12 (Uckermark II):

- Amt Gartz (Oder)
- Gemeinde Pinnow
- Stadt Schwedt/Oder

Wahlkreis 13 (Barnim I):

- Stadt Eberswalde
- Amt Joachimsthal (Schorfheide)
- Gemeinde Schorfheide

Wahlkreis 14 (Barnim II):

- Stadt Bernau bei Berlin
- Gemeinde Panketal

Wahlkreis 15 (Barnim III):

- Gemeinde Ahrensfelde
- Amt Biesenthal-Barnim
- Amt Britz-Chorin-Oderberg
- Gemeinde Wandlitz

- Stadt Werneuchen

Wahlkreis 16 (Brandenburg an der Havel I/Potsdam-Mittelmark I):

- Amt Beetzsee
- Amt Brück
- Gemeinde Groß Kreuz (Havel)
- Gemeinde Kloster Lehnin
- Amt Wusterwitz
- Amt Ziesar
- von der Stadt Brandenburg an der Havel die Stadtteile Görden und Plaue (ohne den Teil, der zum Wahlkreis 17 gehört)

Wahlkreis 17 (Brandenburg an der Havel II):

- von der Stadt Brandenburg an der Havel die Stadt- oder Ortsteile Altstadt, Dom, Hohenstücken, Kirchmöser, Neustadt und Nord sowie Gollwitz und Wust (ohne den Teil, der zum Wahlkreis 16 gehört)

Wahlkreis 18 (Potsdam-Mittelmark II):

- Stadt Beelitz
- Stadt Bad Belzig
- Gemeinde Michendorf
- Amt Niemege
- Gemeinde Schwielowsee
- Gemeinde Seddiner See
- Stadt Treuenbrietzen
- Gemeinde Wiesenburg/Mark

Wahlkreis 19 (Potsdam-Mittelmark III/Potsdam III):

- Stadt Werder (Havel)
- von der Landeshauptstadt die Orts- oder Stadtteile Bornim, Bornstedt, Eiche, Fahrland, Golm, Groß Glienicke, Grube, Marquardt, Nedlitz, Neu Fahrland, Sacrow, Satzkorn und Uetz- Paaren (ohne die Teile, die zum Wahlkreis 21 oder 22 gehören)

Wahlkreis 20 (Potsdam-Mittelmark IV):

- Gemeinde Kleinmachnow
- Gemeinde Nuthetal
- Gemeinde Stahnsdorf
- Stadt Teltow

Wahlkreis 21 (Potsdam I):

- von der Landeshauptstadt die Stadt- oder Ortsteile Nördliche Innenstadt, Babelsberg, Klein

Glienicke, Westliche Vorstädte und Nördliche Vorstädte (ohne die Teile, die zum Wahlkreis 19 oder 22 gehören)

Wahlkreis 22 (Potsdam II):

- von der Landeshauptstadt die Stadt- oder Ortsteile Drewitz, Kirchsteigfeld, Potsdam Süd, Stern und Südliche Innenstadt/Zentrum Ost (ohne die Teile, die zum Wahlkreis 19 oder 21 gehören)

Wahlkreis 23 (Teltow-Fläming I)

- Gemeinde Am Mellensee
- Gemeinde Großbeeren
- Stadt Ludwigsfelde
- Gemeinde Nuthe-Urstromtal
- Stadt Trebbin

Wahlkreis 24 (Teltow-Fläming II):

- Amt Dahme/Mark
- Stadt Jüterbog
- Stadt Luckenwalde
- Gemeinde Niedergörsdorf

Wahlkreis 25 (Teltow-Fläming III):

- Stadt Baruth/Mark
- Gemeinde Blankenfelde-Mahlow
- Gemeinde Rangsdorf
- Stadt Zossen

Wahlkreis 26 (Dahme-Spreewald I):

- Gemeinde Bestensee
- Gemeinde Eichwalde
- Stadt Mittenwalde
- Gemeinde Schönefeld
- Gemeinde Schulzendorf
- Gemeinde Wildau
- Gemeinde Zeuthen

Wahlkreis 27 (Dahme-Spreewald II/Oder-Spree I):

- Stadt Königs Wusterhausen
- Amt Scharmützelsee
- Amt Spreenhagen
- Stadt Storkow (Mark)
- Gemeinde Tauche

Wahlkreis 28 (Dahme-Spreewald III):

- Gemeinde Heideblick
- Gemeinde Heidesee

- Amt Lieberose/Oberspreewald
- Stadt Lübben (Spreewald)
- Stadt Luckau
- Gemeinde Märkische Heide
- Amt Schenkenländchen
- Amt Unterspreewald

Wahlkreis 29 (Oder-Spree II):

- Amt Brieskow-Finkenheerd
- Stadt Eisenhüttenstadt
- Stadt Friedland
- Amt Neuzelle
- Amt Schlaubetal

Wahlkreis 30 (Oder-Spree III):

- Stadt Beeskow
- Stadt Fürstenwalde/Spree
- Gemeinde Grünheide (Mark)
- Amt Odervorland
- Gemeinde Rietz-Neuendorf

Wahlkreis 31 (Märkisch-Oderland I/Oder-Spree IV):

- Stadt Erkner
- Gemeinde Hoppegarten
- Gemeinde Neuenhagen bei Berlin
- Gemeinde Schöneiche bei Berlin
- Gemeinde Woltersdorf

Wahlkreis 32 (Märkisch-Oderland II):

- Gemeinde Petershagen/Eggersdorf
- Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin
- Stadt Strausberg

Wahlkreis 33 (Märkisch-Oderland III):

- Stadt Altlandsberg
- Stadt Bad Freienwalde (Oder)
- Amt Barnim-Oderbruch
- Amt Falkenberg-Höhe
- Gemeinde Fredersdorf-Vogelsdorf
- Stadt Wriezen

Wahlkreis 34 (Märkisch-Oderland IV):

- Amt Golzow
- Amt Lebus
- Gemeinde Letschin
- Amt Märkische Schweiz
- Stadt Müncheberg

- Stadt Seelow
- Amt Seelow-Land

Wahlkreis 35 (Frankfurt [Oder]):

- Stadt Frankfurt (Oder)

Wahlkreis 36 (Elbe-Elster I):

- Stadt Finsterwalde
- Stadt Herzberg (Elster)
- Amt Kleine Elster (Niederlausitz)
- von der Verbandsgemeinde Liebenwerda die Stadt Falkenberg/Elster und die Stadt Uebigau-Wahrenbrück
- Amt Schlieben
- Stadt Schönewalde
- Stadt Sonnewalde

Wahlkreis 37 (Elbe-Elster II):

- Stadt Doberlug-Kirchhain
- Amt Elsterland
- Stadt Elsterwerda
- von der Verbandsgemeinde Liebenwerda die Stadt Bad Liebenwerda und die Stadt Mühlberg/Elbe
- Amt Plessa
- Gemeinde Röderland
- Amt Schradenland

Wahlkreis 38 (Oberspreewald-Lausitz I):

- Stadt Lauchhammer
- Amt Ortrand
- Amt Ruhland
- Gemeinde Schipkau
- Stadt Schwarzheide

Wahlkreis 39 (Oberspreewald-Lausitz II/Spree-Neiße IV):

- Amt Altdöbern
- Stadt Drebkau
- Stadt Großräschen
- Stadt Senftenberg

Wahlkreis 40 (Oberspreewald-Lausitz III/Spree-Neiße III)

- Amt Burg (Spreewald)
- Stadt Calau
- Gemeinde Kolkwitz
- Stadt Lübbenau/Spreewald
- Stadt Vetschau/Spreewald

Wahlkreis 41 (Spree-Neiße I):

- Stadt Guben
- Stadt Forst (Lausitz)
- Amt Peitz
- Gemeinde Schenkendöbern

Wahlkreis 42 (Spree-Neiße II):

- Amt Döbern-Land
- Gemeinde Neuhausen/Spree
- Stadt Spremberg
- Stadt Welzow

Wahlkreis 43 (Cottbus I):

- von der Stadt Cottbus die Stadt- oder Ortsteile Branitz, Dissenchen, Döbbrick, Merzdorf, Mitte, Sandow, Saspow, Schmellwitz, Sielow, Skadow und Willmersdorf (ohne den Teil, der zum Wahlkreis 44 gehört)

Wahlkreis 44 (Cottbus II):

- von der Stadt Cottbus die Stadt- oder Ortsteile Kahren, Madlow, Sachsendorf, Spremberger Vorstadt und Ströbitz sowie Gallinchen, Groß Gaglow und Kiekebusch (ohne den Teil, der zum Wahlkreis 43 gehört)

Brandenburgische Landeswahlverordnung (BbgLWahlV)

vom 25. Oktober 2023 (GVBl.II/23, [Nr. 69], S.1)

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1 Wahlorgane

- § 1 Landeswahlleitung
- § 2 Kreiswahlleitung
- § 3 Bildung der Kreiswahlausschüsse
- § 4 Tätigkeit der Wahlausschüsse
- § 5 Wahlvorstand
- § 6 Briefwahlvorstand
- § 7 Beweglicher Wahlvorstand
- § 8 Auslagenersatz und Erfrischungsgeld
- § 9 Geldbußen

Abschnitt 2 Vorbereitung der Wahl

- § 10 Allgemeine Wahlbezirke
- § 11 Sonderwahlbezirke
- § 12 Führung des Wahlberechtigtenverzeichnisses, Mitteilungspflicht, Datenschutz
- § 13 Eintragung der wahlberechtigten Personen in das Wahlberechtigtenverzeichnis
- § 14 Verfahren für die Eintragung in das Wahlberechtigtenverzeichnis auf Antrag, Datenschutz
- § 15 Benachrichtigung der wahlberechtigten Personen
- § 16 Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wahlberechtigtenverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen
- § 17 Recht auf Einsicht in das Wahlberechtigtenverzeichnis
- § 18 Einspruch gegen das Wahlberechtigtenverzeichnis
- § 19 Beschwerde gegen die Entscheidung der Wahlbehörde
- § 20 Berichtigung des Wahlberechtigtenverzeichnisses
- § 21 Abschluss des Wahlberechtigtenverzeichnisses
- § 22 Voraussetzungen für die Erteilung von Wahlscheinen
- § 23 Zuständige Behörde, Form des Wahlscheins, Datenschutz
- § 24 Wahlscheinanträge
- § 25 Erteilung von Wahlscheinen
- § 26 Erteilung von Wahlscheinen an besondere Personengruppen
- § 27 Vermerk im Wahlberechtigtenverzeichnis

- § 28 Beschwerde gegen die Versagung eines Wahlscheins
- § 29 Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen
- § 30 Beteiligungsanzeige
- § 31 Besondere Anzeigepflicht für Listenvereinigungen
- § 32 Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge, Datenschutz
- § 33 Vertrauenspersonen
- § 34 Vorprüfung der Kreiswahlvorschläge
- § 35 Zulassung der Kreiswahlvorschläge
- § 36 Beschwerde gegen die Entscheidung des Kreiswahlausschusses
- § 37 Bekanntmachung der Kreiswahlvorschläge
- § 38 Inhalt und Form der Landeslisten
- § 39 Vorprüfung der Landeslisten
- § 40 Zulassung der Landeslisten, Feststellung der Landeslisten von Wahlvorschlagsträgern der Sorben/Wenden
- § 41 Bekanntmachung der Landeslisten
- § 42 Stimmzettel
- § 43 Wahllokale
- § 44 Wahlzeit
- § 45 Wahlbekanntmachung der Wahlbehörde
- § 46 Sorbische/Wendische Sprache

Abschnitt 3 Wahlhandlung

- § 47 Ausstattung des Wahlvorstandes
- § 48 Wahlkabinen
- § 49 Wahlurnen
- § 50 Wahltsch
- § 51 Eröffnung der Wahlhandlung
- § 52 Öffentlichkeit der Wahl
- § 53 Ordnung im Wahllokal
- § 54 Wahlfrieden
- § 55 Stimmabgabe
- § 56 Hilfeleistung bei der Stimmabgabe
- § 57 Stimmabgabe mit Wahlschein
- § 58 Schluss der Wahlhandlung
- § 59 Stimmabgabe in Sonderwahlbezirken
- § 60 Stimmabgabe in kleineren Krankenhäusern, kleineren Alten- oder Pflegeheimen und Klöstern
- § 61 Stimmabgabe in sozialtherapeutischen Anstalten und Justizvollzugsanstalten
- § 62 Briefwahl
- § 63 Behandlung der Wahlbriefe

Abschnitt 4 Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses

- § 64 Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk
- § 65 Zählung der wählenden Personen
- § 66 Zählung der Stimmen
- § 67 Ungültige Stimmen, Zurückweisung von Wahlbriefen
- § 68 Bekanntgabe des Wahlergebnisses
- § 69 Schnellmeldungen, vorläufige Wahlergebnisse
- § 70 Wahlniederschrift
- § 71 Übergabe und Verwahrung der Wahlunterlagen
- § 72 Zulassung der Wahlbriefe, Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses
- § 73 Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlkreis
- § 74 Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Land
- § 75 Bekanntmachung der endgültigen Wahlergebnisse
- § 76 Benachrichtigung der gewählten Landeslistenbewerbenen

Abschnitt 5

Nachwahl, Wiederholungswahl und Ersatzwahl sowie Berufung von Ersatzpersonen

- § 77 Nachwahl
- § 78 Wiederholungswahl
- § 79 Ersatzwahl
- § 80 Berufung von Ersatzpersonen

Abschnitt 6

Allgemeine Vorschriften

- § 81 Wahlstatistische Auszählungen
- § 82 Bekanntmachungen
- § 83 Zustellungen
- § 84 Beschaffung von Stimmzetteln, Umschlägen für die Briefwahl und Vordrucken
- § 85 Sicherung der Wahlunterlagen
- § 86 Vernichtung der Wahlunterlagen
- § 87 Vordruckmuster

Abschnitt 7

Gleichzeitige Durchführung der Landtagswahl mit der Wahl zum Deutschen Bundestag oder zum Europäischen Parlament

- § 88 Grundsatz
- § 89 Wahlbezirke
- § 90 Wahlräume (Wahllokale)
- § 91 Wahlorgane
- § 92 Wahlberechtigtenverzeichnis
- § 93 Wahlbenachrichtigungen, Wahlscheinanträge, Wahlscheine

- § 9 Stimmzettel, Wahlurnen
- § 95 Stimmabgabe im Wahllokal
- § 96 Umschläge für die Briefwahl
- § 97 Bekanntmachungen
- § 98 Ermittlung der Wahlergebnisse

Abschnitt 1 Wahlorgane

§ 1

Landeswahlleitung

Das für das Landtagswahlrecht zuständige Ministerium macht die Namen der Landeswahlleiterin oder des Landeswahlleiters und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters sowie die Anschriften ihrer Dienststellen mit Telekommunikationsanschlüssen im Amtsblatt für Brandenburg öffentlich bekannt.

§ 2

Kreiswahlleitung

(1) Sobald die Wahlkreise und der Tag der Hauptwahl feststehen, fordert die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter den Kreisausschuss des zuständigen Kreistages oder den Hauptausschuss der zuständigen Stadtverordnetenversammlung auf, innerhalb einer angemessenen Frist für jeden auf dem jeweiligen Gebiet gelegenen Wahlkreis eine wahlberechtigte Person als Kreiswahlleiterin oder Kreiswahlleiter und eine weitere wahlberechtigte Person als Stellvertreterin oder Stellvertreter vorzuschlagen. Sollen gemäß § 10 Absatz 2 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes für mehrere Wahlkreise eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt ein gemeinsamer Kreiswahlausschuss gebildet und eine gemeinsame Kreiswahlleiterin oder ein gemeinsamer Kreiswahlleiter berufen werden, fordert die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter den Kreisausschuss des zuständigen Kreistages oder den Hauptausschuss der zuständigen Stadtverordnetenversammlung auf, ihr oder ihm für diese Wahlkreise eine wahlberechtigte Person als gemeinsame Kreiswahlleiterin oder gemeinsamen Kreiswahlleiter und eine weitere Person als Stellvertreterin oder Stellvertreter vorzuschlagen. In den Fällen, in denen der Wahlkreis das Gebiet mehrerer Landkreise oder kreisfreier Städte berührt, fordert die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter die Kreisausschüsse der zuständigen Kreistage oder Hauptausschüsse der zuständigen Stadtverordnetenversammlungen auf, ihr oder ihm einen gemeinsamen Vorschlag zu unterbreiten.

(2) Nach Ablauf der Vorschlagsfrist beruft die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter unverzüglich die Kreiswahlleiterin oder den Kreiswahlleiter und die Stellvertreterin oder den Stellvertreter. Die Landeswahl-

leiterin oder der Landeswahlleiter beruft nach eigenem Ermessen eine wahlberechtigte Person als Kreiswahlleiterin oder Kreiswahlleiter, wenn

1. im Fall des Absatzes 1 Satz 1 der Hauptausschuss oder Kreisausschuss für den betreffenden Wahlkreis keine wahlberechtigte Person als Kreiswahlleiterin oder Kreiswahlleiter vorgeschlagen hat,
2. im Fall des Absatzes 1 Satz 2 der Hauptausschuss oder Kreisausschuss für die betreffenden Wahlkreise keine wahlberechtigte Person als gemeinsame Kreiswahlleiterin oder gemeinsamen Kreiswahlleiter vorgeschlagen hat,
3. im Fall des Absatzes 1 Satz 3 die Hauptausschüsse oder Kreisausschüsse keinen gemeinsamen Vorschlag unterbreitet haben.

Satz 2 gilt für die Berufung der Stellvertreterin oder des Stellvertreters entsprechend.

(3) Die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter macht die Namen der Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter, der Stellvertreterinnen und Stellvertreter sowie die Anschriften ihrer Dienststellen mit Telekommunikationsanschlüssen öffentlich bekannt.

(4) Die Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter üben ihr Amt auch nach der Wahl aus. Die Amtszeit endet spätestens mit Ablauf der Wahlperiode, es sei denn, die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter verlängert die Amtszeit gemäß § 12 Absatz 4 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes.

§ 3

Bildung der Kreiswahlausschüsse

(1) Die Kreiswahlleiterin oder der Kreiswahlleiter fordert die in den jeweiligen Vertretungskörperschaften vertretenen Parteien und politischen Vereinigungen auf, innerhalb einer angemessenen Frist wahlberechtigte Personen als beisitzende Mitglieder des Kreiswahlausschusses sowie für jedes beisitzende Mitglied eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter vorzuschlagen. In der Aufforderung, die als öffentliche Bekanntmachung ergehen kann, soll auf § 46 Absatz 3 und 4 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes hingewiesen werden.

(2) Nach Ablauf der Vorschlagsfrist beruft die Kreiswahlleiterin oder der Kreiswahlleiter unverzüglich die beisitzenden Mitglieder des Kreiswahlausschusses sowie für jedes beisitzende Mitglied eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Werden von den Parteien und politischen Vereinigungen nicht genügend wahlberechtigte Personen als beisitzende Mitglieder, Stellvertreterinnen und Stellvertreter vorgeschlagen, so beruft die Kreiswahlleiterin oder der Kreiswahlleiter die weiteren beisitzenden Mitglieder, Stellvertreterinnen und Stellvertreter nach ihrem oder seinem Ermessen aus den Reihen der wahlberechtigten Personen.

§ 4

Tätigkeit der Wahlausschüsse

(1) Die Wahlausschüsse verhandeln und entscheiden in öffentlicher Sitzung. Ort, Zeit und Gegenstand der Sitzungen sind gemäß § 82 Absatz 6 vereinfacht bekannt zu machen mit dem Hinweis, dass jede Person Zutritt zu der Sitzung hat. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter ist befugt, Personen, die die Ruhe und Ordnung stören, aus dem Sitzungsraum zu verweisen.

(2) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter bestimmt Ort und Zeit der Sitzungen. Sie oder er lädt die übrigen Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen und weist dabei auf die Vorschrift des § 13 Absatz 2 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes hin. Die Ladungen zu den Sitzungen sollen den Mitgliedern mit einer Frist von mindestens 24 Stunden unter Übersendung der Tagesordnung zugehen. In den Fällen der erforderlichen Abänderung eines Beschlusses kann unter kürzerer Fristsetzung geladen werden.

(3) Über jede Sitzung führt eine Schriftführerin oder ein Schriftführer eine Niederschrift. Die Schriftführerin oder der Schriftführer wird von der oder dem Vorsitzenden bestellt und ist nur stimmberechtigt, wenn sie oder er zugleich Mitglied des Wahlausschusses ist. Die Niederschrift ist von der Schriftführerin oder dem Schriftführer und allen anwesenden Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen.

(4) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter weist die Schriftführerin oder den Schriftführer und die beisitzenden Mitglieder auf die Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung des Amtes und zur Verschwiegenheit über die bei der amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hin.

§ 5

Wahlvorstand

(1) Vor jeder Wahl beruft die Wahlbehörde rechtzeitig für jeden Wahlbezirk die Wahlvorsteherin oder den Wahlvorsteher, die Stellvertreterin oder den Stellvertreter und drei bis sieben beisitzende Mitglieder. Vor der Berufung der beisitzenden Mitglieder sollte die Wahlbehörde die in den Vertretungen der jeweiligen Gemeinden vertretenen Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist wahlberechtigte Personen dieser Gemeinden als beisitzende Mitglieder vorzuschlagen; § 3 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Nach Ablauf der Vorschlagsfrist beruft die Wahlbehörde unverzüglich die beisitzenden Mitglieder

des Wahlvorstandes; § 3 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher bestellt aus den beisitzenden Mitgliedern die Schriftführerin oder den Schriftführer und die Stellvertreterin oder den Stellvertreter.

(2) Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter werden, wenn sie nicht schon für ihr Hauptamt verpflichtet sind, von der Wahlbehörde vor Beginn der Wahlhandlung auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung des Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei der amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hingewiesen.

(3) Die Wahlbehörde sorgt dafür, dass die Mitglieder des Wahlvorstandes vor der Wahl so über ihre Aufgaben unterrichtet werden, dass ein ordnungsgemäßer Ablauf der Wahlhandlung sowie eine ordnungsgemäße Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses gesichert sind.

(4) Die Mitglieder des Wahlvorstandes dürfen während ihrer Tätigkeit kein auf eine politische Überzeugung hinweisendes Zeichen sichtbar tragen.

(5) Der Wahlvorstand wird von der Wahlbehörde oder in ihrem Auftrag von der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher einberufen. Er tritt am Wahltag rechtzeitig vor Beginn der Wahlzeit im Wahllokal zusammen.

(6) Der Wahlvorstand sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl im Wahlbezirk. Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher leitet die Tätigkeit des Wahlvorstandes.

(7) Der Wahlvorstand verhandelt und entscheidet in öffentlicher Sitzung.

(8) Während der Wahlhandlung müssen immer mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstandes, darunter die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher und die Schriftführerin oder der Schriftführer oder ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, anwesend sein. Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sollen alle Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend sein.

(9) Der Wahlvorstand ist beschlussfähig

1. während der Wahlhandlung, wenn mindestens drei Mitglieder,
2. bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses, wenn mindestens fünf Mitglieder,

darunter jeweils die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher und die Schriftführerin oder der Schriftführer oder ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, anwesend sind. Fehlende beisitzende Mitglieder kann die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher durch wahlberechtigte Personen ersetzen. Dies muss geschehen, wenn es mit Rücksicht auf die Beschlussfähigkeit des Wahlvorstan-

des erforderlich ist; sie sind von der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher entsprechend Absatz 2 auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hinzuweisen.

(10) Bei Bedarf stellt die Wahlbehörde dem Wahlvorstand die erforderlichen Hilfskräfte zur Verfügung.

§ 6 Briefwahlvorstand

Für die Briefwahlvorstände gilt § 5 entsprechend mit folgenden Maßgaben:

1. Bei der Bildung mehrerer Briefwahlvorstände nach § 10 Absatz 1 Nummer 4 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes für einen Wahlkreis und bei der Bildung von Briefwahlvorständen nach § 10 Absatz 4 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes für einzelne oder mehrere Gemeinden darf die Zahl der auf einen Briefwahlvorstand entfallenden Wahlbriefe nicht so gering sein, dass erkennbar wird, wie einzelne wahlberechtigte Personen gewählt haben; auf einen Briefwahlvorstand sollen mindestens 50 Wahlbriefe entfallen.
2. Wie viel Briefwahlvorstände im Falle einer Anordnung nach § 10 Absatz 4 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes zu bilden sind, um das Ergebnis der Briefwahl noch am Wahltag feststellen zu können, entscheidet die Kreiswahlleiterin oder der Kreiswahlleiter.
3. Wird im Rahmen einer Anordnung nach § 10 Absatz 4 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes für mehrere Gemeinden ein Briefwahlvorstand gebildet und sind mehrere Wahlbehörden für das Gebiet dieser Gemeinden zuständig, ist die Kreiswahlleiterin oder der Kreiswahlleiter verpflichtet, eine Wahlbehörde mit der Durchführung der Briefwahl zu betrauen.
4. Die Mitglieder der Briefwahlvorstände für die einzelnen Wahlkreise sind nach Möglichkeit aus den wahlberechtigten Personen des jeweiligen Wahlkreises zu berufen, die am Sitz der Kreiswahlleitung wohnen, bei Bildung von Briefwahlvorständen für einzelne oder für mehrere Gemeinden nach Möglichkeit aus den wahlberechtigten Personen, die in den jeweiligen Gemeinden wohnen.
5. Die Kreiswahlleiterin oder der Kreiswahlleiter macht Ort und Zeit des Zusammentritts des Briefwahlvorstandes öffentlich bekannt, weist die Briefwahlvorsteherin oder den Briefwahlvorsteher und die Stellvertreterin oder den Stellvertreter auf die Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung

der Aufgaben und zur Verschwiegenheit über die bei der amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hin, unterrichtet den Briefwahlvorstand über seine Aufgaben und beruft ihn ein; Entsprechendes gilt bei der Einsetzung mehrerer Briefwahlvorstände für einen Wahlkreis. Werden Briefwahlvorstände für einzelne oder mehrere Gemeinden gebildet, nimmt die jeweilige Wahlbehörde oder die nach Nummer 3 bestimmte Wahlbehörde diese Aufgaben wahr.

6. Der Briefwahlvorstand ist beschlussfähig
 - a) bei der Zulassung oder Zurückweisung der Wahlbriefe nach § 72 Absatz 2, wenn mindestens drei Mitglieder,
 - b) bei der Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses nach § 72 Absatz 3, wenn mindestens fünf Mitglieder,

§ 7

Beweglicher Wahlvorstand

Für die Stimmabgabe in kleineren Krankenhäusern, kleineren Alten- und Pflegeheimen, Klöstern, sozialtherapeutischen Anstalten und Justizvollzugsanstalten sowie gleichartigen Einrichtungen soll die Wahlbehörde bei entsprechendem Bedürfnis und soweit möglich bewegliche Wahlvorstände einsetzen. Der bewegliche Wahlvorstand besteht aus der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher des zuständigen Wahlbezirks oder der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter und mindestens zwei beisitzenden Mitgliedern des Wahlvorstandes. Die Wahlbehörde kann auch den beweglichen Wahlvorstand eines anderen Wahlbezirks mit der Entgegennahme der Stimmzettel beauftragen.

§ 8

Auslagenersatz und Erfrischungsgeld

(1) Die Wahlleiterinnen und Wahlleiter, ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter, die beisitzenden Mitglieder der Wahlausschüsse und die Mitglieder der Wahlvorstände erhalten, wenn sie außerhalb ihres Wohnortes tätig werden, Auslagenersatz für ihre Kosten entsprechend den Reisekostenregelungen.

(2) Den Mitgliedern der Wahlausschüsse ist für die Teilnahme an einer nach § 4 einberufenen Sitzung und den Mitgliedern der Wahlvorstände und Briefwahlvorstände für den Tag der Wahl ein Erfrischungsgeld in Höhe von 25 Euro zu gewähren. Den Vorsitzenden ist ein Erfrischungsgeld von 35 Euro zu gewähren. Das Erfrischungsgeld ist auf ein Tagegeld nach Absatz 1 anzurechnen.

§ 9

Geldbußen

Geldbußen nach § 47 Absatz 1 Nummer 1 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes fließen in die Kasse der Gemeinde, in deren Wahlberechtigtenverzeichnis die wahlberechtigte Person eingetragen ist oder hätte eingetragen werden müssen. Geldbußen nach § 47 Absatz 1 Nummer 2 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes fließen in die Kasse des Landes.

Abschnitt 2

Vorbereitung der Wahl

Unterabschnitt 1

Wahlbezirke

§ 10

Allgemeine Wahlbezirke

Die Wahlbezirke sollen nach den örtlichen Verhältnissen so abgegrenzt werden, dass allen wahlberechtigten Personen die Teilnahme an der Wahl erleichtert wird.

§ 11

Sonderwahlbezirke

(1) Für Krankenhäuser, Altenheime, Pflegeheime, Erholungsheime und gleichartige Einrichtungen mit einer größeren Anzahl von wahlberechtigten Personen kann die Wahlbehörde bei entsprechendem Bedürfnis Sonderwahlbezirke zur Stimmabgabe für wahlberechtigte Personen mit Wahlschein bilden.

(2) Mehrere Einrichtungen können zu einem Sonderwahlbezirk zusammengefasst werden.

Unterabschnitt 2

Wahlberechtigtenverzeichnis

§ 12

Führung des Wahlberechtigtenverzeichnisses, Mitteilungspflicht, Datenschutz

(1) Die Wahlbehörde legt vor jeder Wahl für jeden allgemeinen Wahlbezirk ein Verzeichnis der wahlberechtigten Personen nach Familiennamen, Vornamen, Tag der Geburt und Wohnung an. Das Wahlberechtigtenverzeichnis soll nach Möglichkeit im automatisierten Verfahren geführt werden.

(2) Das Wahlberechtigtenverzeichnis wird unter fortlaufenden Nummern in der Buchstabenfolge der Familiennamen, bei gleichen Familiennamen der Vornamen, angelegt. Es kann aber auch nach Ortsteilen, Straßen und Hausnummern gegliedert werden. Es enthält je eine Spalte für Vermerke über die Stimmabgabe und für Bemerkungen. Wird das Wahlberechtigtenverzeichnis mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung geführt, so sind der Anfangsbestand und alle Änderungen zu dokumentieren.

(3) Die Wahlbehörde sorgt dafür, dass die Unterlagen für die Wahlberechtigtenverzeichnisse jederzeit so vollständig vorhanden sind, dass diese vor Wahlen rechtzeitig angelegt werden können.

(4) Die Melde- und Wahlbehörden haben sich gegenseitig sämtliche Tatsachen, die für die Anlegung, Führung oder Berichtigung der Wahlberechtigtenverzeichnisse von Bedeutung sind oder zur Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten in den Wahlberechtigtenverzeichnissen führen können, unverzüglich mitzuteilen.

(5) Hinsichtlich der im Wahlberechtigtenverzeichnis enthaltenen personenbezogenen Daten werden das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 und das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, L 314 vom 22.11.2016, S. 72, L 127 vom 23.5.2018, S. 2, L 074 vom 4.3.2021, S. 35) nach Maßgabe der §§ 14 und 18 bis 20 ausgeübt.

§ 13

Eintragung der wahlberechtigten Personen in das Wahlberechtigtenverzeichnis

(1) In das Wahlberechtigtenverzeichnis eines Wahlbezirks werden von Amts wegen alle wahlberechtigten Personen eingetragen, die am 42. Tag vor der Wahl (Stichtag) in dem Wahlbezirk nach den Vorschriften des Bundesmeldegesetzes angemeldet sind.

(2) Eine wahlberechtigte Person mit Haupt- und Nebenwohnung im Sinne des Bundesmeldegesetzes wird in das Wahlberechtigtenverzeichnis des Wahlbezirks eingetragen, in dem sie am 42. Tag vor der Wahl mit alleiniger Wohnung oder Hauptwohnung angemeldet ist. Eine wahlberechtigte Person, deren Hauptwohnung außerhalb des Wahlgebiets liegt, wird am Ort der Nebenwohnung auf Antrag in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen, wenn sie hier einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches hat. Trägt die Wahlbehörde die antragstellende Person am Ort der Nebenwohnung in das Wahlberechtigtenverzeichnis ein und liegt deren Hauptwohnung im Land Brandenburg, so unterrichtet sie sofort die für die Hauptwohnung zuständige Wahlbehörde. Die letztgenannte Wahlbehörde trägt die antragstellende Person in ihr Wahlberechtigtenverzeichnis nicht ein oder streicht sie darin. Erhält sie nachträglich eine Mitteilung über den Ausschluss vom Wahlrecht, so benachrichtigt sie hiervon sofort die Wahlbehörde, die die betroffene Person in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen hat. Die letztgenann-

te Wahlbehörde streicht die betroffene Person in ihrem Wahlberechtigtenverzeichnis. Von der Streichung ist die betroffene Person unverzüglich zu unterrichten.

(3) Eine wahlberechtigte Person, die am Stichtag bei keiner Meldebehörde des Landes angemeldet ist, wird von Amts wegen in das Wahlberechtigtenverzeichnis des Wahlbezirks eingetragen, für den sie sich vor Abschluss des Wahlberechtigtenverzeichnisses mit alleiniger Wohnung oder Hauptwohnung anmeldet. Die wahlberechtigte Person ist bei der Anmeldung über die Regelung des Satzes 1 zu belehren.

(4) Eine wahlberechtigte Person, die ohne eine Wohnung innezuhaben sich im Wahlgebiet sonst gewöhnlich aufhält, wird auf Antrag in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen.

(5) Verlegt eine wahlberechtigte Person, die nach den Absätzen 1 bis 3 in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen ist, ihren ständigen Wohnsitz in eine andere Gemeinde des Landes und meldet sie sich vor Beginn der Einsichtsfrist in das Wahlberechtigtenverzeichnis bei der Meldebehörde der Zuzugsgemeinde an, so wird sie in das Wahlberechtigtenverzeichnis der Zuzugsgemeinde nur auf Antrag eingetragen. Verlegt eine nach den Absätzen 1 bis 3 in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person ihren ständigen Wohnsitz in einen anderen Wahlbezirk derselben Gemeinde, so ist dies für ihre Eintragung in das Wahlberechtigtenverzeichnis ohne Bedeutung. Die wahlberechtigte Person ist bei der Anmeldung über die Regelung in den Sätzen 1 und 2 zu belehren. Erfolgt die Eintragung auf Antrag, benachrichtigt die Wahlbehörde der Zuzugsgemeinde hiervon sofort die Wahlbehörde der Fortzugsgemeinde, die die wahlberechtigte Person in ihrem Wahlberechtigtenverzeichnis streicht. Erhält die Wahlbehörde der Fortzugsgemeinde nachträglich eine Mitteilung über den Ausschluss vom Wahlrecht, benachrichtigt sie hiervon sofort die Wahlbehörde der Zuzugsgemeinde, die die betroffene Person in ihrem Wahlberechtigtenverzeichnis streicht; die betroffene Person ist von der Streichung zu unterrichten.

§ 14

Verfahren für die Eintragung in das Wahlberechtigtenverzeichnis auf Antrag, Datenschutz

(1) Der Antrag auf Eintragung in das Wahlberechtigtenverzeichnis ist schriftlich oder als Erklärung zur Niederschrift bis spätestens zum 15. Tag vor der Wahl bei der zuständigen Wahlbehörde zu stellen. Der Antrag muss den Familiennamen, den Vornamen, den Tag der Geburt und sofern vorhanden die genaue Anschrift der wahlberechtigten Person enthalten. Die antragstellende Person hat der Wahlbehörde gegenüber zu versichern, dass sie

bei keiner anderen Wahlbehörde die Eintragung in das Wahlberechtigtenverzeichnis beantragt hat. Eine behinderte wahlberechtigte Person kann sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen; § 56 gilt sinngemäß.

(2) In den Fällen des § 13 Absatz 2 Satz 2 hat die betroffene Person in ihrem Antrag nach einem gemäß § 87 aufgestellten Vordruckmuster der Wahlbehörde gegenüber in geeigneter Weise glaubhaft zu machen, dass sie am Ort der Nebenwohnung einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches hat. In den Fällen des § 13 Absatz 4 hat die betroffene Person in ihrem Antrag nach einem gemäß § 87 aufgestellten Vordruckmuster der Wahlbehörde gegenüber in geeigneter Weise glaubhaft zu machen, dass sie sich im Land gewöhnlich aufhält.

(3) Die Wahlbehörde entscheidet binnen drei Tagen über den Antrag. Die Entscheidung ist der antragstellenden Person sofort bekannt zu geben. Die Wahlbehörde hat den Antrag, dem sie nicht stattgibt, unverzüglich der Kreiswahlleiterin oder dem Kreiswahlleiter vorzulegen.

(4) Wird dem Antrag nicht stattgegeben, so kann die antragstellende Person innerhalb von zwei Tagen nach der Bekanntgabe der Entscheidung Beschwerde an die Kreiswahlleiterin oder den Kreiswahlleiter erheben. Die Beschwerde ist schriftlich oder als Erklärung zur Niederschrift bei der Wahlbehörde zu erheben. Die Wahlbehörde hat die Beschwerde sofort der Kreiswahlleiterin oder dem Kreiswahlleiter vorzulegen.

(5) Die Kreiswahlleiterin oder der Kreiswahlleiter entscheidet spätestens am vierten Tag vor der Wahl über die Beschwerde. Sie oder er hat dafür zu sorgen, dass die Wahlbehörde sofort im Besitz der Entscheidung ist. Die Entscheidung ist der beschwerdeführenden Person durch die Wahlbehörde sofort mitzuteilen.

(6) Eine wahlberechtigte Person, die am Ort der Nebenwohnung ihren ständigen Wohnsitz hat und deren Hauptwohnung außerhalb des Landes liegt und die sich um einen Sitz im Landtag bewirbt, ist abweichend von Absatz 1 verpflichtet, den Antrag auf Eintragung in das Wahlberechtigtenverzeichnis bereits vor Ablauf der Einreichungsfrist nach § 23 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes zu stellen (48. Tag vor der Wahl, 18 Uhr). Die Wahlbehörde entscheidet sofort über den Antrag; Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend. Wenn die antragstellende Person nach den Vorschriften des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes wählbar ist, hat die Wahlbehörde der wahlberechtigten Person, deren Antrag sie stattgibt, sofort eine Wählbarkeitsbescheinigung nach einem gemäß § 87 aufgestellten Vordruckmuster auszufertigen. Wird dem Antrag nicht stattgegeben, so kann die antragstellende Person innerhalb von zwei Tagen nach der Bekanntgabe der Entscheidung Beschwer-

de an die Kreiswahlleiterin oder den Kreiswahlleiter erheben; Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Die Kreiswahlleiterin oder der Kreiswahlleiter entscheidet rechtzeitig vor der Zulassung der Wahlvorschläge über die Beschwerde. Die Entscheidung ist der beschwerdeführenden Person sofort mitzuteilen.

(7) Auf den Rückseiten der Antragsvordrucke für die Eintragung in das Wahlberechtigtenverzeichnis sind nach den Vorgaben des für das Landtagswahlrecht zuständigen Ministeriums Datenschutzhinweise gemäß Artikel 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679 aufzudrucken.

§ 15

Benachrichtigung der wahlberechtigten Personen

(1) Spätestens am 21. Tag vor der Wahl benachrichtigt die Wahlbehörde jede wahlberechtigte Person, die im Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen ist, nach einem gemäß § 87 aufgestellten Vordruckmuster. Die Mitteilung (Wahlbenachrichtigung) soll enthalten

1. den Familiennamen, den Vornamen (bei mehreren Vornamen den oder die Rufnamen) und die Wohnung der wahlberechtigten Person,
2. die Angabe des Wahlbezirks und des Wahlkreises,
3. die Angabe des Wahllokals,
4. die Angabe der Wahlzeit,
5. die Nummer, unter der die wahlberechtigte Person im Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen ist,
6. die Aufforderung, die Wahlbenachrichtigung bei der Wahl mitzubringen und ein gültiges Personaldokument bereitzuhalten,
7. den Hinweis, dass die Wahlbenachrichtigung einen Wahlschein nicht ersetzt und daher nicht zur Wahl in einem anderen als dem angegebenen Wahllokal berechtigt,
8. die Belehrung über die Beantragung eines Wahlscheins und die Übersendung von Briefwahlunterlagen. Sie muss mindestens Hinweise darüber enthalten, dass
 - a) anderen Wahlbezirk ihres Wahlkreises oder durch Briefwahl wählen will,
 - b) der Wahlschein von einer anderen als der wahlberechtigten Person nur beantragt werden kann, wenn die Berechtigung zur Antragstellung durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird (§ 24 Absatz 2).

Eine wahlberechtigte Person, die nach § 13 Absatz 2 Satz 2 oder Absatz 4 und § 14 auf Antrag in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen wird, erhält unverzüglich nach ihrer Eintragung die Wahlbenachrichtigung;

dies gilt in den Fällen des § 13 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 5 Satz 1 sinngemäß.

(2) Auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung nach Absatz 1 ist ein Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins nach einem gemäß § 87 aufgestellten Vordruckmuster aufzudrucken. Für den Mindestinhalt des Vordruckes ist das Vordruckmuster maßgebend. Abweichungen in der Gestaltung sind zulässig.

(3) Stellt die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter fest, dass die fristgemäße Benachrichtigung nach Absatz 1 infolge von Naturkatastrophen oder ähnlichen Ereignissen höherer Gewalt gestört ist, so kann sie oder er für das betroffene Gebiet von den Absätzen 1 und 2 abweichende Regelungen zur Anpassung an besondere Verhältnisse treffen. Sie oder er macht die Gründe für die Störung, das betroffene Gebiet, die von ihm für den Einzelfall getroffenen Regelungen und die Art der Benachrichtigung in geeigneter Weise bekannt.

§ 16

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wahlberechtigtenverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

Die Wahlbehörde macht spätestens am 24. Tag vor der Wahl öffentlich bekannt,

1. dass wahlberechtigten Personen, die in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen sind, bis spätestens zum 21. Tag vor der Wahl eine Wahlbenachrichtigung zugeht,
2. bei welcher Stelle, wie lange und zu welchen Tageszeiten das Wahlberechtigtenverzeichnis gemäß § 17 Absatz 3 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes eingesehen werden kann,
3. dass jede Bürgerin und jeder Bürger nach Maßgabe des § 17 Absatz 3 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes das Recht hat, die Richtigkeit ihrer oder seiner im Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragenen personenbezogenen Daten zu überprüfen sowie das Wahlberechtigtenverzeichnis einzusehen,
4. bei welcher Stelle, wie lange und zu welchen Tageszeiten sowie unter welchen Voraussetzungen gemäß den §§ 13 und 14 Anträge auf Eintragung in das Wahlberechtigtenverzeichnis gestellt werden können,
5. dass jede wahlberechtigte Person bei der Wahlbehörde innerhalb der Einsichtsfrist schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift Einspruch gegen das Wahlberechtigtenverzeichnis einlegen kann,
6. bei welcher Wahlbehörde, in welcher Zeit Wahlscheine beantragt werden können,

7. wie durch Briefwahl gewählt wird.

§ 17

Recht auf Einsicht in das Wahlberechtigtenverzeichnis

Die Wahlbehörde stellt sicher, dass das Wahlberechtigtenverzeichnis am Ort des Amtes oder der Gemeindeverwaltung gemäß § 17 Absatz 3 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes eingesehen werden kann. Bei Führung des Wahlberechtigtenverzeichnisses im automatisierten Verfahren kann die Einsichtnahme auch durch ein Datensichtgerät ermöglicht werden. Das Datensichtgerät darf nur von einer oder einem Bediensteten des Amtes oder der Gemeinde bedient werden.

§ 18

Einspruch gegen das Wahlberechtigtenverzeichnis

(1) Der Einspruch gegen das Wahlberechtigtenverzeichnis nach § 18 Satz 1 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes kann die Aufnahme einer neuen Eintragung oder Streichung oder Berichtigung einer vorhandenen Eintragung zum Gegenstand haben. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat die einspruchsführende Person die erforderlichen Beweismittel beizubringen. Die §§ 13 und 14 bleiben unberührt.

(2) Die Wahlbehörde entscheidet binnen drei Tagen über den Einspruch. Die Entscheidung ist der einspruchsführenden Person unverzüglich bekannt zu machen. Einem Antrag auf Streichung einer Person darf im Regelfall erst stattgegeben werden, nachdem ihr Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist. Die Wahlbehörde hat einen Einspruch, dem sie nicht stattgibt, mit den vorhandenen Beweismitteln unverzüglich der Kreiswahlleiterin oder dem Kreiswahlleiter vorzulegen.

§ 19

Beschwerde gegen die Entscheidung der Wahlbehörde

(1) Die Beschwerde nach § 18 Satz 4 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Wahlbehörde einzulegen. Die Kreiswahlleiterin oder der Kreiswahlleiter entscheidet spätestens am vierten Tag vor der Wahl über die Beschwerde. Die Kreiswahlleiterin oder der Kreiswahlleiter hat dafür zu sorgen, dass die Wahlbehörde sofort im Besitz der Entscheidung ist. Die Entscheidung ist den Beteiligten durch die Wahlbehörde mitzuteilen und im Wahlberechtigtenverzeichnis zu vermerken.

(2) Wird eine andere Person durch den Einspruch nachteilig betroffen, so hat die Wahlbehörde der betroffenen Person dieses sofort mitzuteilen. Eine dem Einspruch abhelfende Verfügung ist der betroffenen Person sofort

mitzuteilen. Die betroffene Person kann innerhalb von zwei Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung der Wahlbehörde gegen eine solche Verfügung Beschwerde erheben; Absatz 1 gilt entsprechend.

(3) Die §§ 13 und 14 bleiben unberührt.

§ 20

Berichtigung des Wahlberechtigtenverzeichnisses

(1) Ab dem 27. Tag vor der Wahl ist die Eintragung oder Streichung von Personen sowie die Vornahme von Änderungen im Wahlberechtigtenverzeichnis nur zulässig

1. aufgrund eines rechtzeitigen Einspruchs gegen das Wahlberechtigtenverzeichnis,
2. in den Fällen der §§ 13 und 14,
3. von Amts wegen, wenn das Wahlberechtigtenverzeichnis offensichtlich unrichtig und unvollständig ist und die Mängel nicht Gegenstand eines Einspruchsverfahrens sind,
4. in den in dieser Verordnung sonst genannten Fällen.

(2) Eine Person darf im Regelfall erst von Amts wegen aus dem Wahlberechtigtenverzeichnis gestrichen werden (Absatz 1 Nummer 3), nachdem ihr Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist. Die betroffene Person kann innerhalb von zwei Tagen nach Bekanntgabe der Streichung bei der Wahlbehörde Beschwerde erheben. Die Vorschrift des § 19 Absatz 1 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die Kreiswahlleiterin oder der Kreiswahlleiter unverzüglich über die Beschwerde entscheidet.

(3) Wird aufgrund eines Einspruchs gegen das Wahlberechtigtenverzeichnis oder nach Absatz 1 Nummer 3 entschieden, dass eine wahlberechtigte Person in das Wahlberechtigtenverzeichnis einzutragen ist, so wird sie nachgetragen; die wahlberechtigte Person erhält eine Wahlbenachrichtigung. Wird entschieden, dass eine eingetragene Person nicht wahlberechtigt ist, so ist ihr Name zu streichen. Nachträge, Streichungen und alle sonstigen Entscheidungen sind in der Spalte Bemerkungen zu erläutern und mit Datum und Unterschrift der oder des vollziehenden Bediensteten, im automatisierten Verfahren an Stelle der Unterschrift mit einem Hinweis auf die verantwortliche Bedienstete oder den verantwortlichen Bediensteten, zu versehen.

(4) Nach Abschluss des Wahlberechtigtenverzeichnisses (§ 21) sind Änderungen mit Ausnahme der in Absatz 1 Nummer 3 und in § 51 Absatz 2 vorgesehenen Berichtigungen nicht mehr zulässig.

§ 21

Abschluss des Wahlberechtigtenverzeichnisses

Die Wahlbehörde schließt das Wahlberechtigtenverzeichnis spätestens am Tag vor der Wahl, jedoch nicht früher als am dritten Tag vor der Wahl ab. Sie stellt dabei die Zahl der wahlberechtigten Personen des Wahlbezirks fest. Der Abschluss wird nach einem gemäß § 87 aufgestellten Vordruckmuster beurkundet. Bei automatisierter Führung des Wahlberechtigtenverzeichnisses ist vor der Beurkundung ein Ausdruck herzustellen.

Unterabschnitt 3 Wahlscheine

§ 22

Voraussetzungen für die Erteilung von Wahlscheinen

(1) Eine wahlberechtigte Person, die in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein.

(2) Eine wahlberechtigte Person, die nicht in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein, wenn

1. sie nachweist, dass sie ohne Verschulden die Antragsfrist nach § 14 Absatz 1 Satz 1 oder die Einspruchsfrist nach § 18 Satz 2 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes versäumt hat,
2. ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 14 Absatz 1 Satz 1 oder der Einspruchsfrist nach § 18 Satz 2 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes entstanden ist,
3. ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Wahlbehörde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wahlberechtigtenverzeichnisses erfahren hat.

§ 23

Zuständige Behörde, Form des Wahlscheins, Datenschutz

(1) Der Wahlschein wird von der Wahlbehörde erteilt, in deren Wahlberechtigtenverzeichnis die wahlberechtigte Person eingetragen ist oder hätte eingetragen werden müssen.

(2) Der Wahlschein wird nach einem gemäß § 87 aufgestellten Vordruckmuster erteilt.

(3) Hinsichtlich der für die Erteilung von Wahlscheinen verarbeiteten personenbezogenen Daten werden das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 und das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 der Verordnung (EU) 2016/679 im Zeitraum von der Zulassung der Wahlvorschläge bis Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlkreis nach Maßgabe der §§ 24 bis 28 ausgeübt.

§ 24 Wahlscheinanträge

(1) Der Wahlschein kann schriftlich oder mündlich bei der Wahlbehörde beantragt werden; die antragstellende Person muss ihren Vor- und Familiennamen, ihr Geburtsdatum und ihre Wohnanschrift angeben. Die Schriftform gilt außer in den Fällen des Absatzes 2 auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig. Eine wahlberechtigte Person mit einer Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen; § 56 gilt entsprechend.

(2) Eine Person, die den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass sie dazu berechtigt ist.

(3) Wahlscheine können bis zum zweiten Tag vor der Wahl, 18 Uhr, beantragt werden. In den Fällen des § 22 Absatz 2 können Wahlscheine noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, beantragt werden. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann; in diesem Falle hat die Wahlbehörde den für den Wahlbezirk zuständigen Wahlvorstand rechtzeitig von der Erteilung des Wahlscheins zu unterrichten.

(4) Verspätet eingegangene schriftliche Anträge sind unbearbeitet mit den dazugehörigen Briefumschlägen zu verpacken und aufzubewahren, bis ihre Vernichtung zugelassen ist.

§ 25 Erteilung von Wahlscheinen

(1) Wahlscheine dürfen nicht vor Zulassung der Wahlvorschläge erteilt werden.

(2) Der Wahlschein muss von der oder dem mit der Erteilung beauftragten Bediensteten eigenhändig unterschrieben werden und mit dem Dienstsiegel versehen sein. Das Dienstsiegel kann eingedruckt werden. Wird der Wahlschein im automatisierten Verfahren erstellt, kann abweichend von Satz 1 die Unterschrift fehlen; stattdessen kann der Name der oder des beauftragten Bediensteten eingedruckt werden.

(3) Ergibt sich aus dem Antrag nicht, dass die wahlberechtigte Person vor einem Wahlvorstand wählen will, so sind dem Wahlschein folgende Unterlagen beizufügen:

1. ein amtlicher Stimmzettel des Wahlkreises,
2. ein amtlicher Stimmzettelumschlag,
3. ein amtlicher Wahlbriefumschlag und

4. ein Merkblatt zur Briefwahl mit Datenschutzhinweisen auf der Rückseite gemäß Artikel 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679.

Die wahlberechtigte Person kann diese Unterlagen nachträglich bis spätestens am Wahltag, 15 Uhr, anfordern. Der Wahlschein und die übrigen Briefwahlunterlagen werden der wahlberechtigten Person an ihre Wohnanschrift übersandt oder amtlich überbracht, soweit sich aus dem Antrag keine andere Anschrift oder die Abholung der Briefwahlunterlagen ergibt. Werden der Wahlschein und die übrigen Briefwahlunterlagen in elektronischer Form nach § 24 Absatz 1 Satz 2 und die Versendung an eine andere Anschrift beantragt, erfolgt mit der Versendung der Briefwahlunterlagen die gleichzeitige Versendung einer Mitteilung an die Wohnanschrift der wahlberechtigten Person.

(4) Auf dem Wahlbriefumschlag sind anzugeben:

1. die vollständige Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist,
2. die Bezeichnung der Wahlbehörde, die den Wahlschein ausgestellt hat,
3. die Nummer des Wahlscheins,
4. die Nummer des Wahlkreises, es sei denn, sie lässt sich aus den in den Nummern 1 bis 3 genannten Angaben ableiten,
5. der Vermerk „Wahlbrief“.

Der Wahlbriefumschlag ist von der Wahlbehörde freizumachen; dies entfällt, wenn die wahlberechtigte Person bei persönlicher Abholung der Briefwahlunterlagen die Briefwahl nach § 62 Absatz 5 an Ort und Stelle ausübt oder ihr die Briefwahlunterlagen an einen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland liegenden Ort übersandt werden.

(5) Der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen dürfen ausgehändigt werden an

1. die wahlberechtigte Person persönlich,
2. die von der wahlberechtigten Person zur Beantragung des Wahlscheins bevollmächtigte Person (§ 24 Absatz 2) und
3. eine andere als die wahlberechtigte oder bevollmächtigte Person nur dann, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird.

§ 24 Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend. Postsendungen sind von der Wahlbehörde freizumachen. Die Wahlbehörde übersendet der wahlberechtigten Person den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen mit Luftpost, wenn sich aus dem Antrag ergibt, dass sie aus einem außereuropäischen Gebiet wählen will, oder wenn dieses sonst geboten erscheint.

(6) Über die erteilten Wahlscheine führt die Wahlbehörde ein Verzeichnis, in dem die Fälle des § 22 Absatz 1 und 2 getrennt gehalten werden (allgemeines Wahlscheinverzeichnis). Das Verzeichnis wird als Liste oder Sammlung der Durchschriften der Wahlscheine geführt. Auf dem Wahlschein wird die Nummer eingetragen, unter der die wahlberechtigte Person in dem Verzeichnis vermerkt ist, sowie die Nummer, unter der die wahlberechtigte Person im Wahlberechtigtenverzeichnis geführt wird. Bei nicht in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen wird auf dem Wahlschein vermerkt, dass dessen Erteilung nach § 22 Absatz 2 erfolgt ist und welchem Wahlbezirk die wahlberechtigte Person zugeordnet wird. Werden nach Abschluss des Wahlberechtigtenverzeichnisses noch Wahlscheine erteilt, so ist darüber ein besonderes Verzeichnis (zweifach) nach den Sätzen 1 bis 3 zu führen (besonderes Wahlscheinverzeichnis).

(7) Wird eine wahlberechtigte Person, die bereits einen Wahlschein erhalten hat, im Wahlberechtigtenverzeichnis gestrichen, so ist der Wahlschein von der Wahlbehörde für ungültig zu erklären. Die Wahlbehörde führt darüber ein Verzeichnis, in das der Name der wahlberechtigten Person und die Nummer des für ungültig erklärten Wahlscheins aufzunehmen ist; sie hat das Wahlscheinverzeichnis zu berichtigen. Die Wahlbehörde verständigt die Kreiswahlleitung, die alle Wahlvorstände des Wahlkreises über die Ungültigkeit des Wahlscheins unterrichtet. In den Fällen des § 37 Absatz 3 Satz 3 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes ist im Wahlscheinverzeichnis und im Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine in geeigneter Form zu vermerken, dass die Stimme einer wählenden Person, die bereits an der Briefwahl teilgenommen hat, nicht ungültig ist.

(8) Nach Abschluss des Wahlberechtigtenverzeichnisses übersendet die Wahlbehörde, sofern sie nicht selbst oder eine andere Wahlbehörde für die Durchführung der Briefwahl zuständig ist, der Kreiswahlleitung auf schnellstem Wege das Verzeichnis nach Absatz 7 Satz 2 und Nachträge zu diesem Verzeichnis oder eine Mitteilung, dass Wahlscheine nicht für ungültig erklärt worden sind, so rechtzeitig, dass sie dort spätestens am Wahltag, 12 Uhr, eingehen. Ist eine andere Wahlbehörde nach § 6 Nummer 3 mit der Durchführung der Briefwahl betraut worden, hat die Wahlbehörde das Verzeichnis und die Nachträge oder eine Mitteilung entsprechend Satz 1 der beauftragten Wahlbehörde zu übersenden.

(9) Die Wahlbehörde übergibt das zweite Exemplar des besonderen Wahlscheinverzeichnisses der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher des zuständigen Wahlbezirks. Sie teilt ihr oder ihm in Fällen des § 24 Absatz 3 Satz 2 und 3 die Ausgabe von Wahlscheinen ergänzend

mit. Aus dem zweiten Exemplar des besonderen Wahlscheinverzeichnisses und der ergänzenden Mitteilung muss zu ersehen sein, ob die wahlberechtigte Person Briefwahlunterlagen erhalten hat. Die Wahlbehörde verständigt die Wahlvorsteherin oder den Wahlvorsteher ferner, wenn an eine wahlberechtigte Person nach Absatz 3 Satz 2 Briefwahlunterlagen nach Abschluss des Wahlberechtigtenverzeichnisses ausgegeben worden sind.

(10) Verlorene Wahlscheine und Stimmzettel werden nicht ersetzt. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein oder Stimmzettel nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Wahltag, 15 Uhr, ein neuer Wahlschein oder Stimmzettel ausgegeben werden; Absatz 7 Satz 1 bis 3 und Absatz 9 gelten entsprechend.

(11) Für den Ersatz verschriebener oder unbrauchbar gewordener Stimmzettel, die nach Absatz 3 ausgegeben worden sind, gilt § 55 Absatz 7 entsprechend.

§ 26

Erteilung von Wahlscheinen an besondere Personengruppen

(1) Die Wahlbehörde veranlasst spätestens am 13. Tag vor der Wahl die Leitungen der Einrichtungen,

1. für die Sonderwahlbezirke gebildet worden sind,
2. für deren wahlberechtigte Personen die Stimmabgabe vor einem beweglichen Wahlvorstand vorgeesehen ist,

die wahlberechtigten Personen, die sich in der Einrichtung befinden oder dort beschäftigt sind, darauf hinzuweisen, dass wahlberechtigte Personen,

- a. die in den Wahlberechtigtenverzeichnissen von Wahlbehörden des Wahlkreises, in dem die Einrichtung gelegen ist, geführt werden, in der Einrichtung nur wählen können, wenn sie von der Wahlbehörde, in deren Wahlberechtigtenverzeichnis sie eingetragen sind, einen Wahlschein beschafft haben,
- b. die in den Wahlberechtigtenverzeichnissen anderer Wahlkreise geführt werden, ihr Wahlrecht nur durch Briefwahl in ihrem Heimatwahlkreis ausüben können und sich dafür von der Wahlbehörde, in deren Wahlberechtigtenverzeichnis sie eingetragen sind, einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen beschaffen müssen.

(2) Die Wahlbehörde veranlasst spätestens am 13. Tag vor der Wahl die in ihrem Gebiet stationierten Truppenteile, die wahlberechtigten Soldatinnen und Soldaten, die nicht in ihrem Zuständigkeitsbereich wohnen, im Sinne des Absatzes 1 zu verständigen.

§ 27

Vermerk im Wahlberechtigtenverzeichnis

Hat eine wahlberechtigte Person nach § 22 Absatz 1 einen Wahlschein erhalten, so wird im Wahlberechtigtenverzeichnis in der Spalte für den Vermerk über die Stimmabgabe der Sperrvermerk „W“ eingetragen. Bei der Ausgabe von Briefwahlunterlagen wird der Vermerk „B“ hinzugefügt. Die Vermerke werden bis zum Abschluss des Wahlberechtigtenverzeichnisses durch die Wahlbehörde, nach diesem Zeitpunkt durch die Wahlvorsteherin oder den Wahlvorsteher eingetragen.

§ 28

Beschwerde gegen die Versagung eines Wahlscheins

Gegen die Versagung eines Wahlscheins kann die betroffene Person Beschwerde an die Kreiswahlleiterin oder den Kreiswahlleiter erheben; § 14 Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Die Entscheidung der Kreiswahlleiterin oder des Kreiswahlleiters über die Beschwerde ist unverzüglich zu treffen sowie der beschwerdeführenden Person und der Wahlbehörde mitzuteilen.

§ 29

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

(1) Sobald die Wahlkreise und der Tag der Hauptwahl feststehen, fordert die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter durch öffentliche Bekanntmachung zur möglichst frühzeitigen Einreichung der Wahlvorschläge auf und weist auf die Voraussetzungen für die Einreichung von Wahlvorschlägen nach § 21 Absatz 2 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes hin. Sie oder er gibt bekannt, wo und bis zu welchem Zeitpunkt die Wahlvorschläge und die Teilnehmungsanzeigen nach § 21 Absatz 2 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes eingereicht werden müssen, und weist auf die besondere Anzeigepflicht für Listenvereinigungen nach § 22 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes, auf die Bestimmungen über Inhalt und Form der Wahlvorschläge, auf die Anzahl der in bestimmten Fällen beizubringenden Unterstützungsunterschriften und Bescheinigungen sowie auf die mit den Wahlvorschlägen vorzulegenden Erklärungen, Niederschriften und Versicherungen hin.

(2) Die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter macht ihre oder seine Feststellung nach § 21 Absatz 5 Satz 1 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes unverzüglich öffentlich bekannt.

§ 30

Beteiligungsanzeige

(1) Die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter lädt die Vereinigungen, die ihre Beteiligung an der Wahl nach § 21 Absatz 2 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes angezeigt haben, zu der Sitzung, in der über ihre Anerkennung als Partei oder politische Vereinigung für die Wahl entschieden wird. Sie oder er legt dem Landeswahlausschuss die Teilnehmungsanzeigen vor und berichtet über das Ergebnis der Vorprüfung nach § 21 Absatz 3 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes. Vor der Beschlussfassung des Landeswahlausschusses sind die erschienenen Beteiligten zu hören.

(2) Hat eine Partei oder politische Vereinigung keinen Landesverband, so ist die Teilnehmungsanzeige von den im Land bestehenden nächstniedrigen Gebietsverbänden entsprechend des § 21 Absatz 2 Satz 3 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes zu unterzeichnen. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn er der Teilnehmungsanzeige eine schriftliche, dem Satz 1 entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände beifügt.

(3) Geben die Namen mehrerer Parteien oder politischer Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnungen zu Verwechslungen Anlass, so fügt der Landeswahlausschuss dem Namen oder der Kurzbezeichnung einer dieser Parteien oder politischen Vereinigungen für die Wahl eine Unterscheidungsbezeichnung bei.

(4) Die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter gibt die Feststellung des Landeswahlausschusses nach § 21 Absatz 5 Satz 2 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes im Anschluss an die Beschlussfassung unter kurzer Angabe der Gründe bekannt. Sie oder er macht die Feststellung des Landeswahlausschusses auch öffentlich bekannt. Über die Sitzung wird eine Niederschrift angefertigt.

(5) Letzte Wahl im Sinne des § 21 Absatz 2 Satz 1 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes ist die jeweils letzte Wahl zum Landtag und Deutschen Bundestag, die vor Bekanntgabe des Wahltages durchgeführt worden ist.

§ 31

Besondere Anzeigepflicht für Listenvereinigungen

(1) Die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter hat die Anzeige nach § 22 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes unverzüglich nach ihrem Eingang zu prüfen. Stellt sie oder er Mängel fest, so benachrichtigt sie oder er sofort die Landesvorstände der an dem Zusammenschluss beteiligten Parteien und politischen Vereinigungen und fordert sie auf, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen. Nach Ablauf der Anzeigefrist können nur noch Mängel an sich

gültiger Anzeigen behoben werden. Eine gültige Anzeige liegt nicht vor, wenn

1. die Form und Frist des § 22 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes nicht gewahrt ist,
2. die satzungsgemäßen Namen oder, sofern vorhanden, die satzungsgemäßen Kurzbezeichnungen der an dem Zusammenschluss beteiligten Parteien oder politischen Vereinigungen fehlen,
3. die nach § 22 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes erforderlichen gültigen Unterschriften fehlen oder
4. die Unterzeichnenden mangelhaft bezeichnet sind.

Nach der Feststellung des Landeswahlausschusses über die Anerkennung als Listenvereinigung (§ 22 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes) ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen. Gegen Verfügungen der Landeswahlleiterin oder des Landeswahlleiters im Mängelbeseitigungsverfahren können die Landesvorstände der an der Listenvereinigung beteiligten Parteien oder politischen Vereinigungen den Landeswahlausschuss anrufen.

(2) Die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter gibt die Feststellung des Landeswahlausschusses nach § 22 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes im Anschluss der Beschlussfassung unter kurzer Angabe der Gründe bekannt. Sie oder er macht die Feststellung des Landeswahlausschusses auch öffentlich bekannt. Über die Sitzung wird eine Niederschrift angefertigt.

(3) Hat eine der an dem Zusammenschluss beteiligten Parteien oder politische Vereinigungen keinen Landesverband, so hat diese die Anzeige entsprechend der Regelung des § 30 Absatz 2 Satz 1 zu unterzeichnen; § 30 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Die Anzeige nach § 22 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes und die Beteiligungsanzeige nach § 21 Absatz 2 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes sind möglichst gleichzeitig einzureichen.

§ 32

Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge, Datenschutz

(1) Der Kreiswahlvorschlag soll nach einem gemäß § 87 aufgestellten Vordruckmuster eingereicht werden. Er muss enthalten

1. den Familiennamen, den Vornamen (bei mehreren Vornamen den oder die Rufnamen), den Beruf oder die Tätigkeit, den Tag der Geburt, den Geburtsort und die Anschrift der oder des Bewerbenden sowie,

2. den satzungsgemäßen Namen und, sofern vorhanden, die satzungsgemäße Kurzbezeichnung der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung.

Kreiswahlvorschläge von Listenvereinigungen enthalten ferner die satzungsgemäßen Namen und, sofern vorhanden, die satzungsgemäßen Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien und politischen Vereinigungen. Einzelbewerbende führen an Stelle einer Bezeichnung nach Satz 2 Nummer 2 die Bezeichnung „Einzelbewerbende“ oder „Einzelbewerbender“.

(2) Der Kreiswahlvorschlag soll die Namen und die Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten. Es ist zulässig, als Vertrauensperson oder stellvertretende Vertrauensperson die Bewerbende oder den Bewerbenden zu benennen.

(3) Kreiswahlvorschläge von Parteien und politischen Vereinigungen sind von mindestens drei Mitgliedern des Landesvorstandes, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Landesverband im Sinne des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes und dieser Verordnung ist ein Gebietsverband der Partei oder politischen Vereinigung auf der Ebene des Landes, der ausschließlich das Wahlgebiet umfasst. Hat die Partei oder politische Vereinigung keinen Landesverband, so ist der Kreiswahlvorschlag von den im Land bestehenden nächstniedrigen Gebietsverbänden entsprechend der Regelung des Satzes 1 zu unterzeichnen. § 30 Absatz 2 Satz 2 gilt sinngemäß.

(4) Kreiswahlvorschläge von Listenvereinigungen sind von den Landesvorständen der an ihr beteiligten Parteien und politischen Vereinigungen entsprechend der Regelung des Absatzes 3 Satz 1 zu unterzeichnen. Hat eine an ihr beteiligte Partei oder politische Vereinigung keinen Landesverband, so gilt Absatz 3 Satz 3 und 4 entsprechend. Der Kreiswahlvorschlag einer oder eines Einzelbewerbenden ist von dieser oder diesem oder der Vertrauensperson zu unterzeichnen.

(5) Muss ein Kreiswahlvorschlag von mindestens 100 wahlberechtigten Personen unterzeichnet sein, so sind die Unterstützungsunterschriften auf amtlichen Formblättern nach einem gemäß § 87 aufgestellten Vordruckmuster unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

1. Die Formblätter werden auf Anforderung von der Kreiswahlleiterin oder dem Kreiswahlleiter kostenfrei geliefert. Wird bei der Anforderung der Nachweis erbracht, dass für die oder den Bewerbenden im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist, wird anstelle ihrer oder seiner Anschrift eine Erreichbarkeitsanschrift verwendet; die Angabe eines

Postfachs genügt nicht. Bei der Anforderung sind der Familienname, der Vorname (bei mehreren Vornamen der Rufname oder die Rufnamen) und die Anschrift der oder des Bewerbenden anzugeben. Bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien, politischen Vereinigungen oder Listenvereinigungen ist ferner deren Name und, sofern vorhanden, deren Kurzbezeichnung anzugeben; bei Listenvereinigungen sind auch die Namen und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr Beteiligten anzugeben. Bei Einzelbewerbenden ist die Bezeichnung „Einzelbewerbende“ oder „Einzelbewerbender“ anzugeben. Parteien und politische Vereinigungen haben zu bestätigen, dass die oder der Bewerbende bereits gemäß § 25 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes aufgestellt worden ist; Listenvereinigungen haben zu bestätigen, dass die oder der Bewerbende bereits gemäß § 22 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes in Verbindung mit § 25 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes aufgestellt worden ist. Der Bestätigung nach Satz 6 bedarf es nicht, wenn der Kreiswahlleiterin oder dem Kreiswahlleiter bereits eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der oder des Bewerbenden nach Absatz 6 Nummer 3 einschließlich der hierzu erforderlichen Versicherung an Eides statt nach Absatz 6 Nummer 4 vorliegt. Die Kreiswahlleiterin oder der Kreiswahlleiter hat die in den Sätzen 2 bis 4 genannten Angaben in den Formblättern zu vermerken.

2. Die wahlberechtigten Personen, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen; neben der Unterschrift sind der Familienname, der Vorname (bei mehreren Vornamen der Rufname oder die Rufnamen), der Tag der Geburt und die Anschrift der unterzeichnenden Personen sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben.
3. Für jede unterzeichnende Person ist auf dem Formblatt oder gesondert nach einem gemäß § 87 aufgestellten Vordruckmuster eine Bescheinigung der Wahlbehörde, bei der sie im Wahlberechtigtenverzeichnis einzutragen ist oder werden müsste, beizufügen, dass sie am Tag der Unterzeichnung im betreffenden Wahlkreis wahlberechtigt ist. Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Kreiswahlvorschlages mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Wer für eine andere Person eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass diese Person den Kreiswahlvorschlag unterstützt.

4. Eine wahlberechtigte Person darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen. Hat sie mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist ihre Unterschrift auf sämtlichen Kreiswahlvorschlägen ungültig. Die Kreiswahlleiterin oder der Kreiswahlleiter soll darauf hinwirken, dass ungültige Unterschriften innerhalb der Einreichungsfrist durch andere ersetzt werden. Die Unterzeichnung des Kreiswahlvorschlages durch die oder den Bewerbenden ist zulässig.

5. Kreiswahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen oder Listenvereinigungen dürfen erst nach Aufstellung der oder des Bewerbenden durch eine Mitglieder- oder Delegiertenversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

(6) Dem Kreiswahlvorschlag sind beizufügen

1. die Erklärung der oder des Bewerbenden nach einem gemäß § 87 aufgestellten Vordruckmuster, dass sie oder er der Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Kreiswahlvorschlag die Zustimmung zur Benennung als Bewerbende oder Bewerbender gegeben hat,

2. eine Bescheinigung der zuständigen Wahlbehörde nach einem gemäß § 87 aufgestellten Vordruckmuster, dass die oder der vorgeschlagene Bewerbende wählbar ist,

3. bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien, politischen Vereinigungen oder Listenvereinigungen eine Ausfertigung der in § 25 Absatz 6 Satz 1 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes bezeichneten Niederschrift über die Wahl der oder des Bewerbenden nach einem gemäß § 87 aufgestellten Vordruckmuster, die von der Leiterin oder dem Leiter der Versammlung und der Schriftführerin oder dem Schriftführer unterzeichnet sein muss,

4. bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien, politischen Vereinigungen oder Listenvereinigungen eine Versicherung an Eides statt nach § 25 Absatz 6 Satz 2 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes nach einem gemäß § 87 aufgestellten Vordruckmuster, die von der Leiterin oder dem Leiter der Versammlung und zwei von der Versammlung bestimmten teilnehmenden Personen unterzeichnet sein muss,
5. die erforderliche Anzahl von Unterstützungsunterschriften und Wahlrechtsbescheinigungen (Absatz 5 Nummer 1 bis 3), sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 100 wahlberechtigten Personen des Wahlkreises unterzeichnet sein muss.

(7) Das Wahlrecht und die Wählbarkeit werden kostenfrei bescheinigt. Die Wahlbehörde darf für jede wahlbe-

rechtigte Person die Bescheinigung des Wahlrechts nur einmal zu einem Kreiswahlvorschlag erteilen; dabei darf sie nicht festhalten, für welchen Kreiswahlvorschlag die erteilte Bescheinigung bestimmt ist. Eine Person, die die Bescheinigung der Wählbarkeit für eine andere Person einholt, muss auf Verlangen nachweisen, dass sie dazu berechtigt ist.

(8) Der Landesvorstand der Partei oder politischen Vereinigung kann für die Unterzeichnung ihres Kreiswahlvorschlages eine bevollmächtigte Person bestimmen. Die Vollmacht, die entsprechend der Regelung des Absatzes 3 Satz 1 unterzeichnet sein muss, ist dem Kreiswahlvorschlag beizufügen. Absatz 3 Satz 3 und § 30 Absatz 2 Satz 2 gelten sinngemäß.

(9) Hinsichtlich der in Wahlvorschlägen enthaltenen personenbezogenen Daten werden

1. das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 der Verordnung (EU) 2016/679 im Zeitraum von der Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge nach § 30 Absatz 1 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes bis zum Ablauf des Wahltages sowie
2. das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 der Verordnung (EU) 2016/679 im Zeitraum vom Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge nach § 23 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes bis zur Feststellung des Wahlergebnisses im Land nach § 38 Absatz 3 Satz 2 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes

nach Maßgabe des § 29 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes ausgeübt.

(10) Auf den Rückseiten der Vordrucke für die Zustimmungserklärung und die Bescheinigung der Wählbarkeit sowie für eine Unterstützungsunterschrift sind nach den Vorgaben des für das Landtagswahlrecht zuständigen Ministeriums Datenschutzhinweise gemäß Artikel 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679 abzudrucken.

§ 33

Vertrauenspersonen

(1) Soweit im Brandenburgischen Landeswahlgesetz und in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Kreiswahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Die besonders bestimmten Zuständigkeiten anderer Stellen im Zusammenhang mit der Einreichung des Kreiswahlvorschlages bleiben unberührt.

(2) Ist bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien oder politischen Vereinigungen, für die keine Unterstützungsunterschriften nach § 24 Absatz 4 Satz 3 Nummer 1 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes eingereicht werden müssen, keine Vertrauensperson angegeben, so gilt als solche der Landesvorstand der Partei oder politischen Vereinigung oder in Fällen des § 32 Absatz 8 die bevollmächtigte Person. Hat die Partei oder politische Vereinigung keinen Landesvorstand, so gilt als Vertrauensperson der Gebietsverband, der den Kreiswahlvorschlag als erster unterzeichnet hat, oder in dem Fall des § 30 Absatz 2 Satz 2 der einreichende Gebietsverband.

§ 34

Vorprüfung der Kreiswahlvorschläge

(1) Die Kreiswahlleiterin oder der Kreiswahlleiter vermerkt auf jedem Kreiswahlvorschlag den Tag und bei Eingang am letzten Tag der Einreichungsfrist außerdem die Uhrzeit des Eingangs und übersendet der Landeswahlleitung sofort jeweils eine Ausfertigung. Die Kreiswahlleiterin oder der Kreiswahlleiter prüft unverzüglich, ob die eingegangenen Kreiswahlvorschläge vollständig sind und den Erfordernissen des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes und dieser Verordnung entsprechen. Stellt sie oder er bei der Prüfung eines rechtzeitig eingegangenen Kreiswahlvorschlages Mängel fest, so verfährt sie oder er nach § 29 Absatz 1 Satz 2 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes. Die Aufforderung zur Beseitigung der Mängel ist aktenkundig zu machen.

(2) Wird der Landes- oder Kreiswahlleitung bekannt, dass eine im Wahlkreis vorgeschlagene Bewerbende oder ein im Wahlkreis vorgeschlagener Bewerbender noch in einem anderen Wahlkreis vorgeschlagen worden ist, so weist die Landeswahlleitung die für die Wahlvorschläge zuständige Kreiswahlleitung, die Kreiswahlleitung die Landeswahlleitung und die für den anderen Wahlvorschlag zuständige Kreiswahlleitung auf die Doppelbewerbung hin.

(3) Ruft die Vertrauensperson des Kreiswahlvorschlages gegen eine Verfügung der Kreiswahlleiterin oder des Kreiswahlleiters im Mängelbeseitigungsverfahren den Kreiswahlausschuss nach § 29 Absatz 4 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes an, so hat dieser unverzüglich über die Verfügung der Kreiswahlleiterin oder des Kreiswahlleiters zu entscheiden. Der Vertrauensperson ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 35

Zulassung der Kreiswahlvorschläge

(1) Die Kreiswahlleiterin oder der Kreiswahlleiter lädt die Vertrauenspersonen der Kreiswahlvorschläge zu der Sitzung, in der über die Zulassung der Kreiswahl-

vorschläge nach § 30 Absatz 1 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes entschieden wird.

(2) Die Kreiswahlleiterin oder der Kreiswahlleiter legt dem Kreiswahlausschuss die eingegangenen Kreiswahlvorschläge vor und berichtet ihm über das Ergebnis der Vorprüfung.

(3) Der Kreiswahlausschuss prüft die eingegangenen Kreiswahlvorschläge und beschließt über ihre Zulassung oder Zurückweisung. Vor einer Entscheidung ist der erschienenen Vertrauensperson des betroffenen Kreiswahlvorschlages Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Der Kreiswahlausschuss stellt die zugelassenen Kreiswahlvorschläge mit den in § 32 Absatz 1 bezeichneten Angaben fest.

(5) Die Kreiswahlleiterin oder der Kreiswahlleiter gibt die Entscheidung des Kreiswahlausschusses im Anschluss an die Beschlussfassung unter kurzer Angabe der Gründe bekannt und weist auf den zulässigen Rechtsbehelf nach § 30 Absatz 2 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes hin.

(6) Über die Sitzung wird eine Niederschrift nach einem gemäß § 87 aufgestellten Vordruckmuster gefertigt; der Niederschrift sind die zugelassenen Kreiswahlvorschläge in der vom Kreiswahlausschuss festgestellten Fassung beizufügen.

(7) Die Kreiswahlleiterin oder der Kreiswahlleiter übersendet der Landeswahlleitung sofort eine Ausfertigung der Niederschrift und weist dabei auf bedenklich erscheinende Entscheidungen besonders hin. Sie oder er ist verpflichtet, der Landeswahlleitung auf Verlangen alle für die Einlegung der Beschwerde erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 36

Beschwerde gegen die Entscheidung des Kreiswahlausschusses

(1) Die Beschwerde gegen eine Entscheidung des Kreiswahlausschusses ist schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift bei der Kreiswahlleiterin oder dem Kreiswahlleiter einzulegen. Die Kreiswahlleiterin oder der Kreiswahlleiter hat ihre oder seine Beschwerde bei der Landeswahlleiterin oder dem Landeswahlleiter einzulegen. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben oder Fernkopie als gewahrt.

(2) Die Kreiswahlleiterin oder der Kreiswahlleiter unterrichtet auf schnellstem Wege die Landeswahlleiterin oder den Landeswahlleiter über die bei ihm eingegangenen Beschwerden und verfährt nach deren oder dessen Anweisungen.

(3) Die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter lädt die beschwerdeführenden Personen und die Vertrauenspersonen der betroffenen Kreiswahlvorschläge sowie die betreffenden Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter zu der Sitzung des Landeswahlausschusses, in der über die zulässigen Beschwerden entschieden wird. Den Vertrauenspersonen ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter gibt die Entscheidung des Landeswahlausschusses im Anschluss an die Beschlussfassung unter kurzer Angabe der Gründe bekannt.

§ 37

Bekanntmachung der Kreiswahlvorschläge

Die Kreiswahlleiterin oder der Kreiswahlleiter ordnet die zugelassenen Kreiswahlvorschläge in der Reihenfolge, wie sie durch § 31 Absatz 3 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes und durch die Mitteilung der Landeswahlleiterin oder des Landeswahlleiters nach § 41 Absatz 3 bestimmt ist, und macht sie spätestens am 27. Tag vor der Wahl öffentlich bekannt. Die Bekanntmachung enthält für jeden Kreiswahlvorschlag die in § 32 Absatz 1 bezeichneten Angaben mit der Maßgabe, dass

1. statt des Tages der Geburt nur das Geburtsjahr und
2. statt der Wohnanschrift nur der Wohnort

der Bewerbenden anzugeben ist. Weist eine Bewerbende oder ein Bewerbender bis zum Ablauf der Einreichungsfrist nach § 23 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes gegenüber der Kreiswahlleiterin oder dem Kreiswahlleiter nach, dass für sie oder ihn im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist, ist anstelle ihres oder seines Wohnortes der Ort der Erreichbarkeitsanschrift anzugeben; die Angabe eines Postfachs genügt nicht.

§ 38

Inhalt und Form der Landeslisten

(1) Die Landesliste soll nach einem gemäß § 87 aufgestellten Vordruckmuster eingereicht werden. Sie muss enthalten

1. Familiennamen, Vornamen (bei mehreren Vornamen jeweils den oder die Rufnamen), Beruf oder Tätigkeit, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift der Bewerbenden,
2. die nach § 25 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes zu bestimmende Reihenfolge der Bewerbenden,
3. den satzungsgemäßen Namen und, sofern vorhanden, die satzungsgemäße Kurzbezeichnung der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung,

4. in dem Fall, dass die einreichende Partei, politische Vereinigung oder Listenvereinigung als eine Vereinigung der Sorben/Wenden zur Wahl antreten will, einen entsprechenden Hinweis.

§ 32 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 gilt entsprechend.

(2) Die Landesliste ist entsprechend den Regelungen des § 32 Absatz 3 und 4 Satz 1 und 2 zu unterzeichnen.

(3) Die von § 24 Absatz 4 Satz 3 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes erfassten Parteien, politischen Vereinigungen und Listenvereinigungen haben die nach § 24 Absatz 4 Satz 3 Halbsatz 2 Nummer 2 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes erforderliche Anzahl von Unterstützungsunterschriften auf amtlichen Formblättern nach einem gemäß § 87 aufgestellten Vordruckmuster zu erbringen. Die Formblätter werden auf Anforderung von der Landeswahlleiterin oder dem Landeswahlleiter kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung ist der Name der Partei oder politischen Vereinigung, die die Landesliste einreichen will, und, sofern vorhanden, ihre Kurzbezeichnung, bei Listenvereinigungen ferner die Namen der an ihr Beteiligten und, sofern vorhanden, auch ihre Kurzbezeichnungen, anzugeben. Die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter hat diese Angaben in den Formblättern zu vermerken. Für jede unterzeichnende Person ist auf dem Formblatt oder gesondert nach einem gemäß § 87 aufgestellten Vordruckmuster eine Bescheinigung der Wahlbehörde, bei der sie im Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen ist oder werden müsste, beizufügen, dass sie am Tag der Unterzeichnung im Land wahlberechtigt ist. Im Übrigen gilt § 32 Absatz 5 entsprechend.

(4) Der Landesliste sind beizufügen

1. die Erklärungen der vorgeschlagenen Bewerbenden nach einem gemäß § 87 aufgestellten Vordruckmuster, dass sie ihrer Aufstellung zustimmen und für keine andere Landesliste ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerbende oder Bewerbender gegeben haben,
2. Bescheinigungen der zuständigen Wahlbehörden nach einem gemäß § 87 aufgestellten Vordruckmuster, dass die vorgeschlagenen Bewerbenden wählbar sind,
3. eine Ausfertigung der in § 25 Absatz 6 Satz 1 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes bezeichneten Niederschrift über die Wahl der Bewerbenden einschließlich ihrer Reihenfolge nach einem gemäß § 87 aufgestellten Vordruckmuster, die von der Leiterin oder dem Leiter der Versammlung und der Schriftführerin oder dem Schriftführer unterzeichnet sein muss,

4. eine Versicherung an Eides statt gemäß § 25 Absatz 6 Satz 2 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes nach einem gemäß § 87 aufgestellten Vordruckmuster, die von der Leiterin oder dem Leiter der Versammlung und zwei von der Versammlung bestimmten teilnehmenden Personen unterzeichnet sein muss,

5. die erforderliche Anzahl von Unterstützungsunterschriften und Wahlrechtsbescheinigungen (Absatz 3 Satz 5), sofern die Landesliste von mindestens 1 vom Tausend der Wahlberechtigten bei der letzten Landtagswahl, jedoch höchstens von 2000 wahlberechtigten Personen unterzeichnet sein muss.

(5) § 32 Absatz 7 bis 10 sowie § 33 gelten entsprechend.

§ 39

Vorprüfung der Landeslisten

(1) Die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter vermerkt auf jeder Landesliste den Tag und bei Eingang am letzten Tag der Einreichungsfrist außerdem die Uhrzeit des Eingangs. § 34 Absatz 1 Satz 2 bis 4 und Absatz 3 gilt entsprechend.

(2) Erhält eine Landesliste den Hinweis, dass die einreichende Partei, politische Vereinigung oder Listenvereinigung als eine Vereinigung der Sorben/Wenden zur Wahl antreten will (§ 38 Absatz 1 Nummer 4), unterrichtet die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter unverzüglich die Präsidentin oder den Präsidenten des Landtages über den Eingang der Landesliste.

§ 40

Zulassung der Landeslisten, Feststellung der Landeslisten von Wahlvorschlagsträgern der Sorben/Wenden

(1) Der Landeswahlausschuss prüft die eingegangenen Landeslisten und beschließt über ihre Zulassung oder Zurückweisung sowie über die Streichung von Bewerbenden. Der Landeswahlausschuss stellt die zugelassenen Landeslisten mit den in § 38 Absatz 1 Satz 2 und 3 bezeichneten Angaben fest. Im Übrigen gilt § 35 Absatz 1, 2 und 3 Satz 2 entsprechend.

(2) Der Landeswahlausschuss stellt ferner spätestens am 33. Tag vor der Wahl nach § 3 Absatz 1 Satz 3 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes mit den in § 38 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 bezeichneten Angaben fest, welche Landeslisten von Parteien, politischen Vereinigungen oder Listenvereinigungen der Sorben/Wenden eingereicht worden sind. Über die Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt. § 35 Absatz 1, 2 und 3 Satz 2 findet sinngemäß Anwendung.

(3) Die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter gibt die Feststellungen des Landeswahlausschusses

nach den Absätzen 1 und 2 im Anschluss an die Beschlussfassung unter kurzer Angabe der Gründe bekannt.

(4) Der Niederschrift über die Sitzung des Landeswahlausschusses nach Absatz 1 sind die zugelassenen Landeslisten in der vom Landeswahlausschuss festgestellten Fassung beizufügen.

§ 41

Bekanntmachung der Landeslisten

(1) Die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter ordnet die zugelassenen Landeslisten in der durch § 31 Absatz 3 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes bestimmten Reihenfolge und macht sie spätestens am 27. Tag vor der Wahl öffentlich bekannt. Die Bekanntmachung enthält für jede Landesliste die in § 38 Absatz 1 bezeichneten Angaben mit der Maßgabe, dass

1. statt des Tages der Geburt nur das Geburtsjahr und
2. statt der Wohnanschrift nur der Wohnort

der Bewerbenden anzugeben ist. Weist eine Bewerbende oder ein Bewerbender bis zum Ablauf der Einreichungsfrist nach § 23 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes gegenüber der Landeswahlleiterin oder dem Landeswahlleiter nach, dass für sie oder ihn im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes ein-getragen ist, ist anstelle ihres oder seines Wohnortes der Ort der Erreichbarkeitsanschrift anzugeben; die Angabe eines Postfachs genügt nicht.

(2) Die Bekanntmachung nach Absatz 1 soll ferner die Feststellung des Landeswahlausschusses nach § 40 Absatz 2 und die im Land zugelassenen Wahlkreisbewerbenden (§ 30 Absatz 3 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes) enthalten.

(3) Die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter teilt den Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleitern die Reihenfolge der zugelassenen Landeslisten sowie die Familiennamen und Vornamen der ersten fünf Bewerbenden sofort mit.

§ 42

Stimmzettel

(1) Der Stimmzettel muss so groß sein, dass die Angaben über die Bewerbenden übersichtlich auf ihm erscheinen. Er ist von weißem oder weißlichem, undurchsichtigem Papier, sofern die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter nicht etwas anderes bestimmt. Das Papier muss so beschaffen sein, dass nach Kennzeichnung und Faltung durch die wählende Person andere Personen nicht erkennen können, wie sie gewählt hat. Der Stimmzettel darf nur einseitig bedruckt und muss in jedem Wahlbezirk von gleicher Farbe und Beschaf-

fenheit sein. Für wahlstatistische Auszählungen können Unterscheidungsbezeichnungen aufgedruckt werden, soweit bei der Stimmabgabe die einzelne wählende Person nicht erkennbar wird. Er enthält nach einem gemäß § 93 aufgestellten Vordruckmuster in der Reihenfolge der Wahlvorschlagsnummern nach Absatz 2

1. für die Wahl im Wahlkreis die zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe des Familiennamens, des Vornamens (bei mehreren Vornamen jeweils die Angabe des Rufnamens oder der Rufnamen), des Berufes oder der Tätigkeit und des Wohnortes oder bei einem Nachweis nach § 37 Satz 3 des Ortes der Erreichbarkeitsanschrift der oder des Bewerbenden sowie des Namens der Partei oder politischen Vereinigung, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, oder der Bezeichnung „Einzelbewerbende“ oder „Einzelbewerbender“ für Bewerbende, die nicht für eine Partei oder politische Vereinigung auftreten, und rechts von dem Namen einer oder eines jeden Bewerbenden einen Kreis für die Kennzeichnung; beim Kreiswahlvorschlag einer Listenvereinigung sind ferner die Namen und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien oder politischen Vereinigungen aufzunehmen,
2. für die Wahl nach Landeslisten die zugelassenen Landeslisten unter Angabe des Namens der Partei oder politischen Vereinigung, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, sowie der Familiennamen und Vornamen (bei mehreren Vornamen jeweils die Angabe des Rufnamens oder der Rufnamen) der ersten fünf Bewerbenden und links von dem Namen der Partei oder politischen Vereinigung einen Kreis für die Kennzeichnung; Nummer 1 zweiter Teilsatz gilt entsprechend.

Jede Wahlkreisbewerbende und jeder Wahlkreisbewerber sowie jede Landesliste erhält ein abgegrenztes Feld gleicher Größe.

(2) Die Wahlvorschläge der Parteien und politischen Vereinigungen werden auf dem Stimmzettel mit den von der Landeswahlleiterin oder dem Landeswahlleiter nach § 41 Absatz 1 öffentlich bekannt gemachten Wahlvorschlagsnummern in der nach § 31 Absatz 3 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes vorgegebenen Reihenfolge aufgeführt. Dabei müssen sich der Kreiswahlvorschlag und die Landesliste derselben Partei oder politischen Vereinigung stets auf gleicher Höhe gegenüberstehen. Fehlt es an einem Kreiswahlvorschlag, so bleibt das nicht besetzte Feld des Stimmzettels frei. Die folgenden Wahlvorschlagsnummern erhalten die verbleibenden Kreiswahlvorschläge entsprechend der alphabetischen Folge der Namen der Parteien und po-

litischen Vereinigungen sowie der Familiennamen der Einzelbewerbenden; dabei ist für Einzelbewerbende mit gleichen Familiennamen die alphabetische Folge der Vornamen (bei mehreren Vornamen die entsprechende Folge des Rufnamens oder der Rufnamen), bei gleichen Vornamen das Lebensalter maßgebend; Satz 3 gilt sinngemäß.

(3) Die Kreiswahlleiterin oder der Kreiswahlleiter weist den Wahlbehörden die Stimmzettel sowie die erforderlichen Umschläge für die Briefwahl zu.

(4) Muster der Stimmzettel werden unverzüglich nach ihrer Fertigstellung den Blindenvereinen, die ihre Bereitschaft zur Herstellung von Stimmzettelschablonen erklärt haben, zur Verfügung gestellt.

§ 43 Wahllokale

(1) Die Wahlbehörde bestimmt nach den Vorschriften des § 16 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes für jeden Wahlbezirk ein Wahllokal. Die Wahllokale sind nach Möglichkeit in amts- oder gemeindeeigenen Gebäuden einzurichten.

(2) In größeren Wahlbezirken, in denen sich die Wahlberechtigtenverzeichnisse teilen lassen, kann gleichzeitig in verschiedenen Gebäuden oder verschiedenen Räumen desselben Gebäudes oder an verschiedenen Tischen des Wahllokals gewählt werden. Für jedes Wahllokal oder jeden Tisch wird ein Wahlvorstand gebildet. Sind mehrere Wahlvorstände in einem Wahllokal tätig, so bestimmt die Wahlbehörde, welcher Wahlvorstand für Ruhe und Ordnung im Wahllokal sorgt.

§ 44 Wahlzeit

Die Wahlzeit dauert von 8 bis 18 Uhr.

§ 45 Wahlbekanntmachung der Wahlbehörde

(1) Die Wahlbehörde macht spätestens am sechsten Tag vor der Wahl Beginn und Ende der Wahlzeit sowie die Wahlbezirke und die Wahllokale nach einem gemäß § 87 aufgestellten Vordruckmuster öffentlich bekannt. An Stelle der Aufzählung der Wahlbezirke mit ihrer Abgrenzung und ihren Wahllokalen kann auf die Angaben in der Wahlbenachrichtigung verwiesen werden. In der Bekanntmachung weist die Wahlbehörde darauf hin,

1. dass jede wahlberechtigte Person eine Erststimme und eine Zweitstimme hat,
2. dass die Stimmzettel amtlich hergestellt und im Wahllokal bereitgehalten werden,
3. welchen Inhalt der Stimmzettel hat und wie er zu kennzeichnen ist,

4. dass die wählende Person sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen hat,
5. dass die wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, ihr Wahlrecht nur in dem für sie zuständigen Wahllokal ausüben kann,
6. dass die wahlberechtigte Person, die einen Wahlschein besitzt, an der Wahl in dem Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a. durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b. durch Briefwahl teilnehmen kann,
7. in welcher Weise die Briefwahl ausgeübt wird,
8. dass die Wahl öffentlich ist und jede Person zum Wahllokal Zutritt hat, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist,
9. dass nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches bestraft wird, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht.

(2) Ein Abdruck der Wahlbekanntmachung ist vor Beginn der Wahlhandlung am oder im Eingang des Gebäudes, in dem sich das Wahllokal befindet, anzubringen. Dem Abdruck ist ein Stimmzettel beizufügen, der durch Aufdruck oder Überschrift deutlich als Muster gekennzeichnet ist.

§ 46 Sorbische/Wendische Sprache

Im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden hat die Wahlbehörde sicherzustellen, dass die Wahlbekanntmachung nach § 45 sowie die Kenntlichmachung der Wahllokale auch in sorbischer/wendischer Sprache erfolgen. In diesem Gebiet hat die Kreiswahlleiterin oder der Kreiswahlleiter im Zusammenwirken mit Vertreterinnen und Vertretern der Sorben/Wenden zu prüfen, ob die betreffenden Wahlbehörden hinsichtlich der Vorbereitung der Wahl sowie der Durchführung der Wahlhandlung weitere Hinweise in sorbischer/wendischer Sprache geben sollen.

Abschnitt 3 Wahlhandlung Unterabschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

§ 47 Ausstattung des Wahlvorstandes

Die Wahlbehörde übergibt der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher eines jeden Wahlbezirks vor Beginn der Wahlhandlung

1. das Wahlberechtigtenverzeichnis,

2. das besondere Wahlscheinverzeichnis nach § 25 Absatz 6 Satz 5,
3. amtliche Stimmzettel in genügender Anzahl,
4. den Vordruck der Wahl Niederschrift,
5. den Vordruck der Schnellmeldung,
6. Textausgaben des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes und dieser Verordnung,
7. den Abdruck der Wahlbekanntmachung und ein Muster des Stimmzettels,
8. Verschlussmaterial für die Wahlurne und
9. Verpackungs- und Siegelmaterial zum Verpacken der Stimmzettel und Wahlscheine.

§ 48

Wahlkabinen

(1) In jedem Wahllokal richtet die Wahlbehörde eine oder mehrere Wahlkabinen mit Tischen ein, in denen die wählende Person ihren Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen kann. Als Wahlkabine kann auch ein nur durch das Wahllokal zugänglicher Nebenraum dienen, wenn dessen Eingang vom Wahl Tisch aus übersehen werden kann.

(2) In den Wahlkabinen sollen Schreibstifte gleicher Farbe bereitliegen.

§ 49

Wahlurnen

(1) Die von den wählenden Personen abgegebenen Stimmzettel werden in Wahlurnen gesammelt.

(2) Die Wahlbehörde sorgt für die erforderlichen Wahlurnen.

(3) Die Wahlurne muss mit einem verschließbaren Deckel versehen und so beschaffen sein, dass sie die Stimmzettel in einer das Wahlgeheimnis wahrenen Weise aufnehmen kann.

§ 50

Wahl Tisch

Der Tisch, an dem der Wahlvorstand Platz nimmt, muss von allen Seiten zugänglich sein. An oder auf diesen Tisch wird die Wahlurne gestellt.

§ 51

Eröffnung der Wahlhandlung

(1) Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher eröffnet die Wahlhandlung damit, dass sie oder er die beizutragenden Mitglieder auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hinweist.

(2) Vor Beginn der Stimmabgabe berichtet die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher das Wahlberechtigtenverzeichnis nach dem besonderen Wahlscheinverzeichnis (§ 25 Absatz 6 Satz 5), indem sie oder er bei den in diesem Verzeichnis aufgeführten wahlberechtigten Personen in der für den Stimmabgabevermerk vorgesehenen Spalte des Wahlberechtigtenverzeichnisses die Vermerke „W“ oder „WB“ einträgt. Sie oder er berichtet dementsprechend die Abschlussbeurkundung des Wahlberechtigtenverzeichnisses und bescheinigt die Berichtigung. Bei einer ergänzenden Mitteilung der Wahlbehörde über die Ausstellung von Wahlscheinen nach § 25 Absatz 9 Satz 2 oder die Ausgabe von Briefwahlunterlagen nach § 25 Absatz 9 Satz 4 gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

(3) Der Wahlvorstand überzeugt sich vor Beginn der Stimmabgabe davon, dass die Wahlurne leer ist. Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher verschließt die Wahlurne. Sie darf bis zum Schluss der Wahlhandlung nicht mehr geöffnet werden.

§ 52

Öffentlichkeit der Wahl

Während der Wahlhandlung sowie der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses hat jede Person zum Wahllokal Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.

§ 53

Ordnung im Wahllokal

Der Wahlvorstand sorgt für Ruhe und Ordnung im Wahllokal. Er ordnet bei Andrang den Zutritt zum Wahllokal.

§ 54

Wahlfrieden

(1) Als unzulässige Beeinflussung der wählenden Person durch Ton nach § 35 Absatz 1 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes gilt auch die Verwendung von Lautsprechern, die im Wahlgebäude bei geschlossenen Fenstern noch deutlich zu vernehmen sind.

(2) Im Wahllokal dürfen Befragungen von wählenden Personen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidung nicht durchgeführt werden.

(3) Sind mehrere Wahlvorstände in einem Gebäude tätig, so bestimmt die Wahlbehörde, welcher Wahlvorstand den Wahlfrieden außerhalb der Wahllokale zu gewährleisten hat.

§ 55

Stimmabgabe

(1) Die wählende Person gibt die Wahlbenachrichtigung beim Wahlvorstand ab. Auf Verlangen, insbesondere

wenn sie ihre Wahlbenachrichtigung nicht vorlegt, hat sie sich über ihre Person auszuweisen.

(2) Sobald ein Mitglied des Wahlvorstandes den Namen der wählenden Person im Wahlberechtigtenverzeichnis gefunden hat und die Wahlberechtigung festgestellt worden ist, erhält die wählende Person einen amtlichen Stimmzettel. Die Mitglieder des Wahlvorstandes sind nicht befugt, Angaben zur Person der wählenden Person so zu verlautbaren, dass sie von den sonstigen im Wahllokal anwesenden Personen zur Kenntnis genommen werden können, es sei denn, dass es zur Feststellung der Wahlberechtigung erforderlich ist.

(3) Die wählende Person kennzeichnet in der Wahlkabine den Stimmzettel und faltet ihn so zusammen, dass der Inhalt ihrer Wahlentscheidung von anderen anwesenden Personen nicht erkannt werden kann. Abgesehen vom Fall des § 56 darf sich immer nur eine wählende Person und diese nur so lange wie notwendig in der Wahlkabine aufhalten. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

(4) Besteht kein Anlass zur Zurückweisung der wählenden Person nach den Absätzen 5 und 6, gibt die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher die Wahlurne frei. Die wählende Person legt den zusammengefalteten Stimmzettel in die Wahlurne; mit Zustimmung der wählenden Person kann auch ein Mitglied des Wahlvorstandes den Stimmzettel in die Wahlurne legen. Die Schriftführerin oder der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe im Wahlberechtigtenverzeichnis in der dafür bestimmten Spalte.

(5) Der Wahlvorstand hat eine wählende Person zurückzuweisen, die

1. nicht in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen ist und keinen gültigen Wahlschein besitzt,
2. keinen gültigen Wahlschein vorlegt, obwohl sich im Wahlberechtigtenverzeichnis ein Wahlscheinvermerk befindet, es sei denn, es wird nach Anfrage bei der zuständigen Wahlbehörde festgestellt, dass sie nicht im Wahlscheinverzeichnis eingetragen ist,
3. bereits einen Stimmabgabevermerk im Wahlberechtigtenverzeichnis hat, es sei denn, sie weist nach, dass sie noch nicht gewählt hat,
4. ihren Stimmzettel außerhalb der Wahlkabine gekennzeichnet oder ihn mit einem äußerlich sichtbaren, das Wahlgeheimnis offensichtlich gefährdenden Kennzeichen versehen hat,
5. ihren Stimmzettel nicht oder nicht so gefaltet hat, dass der Inhalt der Wahlentscheidung verdeckt ist,
6. außer ihrem Stimmzettel einen weiteren Gegenstand in die Wahlurne legen will,

7. mehrere Stimmzettel oder einen Stimmzettel abgeben will, der als nicht amtlich hergestellt erkennbar ist, oder

8. für den Wahlvorstand erkennbar in der Wahlkabine fotografiert oder gefilmt hat.

(6) Glaubt die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher, das Wahlrecht einer im Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragenen Person beanstanden zu müssen oder werden sonst aus der Mitte des Wahlvorstandes Bedenken gegen die Zulassung einer wählenden Person zur Stimmabgabe erhoben, so beschließt der Wahlvorstand über die Zulassung oder Zurückweisung. Der Beschluss ist in der Wahlniederschrift zu vermerken.

(7) Hat die wählende Person den Stimmzettel versehentlich falsch gekennzeichnet oder unbrauchbar gemacht oder wird er nach Absatz 5 Nummer 4 bis 8 zurückgewiesen, so ist ihr auf Verlangen ein neuer Stimmzettel auszuhändigen, nachdem sie den alten Stimmzettel im Beisein eines Mitgliedes des Wahlvorstandes zerrissen hat.

§ 56

Hilfeleistung bei der Stimmabgabe

(1) Eine wählende Person, die des Lesens unkundig ist oder wegen einer Behinderung einer Hilfe bei der Stimmabgabe bedarf, bestimmt eine Person ihres Vertrauens, deren Hilfe sie sich bei der Stimmabgabe bedienen will, und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Hilfsperson kann auch ein von der wählenden Person bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes sein.

(2) Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche der wählenden Person zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit der wählenden Person die Wahlkabine aufsuchen, soweit das zur Hilfeleistung erforderlich ist.

(3) Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

(4) Wer blind oder sehbehindert ist, kann sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels auch einer Stimmzettel-schablone bedienen.

§ 57

Stimmabgabe mit Wahlschein

(1) Die Inhaberin oder der Inhaber eines Wahlscheins weist sich aus und übergibt den Wahlschein der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher zur Prüfung. Entstehen Zweifel über die Gültigkeit des Wahlscheins oder über den rechtmäßigen Besitz, so klärt sie der Wahlvorstand nach Möglichkeit und beschließt über die Zulassung oder Zurückweisung der Inhaberin oder des Inhabers. Der Vorgang ist in der Wahlniederschrift zu

vermerken. Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher behält den Wahlschein auch im Falle der Zurückweisung ein.

(2) Ergibt die Prüfung, dass der Wahlschein für einen anderen Wahlkreis gilt, so gibt die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher diesen der Inhaberin oder dem Inhaber mit einem entsprechenden Hinweis zurück.

§ 58

Schluss der Wahlhandlung

Sobald die Wahlzeit abgelaufen ist, wird dies von der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher bekannt gegeben. Ab diesem Zeitpunkt dürfen nur noch die wahlberechtigten Personen zur Stimmabgabe zugelassen werden, die sich im Wahllokal oder aus Platzgründen davor befinden. Der Zutritt zum Wahllokal ist so lange zu sperren, bis die anwesenden wahlberechtigten Personen ihre Stimme abgegeben haben; § 52 ist zu beachten. Sodann erklärt die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher die Wahlhandlung für geschlossen.

Unterabschnitt 2 Besondere Vorschriften

§ 59

Stimmabgabe in Sonderwahlbezirken

(1) Zur Stimmabgabe in Sonderwahlbezirken wird jede in der Einrichtung anwesende wahlberechtigte Person zugelassen, die einen für den Wahlkreis gültigen Wahlschein hat.

(2) Es ist zulässig, für die verschiedenen Teile eines Sonderwahlbezirks verschiedene Personen als beisitzende Mitglieder des Wahlvorstandes zu bestellen.

(3) Die Wahlbehörde bestimmt im Einvernehmen mit der Leitung der Einrichtung ein geeignetes Wahllokal. Für die verschiedenen Teile eines Sonderwahlbezirks können verschiedene Wahllokale bestimmt werden. Die Wahlbehörde richtet das Wahllokal her und sorgt für Wahlurnen und sonstige Vorkehrungen zum Schutz des Wahlheimnisses.

(4) Die Wahlbehörde bestimmt die Zeit der Stimmabgabe für den Sonderwahlbezirk im Einvernehmen mit der Leitung der Einrichtung im Rahmen der allgemeinen Wahlzeit nach dem tatsächlichen Bedürfnis.

(5) Die Leitung der Einrichtung gibt den wahlberechtigten Personen das Wahllokal und die Zeit der Stimmabgabe spätestens am Tag vor der Wahl bekannt und weist auf die Möglichkeit der Stimmabgabe nach Absatz 6 hin.

(6) Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher oder die Stellvertreterin oder der Stellvertreter und zwei beisitzende Mitglieder können sich zur Durchführung der Wahl unter Mitnahme einer verschlossenen Wahlurne

und der erforderlichen Stimmzettel in die Krankenzimmer und an die Krankenbetten begeben. Dabei muss auch bettlägerigen wahlberechtigten Personen Gelegenheit gegeben werden, ihre Stimmzettel unbeobachtet zu kennzeichnen und zu falten. Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher oder die Stellvertreterin oder der Stellvertreter weist wahlberechtigte Personen auf die Möglichkeit der Hilfeleistung nach § 56 hin. Nach Schluss der Stimmabgabe sind die verschlossene Wahlurne und die Wahlscheine unverzüglich in das Wahllokal des Sonderwahlbezirks zu bringen. Dort bleibt die Wahlurne bis zum Schluss der allgemeinen Wahlzeit unter Aufsicht des Wahlvorstandes verschlossen. Danach wird ihr Inhalt mit dem der Wahlurne des Sonderwahlbezirks vermengt und zusammen mit den übrigen Stimmen des Sonderwahlbezirks ausgezählt. Der Vorgang ist in der Wahlniederschrift zu vermerken.

(7) Die Öffentlichkeit der Wahlhandlung sowie der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses soll nach Möglichkeit durch die Anwesenheit anderer wahlberechtigter Personen gewährleistet werden.

(8) Das Wahlergebnis der Sonderwahlbezirke darf nicht vor dem Schluss der allgemeinen Wahlzeit ermittelt werden.

(9) Im Übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen.

§ 60

Stimmabgabe in kleineren Krankenhäusern, kleineren Alten- oder Pflegeheimen und Klöstern

(1) Die Wahlbehörde soll bei entsprechendem Bedürfnis und soweit möglich im Benehmen mit der Leitung eines kleineren Krankenhauses, eines kleineren Alten- oder Pflegeheimes, eines Klosters oder einer gleichartigen Einrichtung zulassen, dass dort anwesende wahlberechtigte Personen, die einen für den Wahlkreis gültigen Wahlschein besitzen, vor einem beweglichen Wahlvorstand wählen.

(2) Die Wahlbehörde vereinbart mit der Leitung der Einrichtung die Zeit der Stimmabgabe innerhalb der allgemeinen Wahlzeit. Die Leitung der Einrichtung stellt, soweit erforderlich, ein geeignetes Wahllokal bereit. Die Wahlbehörde richtet dieses her. Die Leitung der Einrichtung gibt den wahlberechtigten Personen Ort und Zeit der Stimmabgabe bekannt.

(3) Der bewegliche Wahlvorstand begibt sich unter Mitnahme einer verschlossenen Wahlurne und der erforderlichen Stimmzettel in die Einrichtung und nimmt die Wahlscheine sowie die Stimmzettel entgegen; § 59 Absatz 6 Satz 1 bis 3 gilt entsprechend. Nach Schluss der Stimmabgabe bringt er die verschlossene Wahlurne und die Wahlscheine in das Wahllokal seines Wahlbezirks. Dort bleibt die Wahlurne bis zum Schluss der allgemei-

nen Wahlzeit unter Aufsicht des Wahlvorstandes verschlossen. Danach wird ihr Inhalt mit dem der Wahlurne des Wahlbezirks vermischt und zusammen mit den übrigen Stimmen des Wahlbezirks ausgezählt. Der Vorgang ist in der Wahlniederschrift zu vermerken.

(4) § 59 Absatz 7 findet entsprechend Anwendung. Im Übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen.

§ 61

Stimmabgabe in sozialtherapeutischen Anstalten und Justizvollzugsanstalten

(1) In sozialtherapeutischen Anstalten und Justizvollzugsanstalten sowie gleichartigen Einrichtungen soll die Wahlbehörde bei entsprechendem Bedürfnis und soweit möglich zulassen, dass die in der Anstalt anwesenden wahlberechtigten Personen, die einen für den Wahlkreis gültigen Wahlschein besitzen, in der Anstalt vor einem beweglichen Wahlvorstand wählen.

(2) Die Wahlbehörde vereinbart mit der Anstaltsleitung die Zeit der Stimmabgabe innerhalb der allgemeinen Wahlzeit. Die Anstaltsleitung stellt ein Wahllokal bereit. Die Wahlbehörde richtet dieses her. Die Anstaltsleitung gibt den wahlberechtigten Personen Ort und Zeit der Stimmabgabe bekannt und sorgt dafür, dass sie zur Stimmabgabe das Wahllokal aufsuchen können.

(3) § 60 Absatz 3 gilt entsprechend. Im Übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen.

§ 62

Briefwahl

(1) Für die Stimmabgabe durch Briefwahl gilt folgende Regelung:

1. Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel.
2. Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
3. Sie unterschreibt unter Angabe des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
4. Sie legt den verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag und verschließt diesen.
5. Sie übersendet den Wahlbrief rechtzeitig an die nach Absatz 2 zuständige, auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle. Der Wahlbrief kann bei dieser Stelle auch abgegeben werden. Nach Eingang des Wahlbriefes bei der zuständigen Stelle darf er nicht mehr zurückgegeben werden.

(2) Die Wahlbriefe müssen bei der Kreiswahlleiterin oder dem Kreiswahlleiter des Wahlkreises, für den der

Wahlschein gültig ist, eingehen. Sind aufgrund einer Anordnung nach § 10 Absatz 4 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes Briefwahlvorstände für einzelne oder mehrere Gemeinden innerhalb eines Wahlkreises gebildet, müssen die Wahlbriefe bei der Wahlbehörde eingehen, die die Wahlscheine ausgestellt hat.

(3) In Krankenhäusern, Alten- und Pflegeheimen, sozialtherapeutischen Anstalten, Justizvollzugsanstalten, Gemeinschaftsunterkünften sowie vergleichbaren Einrichtungen ist Vorsorge zu treffen, dass der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Stimmzettelumschlag gelegt werden kann.

(4) Für die Stimmabgabe von wählenden Personen mit einer Behinderung gilt § 56 sinngemäß. Hat die wahlberechtigte Person den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat.

(5) Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde ab, so soll ihr Gelegenheit gegeben werden, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. Die Wahlbehörde hat zu diesem Zweck mindestens eine Wahlkabine aufzustellen oder einen besonderen Raum verfügbar zu halten, damit der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Stimmzettelumschlag gelegt werden kann. Die Wahlbehörde nimmt die Wahlbriefe entgegen und hält sie unter Verschluss. Sie übergibt die Wahlbriefe rechtzeitig am Wahltag der Kreiswahlleiterin oder dem Kreiswahlleiter oder der mit der Briefwahl betrauten Wahlbehörde.

§ 63

Behandlung der Wahlbriefe

(1) Die für den Eingang der Wahlbriefe zuständige Stelle (§ 62 Absatz 2) sammelt die Wahlbriefe ungeöffnet und hält sie unter Verschluss. Sie vermerkt auf jedem am Wahltag nach dem Schluss der Wahlzeit eingegangenen Wahlbrief den Tag und die Uhrzeit des Eingangs, auf den vom nächsten Tag an eingehenden Wahlbriefen nur den Eingangstag.

(2) Die zuständige Stelle, in den Fällen der Bildung eines Briefwahlvorstandes für mehrere Gemeinden nach § 6 Nummer 3 die mit der Durchführung der Briefwahl betraute Wahlbehörde,

1. verteilt die Wahlbriefe auf die einzelnen Briefwahlvorstände,
2. übergibt jedem Briefwahlvorstand das Verzeichnis über die für ungültig erklärten Wahlscheine sowie die Nachträge dazu oder die Mitteilung, dass keine

Wahlscheine für ungültig erklärt worden sind (§ 25 Absatz 8),

3. sorgt für die Bereitstellung und Ausstattung des Wahllokals und
4. stellt dem Briefwahlvorstand etwa notwendige Hilfskräfte zur Verfügung.

(3) Ist für mehrere Gemeinden ein Briefwahlvorstand gebildet, haben die Wahlbehörden der mit der Briefwahl betrauten Wahlbehörde alle bis zum Tag vor der Wahl bei ihnen eingegangenen Wahlbriefe bis 12 Uhr zuzuleiten und alle anderen noch vor Schluss der Wahlzeit bei ihnen eingegangenen Wahlbriefe auf schnellstem Wege nach Schluss der Wahlzeit zuzuleiten.

(4) Verspätet eingegangene Wahlbriefe werden von der zuständigen Stelle angenommen, mit den in Absatz 1 vorgeschriebenen Vermerken versehen und ungeöffnet verpackt. Das Paket wird von ihr versiegelt, mit einer Inhaltsangabe versehen und verwahrt, bis die Vernichtung der Wahlbriefe zugelassen ist. Sie hat sicherzustellen, dass das Paket unbefugten Personen nicht zugänglich ist.

Abschnitt 4

Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses

§ 64

Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk

Im Anschluss an die Wahlhandlung ermittelt der Wahlvorstand ohne Unterbrechung das Wahlergebnis im Wahlbezirk. Er stellt fest

1. die Zahl der wahlberechtigten Personen,
2. die Zahl der wählenden Personen,
3. die Zahlen der gültigen und ungültigen Erststimmen,
4. die Zahlen der gültigen und ungültigen Zweitstimmen,
5. die Zahlen der für die einzelnen Bewerbenden abgegebenen gültigen Erststimmen und
6. die Zahlen der für die einzelnen Landeslisten abgegebenen gültigen Zweitstimmen.

§ 65

Zählung der wählenden Personen

Vor dem Öffnen der Wahlurne werden alle nicht benutzten Stimmzettel vom Wahl Tisch entfernt. Sodann werden die Stimmzettel der Wahlurne entnommen und gezählt. Zugleich werden die Stimmabgabevermerke im Wahlberechtigtenverzeichnis und die einbehaltenen Wahlscheine von wahlberechtigten Personen gezählt. Ergibt sich dabei auch nach wiederholter Zählung keine Überein-

stimmung, so ist dies in der Wahl Niederschrift anzugeben und, soweit möglich, zu erläutern. In diesem Fall gilt die Zahl der in der Wahlurne enthaltenen Stimmzettel als die Zahl der wählenden Personen.

§ 66

Zählung der Stimmen

(1) Nachdem die Zahl der wählenden Personen ermittelt worden ist, bilden mehrere beisitzende Mitglieder unter Aufsicht der Wahlvorsteherin oder des Wahlvorstehers folgende Stimmzettelstapel, die sie unter Aufsicht behalten:

1. nach Landeslisten getrennte Stapel mit den Stimmzetteln, auf denen die Erst- und Zweitstimme zweifelsfrei gültig für die Bewerbende oder den Bewerbenden und die Landesliste derselben Partei oder politischen Vereinigung abgegeben worden ist,
2. einen Stapel mit den Stimmzetteln, auf denen die Erst- und Zweitstimme zweifelsfrei gültig für Bewerbende und Landeslisten verschiedener Wahlvorschlagsträger abgegeben worden ist, sowie mit den Stimmzetteln, auf denen nur die Erst- oder Zweitstimme jeweils zweifelsfrei gültig und die andere Stimme nicht abgegeben worden ist und
3. einen Stapel mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln.

Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben, werden ausgesondert und von einem beisitzenden Mitglied, das von der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher hierzu bestimmt worden ist, in Verwahrung genommen.

(2) Die beisitzenden Mitglieder, die die nach Landeslisten geordneten Stimmzettel (Absatz 1 Satz 1 Nummer 1) unter ihrer Aufsicht haben, übergeben die einzelnen Stapel nacheinander zu einem Teil der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher, zum anderen Teil der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter. Diese prüfen, ob die Kennzeichnung der Stimmzettel eines jeden Stapels gleich lautet und sagen zu jedem Stapel laut an, für welche Bewerbende oder welchen Bewerbenden und für welche Landesliste er Stimmen enthält. Gibt ein Stimmzettel der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher oder der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter Anlass zu Bedenken, so fügen sie diesen den nach Absatz 1 Satz 2 ausgesonderten Stimmzetteln bei.

(3) Hierauf prüft die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher die ungekennzeichneten Stimmzettel (Absatz 1 Satz 1 Nummer 3), die ihm hierzu von dem beisitzenden Mitglied, das sie in Verwahrung hat, übergeben werden. Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher sagt an, dass hier beide Stimmen ungültig sind.

(4) Danach zählen je zwei beisitzende Mitglieder, die von der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher hierzu bestimmt worden sind, nacheinander die von der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher und der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter nach den Absätzen 2 und 3 geprüften Stimmzettelstapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermitteln die Zahl der für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen gültigen Stimmen sowie die Zahl der ungültigen Stimmen. Die Zahlen werden als Zwischensummen in die Wahlniederschrift übertragen.

(5) Sodann übergibt das beisitzende Mitglied, das den nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 gebildeten Stimmzettelstapel unter Aufsicht hat, diesen Stapel der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher. Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher legt die Stimmzettel zunächst getrennt nach Zweitstimmen für die einzelnen Landeslisten und liest bei jedem Stimmzettel laut vor, für welche Landesliste die Zweitstimme abgegeben worden ist. Bei den Stimmzetteln, auf denen nur die Erststimme abgegeben worden ist, sagt sie oder er an, dass die nicht abgegebene Zweitstimme ungültig ist. Gibt ein Stimmzettel der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher Anlass zu Bedenken, fügt sie oder er diesen den nach Absatz 1 Satz 2 ausgesonderten Stimmzetteln bei. Dann werden die von der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher gebildeten Stapel entsprechend Absatz 4 gezählt. Anschließend ordnet die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher die Stimmzettel nach abgegebenen Erststimmen neu, und es wird entsprechend den Sätzen 2 bis 5 verfahren. Die jeweiligen Stimmenzahlen werden als Zwischensummen in die Wahlniederschrift übertragen.

(6) Zum Schluss entscheidet der Wahlvorstand über die Gültigkeit der Stimmen, die auf den ausgesonderten Stimmzetteln abgegeben worden sind. Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher gibt die Entscheidung mündlich bekannt und sagt bei gültigen Stimmen an, für welche Bewerbende oder welchen Bewerbenden oder für welche Landesliste die Stimme abgegeben worden ist. Sie oder er vermerkt auf der Rückseite jedes Stimmzettels, ob beide Stimmen oder nur die Erststimme oder nur die Zweitstimme für gültig oder ungültig erklärt worden sind und versieht die Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern. Die jeweiligen Stimmenzahlen werden als Zwischensummen in die Wahlniederschrift übertragen.

(7) Die nach den Absätzen 4 bis 6 ermittelten Zahlen der ungültigen und für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen Stimmen werden jeweils von der Schriftführerin oder dem Schriftführer in der Wahlniederschrift zusammengezählt. Zwei beisitzende Mitglieder, die von der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher hierzu bestimmt worden sind, überprüfen die Zusammenzählung. Beantragt ein Mitglied des Wahlvorstandes vor der

Unterzeichnung der Wahlniederschrift eine erneute Zählung der Stimmen, so ist diese nach den Absätzen 1 bis 6 zu wiederholen. Die Gründe für die erneute Zählung sind in der Wahlniederschrift zu vermerken.

(8) Die von der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher bestimmten beisitzenden Mitglieder sammeln

1. die Stimmzettel, auf denen die Erststimme und die Zweitstimme oder nur die Erststimme abgegeben worden sind, getrennt nach den Bewerbenden, denen die Erststimme zugefallen ist,
2. die Stimmzettel, auf denen nur die Zweitstimme abgegeben worden ist,
3. die ungekennzeichneten Stimmzettel und
4. die Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken gegeben haben,

je für sich und behalten sie unter Aufsicht.

§ 67

Ungültige Stimmen, Zurückweisung von Wahlbriefen

Die Gültigkeit oder Ungültigkeit von Stimmen sowie die Zulassung oder Zurückweisung von Wahlbriefen richtet sich nach § 37 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes. Für die Briefwahl gelten folgende ergänzende Regelungen:

1. Enthält im Rahmen der Briefwahl ein Stimmzettelumschlag mehrere Stimmzettel, so gelten diese als ein ungültiger Stimmzettel.
2. Ist der Stimmzettelumschlag leer, so gilt der im Rahmen der Briefwahl nicht abgegebene Stimmzettel als ungültig.

§ 68

Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher gibt das Wahlergebnis im Wahlbezirk mit den in § 64 bezeichneten Angaben im Anschluss an die Feststellungen mündlich bekannt. Es darf vor Unterzeichnung der Wahlniederschrift anderen als den in § 69 genannten Stellen durch die Mitglieder des Wahlvorstandes nicht mitgeteilt werden.

§ 69

Schnellmeldungen, vorläufige Wahlergebnisse

(1) Sobald das Wahlergebnis im Wahlbezirk festgestellt worden ist, meldet es die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher der Wahlbehörde, die die Wahlergebnisse aller Wahlbezirke ihres Bereiches für den jeweiligen Wahlkreis zusammenfasst und der Kreiswahlleiterin oder dem Kreiswahlleiter meldet.

(2) Die Meldung wird auf schnellstem Wege erstattet. Sie enthält

1. die Zahl der wahlberechtigten Personen,
2. die Zahl der wählenden Personen,
3. die Zahlen der gültigen und ungültigen Erststimmen,
4. die Zahlen der gültigen und ungültigen Zweitstimmen,
5. die Zahlen der für die einzelnen Bewerbenden abgegebenen gültigen Erststimmen,
6. die Zahlen der für die einzelnen Landeslisten abgegebenen gültigen Zweitstimmen.

(3) Die Kreiswahlleiterin oder der Kreiswahlleiter ermittelt nach den Schnellmeldungen der Wahlbehörden das vorläufige Wahlergebnis im Wahlkreis. Sie oder er teilt unter Einbeziehung der Ergebnisse der Briefwahl das vorläufige Wahlergebnis im Wahlkreis auf schnellstem Wege dem Amt für Statistik Berlin-Brandenburg mit; dabei gibt sie oder er an, welche Bewerbende oder welcher Bewerbender im Wahlkreis als gewählt gelten kann. Das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg meldet der Landeswahlleiterin oder dem Landeswahlleiter die eingehenden Wahlergebnisse in den Wahlkreisen sofort und laufend weiter, fasst die Wahlergebnisse aller Wahlkreise zusammen und meldet das zusammengefasste Wahlergebnis sofort der Landeswahlleiterin oder dem Landeswahlleiter.

(4) Die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter sowie die Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter geben nach Durchführung der ohne Vorliegen der Wahl Niederschriften möglichen Überprüfungen die vorläufigen Wahlergebnisse ihres Bereiches mündlich oder in geeigneter anderer Form bekannt.

(5) Die Schnellmeldungen der Wahlvorsteherinnen und Wahlvorsteher, Wahlbehörden sowie Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter werden nach einem gemäß § 87 aufgestellten Vordruckmuster erstattet.

(6) Die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter kann zur Sicherung einer ordnungsgemäßen und schnellstmöglichen Ermittlung des vorläufigen Wahlergebnisses im Land von den Absätzen 1 und 3 abweichende Regelungen treffen.

§ 70

Wahlniederschrift

(1) Über die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses ist von der Schriftführerin oder dem Schriftführer eine Niederschrift nach einem gemäß § 87 aufgestellten Vordruckmuster zu fertigen. Die Niederschrift ist von allen anwesenden Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen. Verweigert

ein Mitglied des Wahlvorstandes die Unterschrift, so ist der Grund hierfür in der Wahlniederschrift zu vermerken. Beschlüsse nach § 55 Absatz 6 Satz 1 und § 57 Absatz 1 Satz 2 sowie Beschlüsse über Bedenken, die bei der Wahlhandlung oder bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses erhoben worden sind, sind in der Wahlniederschrift zu vermerken. Der Wahlniederschrift sind die Stimmzettel und die Wahlscheine, über die der Wahlvorstand besonders beschlossen hat, beizufügen.

(2) Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher übergibt die Wahlniederschrift mit den Anlagen unverzüglich der Wahlbehörde.

(3) Die Wahlbehörde übersendet der Kreiswahlleiterin oder dem Kreiswahlleiter die Wahlniederschriften ihrer Wahlvorstände mit den Anlagen auf schnellstem Wege. Besteht die Gemeinde aus mehreren Wahlbezirken, so fügt sie ferner eine Zusammenstellung der Wahlergebnisse der einzelnen Wahlbezirke bei. Den Inhalt und die Form der Zusammenstellung bestimmt die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter.

(4) Wahlvorsteherinnen und Wahlvorsteher, Wahlbehörden sowie Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter haben sicherzustellen, dass die Wahlniederschriften mit den Anlagen unbefugten Personen nicht zugänglich sind.

§ 71

Übergabe und Verwahrung der Wahlunterlagen

(1) Hat der Wahlvorstand seine Aufgaben erledigt, so verpackt die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher jeweils getrennt

1. die Stimmzettel, geordnet und gebündelt nach den Bewerbenden der Kreiswahlvorschläge, nach Stimmzetteln, auf denen nur die Zweitstimme abgegeben worden ist, und nach ungekennzeichneten Stimmzetteln,
2. die eingenommenen Wahlscheine,

soweit sie nicht der Wahlniederschrift beigefügt sind, versiegelt die einzelnen Pakete, versieht sie mit einer Inhaltsangabe und übergibt sie der Wahlbehörde. Bis zur Übergabe an die Wahlbehörde hat die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher sicherzustellen, dass die in Satz 1 Nummer 1 und 2 aufgeführten Unterlagen unbefugten Personen nicht zugänglich sind.

(2) Die Wahlbehörde verwahrt die Pakete, bis ihre Vernichtung zugelassen ist. Sie hat sicherzustellen, dass die Pakete unbefugten Personen nicht zugänglich sind.

(3) Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher übergibt der Wahlbehörde das Wahlberechtigtenverzeichnis und die von ihr zur Verfügung gestellten Unterlagen und

Ausstattungsgegenstände sowie die eingenommenen Wahlbenachrichtigungen.

(4) Die Wahlbehörde hat die in Absatz 1 bezeichneten Unterlagen auf Anforderung der Kreiswahlleiterin oder dem Kreiswahlleiter vorzulegen. Werden nur Teile eines Pakets angefordert, so wird das Paket in Gegenwart von zwei Zeugen geöffnet und nach Entnahme der angeforderten Teile erneut versiegelt. Über den Vorgang ist eine Niederschrift zu fertigen, die von allen Beteiligten zu unterzeichnen ist.

§ 72

Zulassung der Wahlbriefe, Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses

(1) Ein von der Briefwahlvorsteherin oder dem Briefwahlvorsteher bestimmtes Mitglied des Briefwahlvorstandes öffnet die Wahlbriefe einzeln und entnimmt ihnen den Wahlschein und den Stimmzettelumschlag. Ist der Wahlschein in einem Verzeichnis für ungültig erklärte Wahlscheine aufgeführt oder werden Bedenken gegen die Gültigkeit des Wahlscheins erhoben, so sind die betroffenen Wahlscheine samt Inhalt unter Kontrolle der Briefwahlvorsteherin oder des Briefwahlvorstehers auszusondern und später entsprechend Absatz 2 zu behandeln. Die aus den übrigen Wahlbriefen entnommenen Stimmzettelumschläge werden ungeöffnet in die Wahlurne gelegt; die Wahlscheine werden gesammelt.

(2) Werden gegen einen Wahlbrief Bedenken erhoben, so beschließt der Briefwahlvorstand über dessen Zulassung oder Zurückweisung. Der Wahlbrief ist vom Briefwahlvorstand zurückzuweisen, wenn ein Tatbestand nach § 37 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 bis 8 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes vorliegt. Die Zahl der beanstandeten, die Zahl der nach besonderer Beschlussfassung zugelassenen und die Zahl der zurückgewiesenen Wahlbriefe sind in der Wahlniederschrift zu vermerken. Die zurückgewiesenen Wahlbriefe sind samt Inhalt auszusondern, mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund zu versehen, wieder zu verschließen und fortlaufend zu nummerieren. Die Einsenderinnen und Einsender zurückgewiesener Wahlbriefe werden nicht als wählende Personen gezählt; ihre Stimmen gelten gemäß § 37 Absatz 3 Satz 2 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes als nicht abgegeben.

(3) Nachdem die Stimmzettelumschläge den Wahlbriefen entnommen und in die Wahlurne gelegt worden sind, jedoch nicht vor Schluss der allgemeinen Wahlzeit, ermittelt und stellt der Briefwahlvorstand das Wahlergebnis mit den in § 64 Satz 2 Nummer 2 bis 6 bezeichneten Angaben fest.

(4) Sobald das Briefwahlergebnis festgestellt ist, meldet es die Briefwahlvorsteherin oder der Briefwahlvorsteher

auf schnellstem Wege der Kreiswahlleiterin oder dem Kreiswahlleiter. Sind aufgrund einer Anordnung nach § 10 Absatz 4 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes Briefwahlvorstände für einzelne oder mehrere Gemeinden gebildet worden, meldet die Briefwahlvorsteherin oder der Briefwahlvorsteher das Briefwahlergebnis der zuständigen Wahlbehörde, die es in die Schnellmeldung für den Bereich der Gemeinde übernimmt. Die Schnellmeldungen werden nach einem gemäß § 87 aufgestellten Vordruckmuster erstattet.

(5) Über die Zulassung der Wahlbriefe sowie die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses ist von der Schriftführerin oder dem Schriftführer eine Niederschrift nach einem gemäß § 87 aufgestellten Vordruckmuster zu fertigen. Dieser sind beizufügen

1. die Stimmzettel und Stimmzettelumschläge, über die der Briefwahlvorstand entsprechend § 66 Absatz 6 besonders beschlossen hat,
2. die Wahlbriefe, die der Briefwahlvorstand zurückgewiesen hat sowie
3. die Wahlscheine, über die der Briefwahlvorstand beschlossen hat, ohne dass die Wahlbriefe zurückgewiesen wurden.

(6) Die Briefwahlvorsteherin oder der Briefwahlvorsteher übergibt die Wahlniederschrift mit den Anlagen unverzüglich der Kreiswahlleiterin oder dem Kreiswahlleiter. Sind Briefwahlvorstände für einzelne oder mehrere Gemeinden gebildet worden, ist die Wahlniederschrift mit den Anlagen der Wahlbehörde oder der mit der Durchführung der Briefwahl betrauten Wahlbehörde zu übergeben. Die zuständige Wahlbehörde übersendet der Kreiswahlleiterin oder dem Kreiswahlleiter die Wahlniederschriften der Briefwahlvorstände mit den Anlagen und fügt, soweit erforderlich, Zusammenstellungen der Briefwahlergebnisse bei. § 70 Absatz 4 gilt entsprechend.

(7) Die Briefwahlvorsteherin oder der Briefwahlvorsteher verpackt die Wahlunterlagen entsprechend § 71 Absatz 1 und übergibt sie der Kreiswahlleiterin oder dem Kreiswahlleiter, die oder der sie verwahrt, bis ihre Vernichtung zugelassen ist. Sind Briefwahlvorstände für einzelne oder mehrere Gemeinden gebildet worden, übergibt die Briefwahlvorsteherin oder der Briefwahlvorsteher die Unterlagen der Stelle, die den Briefwahlvorstand einberufen hat. Diese verfährt nach § 71 Absatz 2 bis 4. § 70 Absatz 4 gilt entsprechend.

(8) Im Übrigen gelten für die Tätigkeit des Briefwahlvorstandes die für den Wahlvorstand geltenden Bestimmungen entsprechend.

(9) Das Wahlergebnis der Briefwahl wird von der Kreiswahlleiterin oder dem Kreiswahlleiter in die Schnellmel-

dung nach § 69 Absatz 3 und in die Zusammenstellung des endgültigen Wahlergebnisses des Wahlkreises nach § 73 übernommen.

(10) Stellt die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter fest, dass im Wahlgebiet die regelmäßige Beförderung von Wahlbriefen infolge von Naturkatastrophen oder ähnlichen Ereignissen höherer Gewalt gestört war, gelten die dadurch betroffenen Wahlbriefe, die nach dem Poststempel oder ausweislich eines anderen Nachweises spätestens am Tag vor der Wahl aufgegeben worden sind, als rechtzeitig eingegangen. In einem solchen Fall werden, sobald die Auswirkungen des Ereignisses behoben sind, spätestens aber am 21. Tag nach der Wahl, die durch das Ereignis betroffenen Wahlbriefe ausgesondert und dem zuständigen Briefwahlvorstand zur nachträglichen Feststellung des Briefwahlergebnisses zugeleitet. Die nachträgliche Feststellung unterbleibt, wenn sie wegen der geringen Anzahl vorliegender Wahlbriefe nicht möglich ist, ohne das Wahlgeheimnis zu gefährden.

§ 73

Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlkreis

(1) Die Kreiswahlleiterin oder der Kreiswahlleiter prüft die Wahlniederschriften der Wahlvorstände auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit. Sie oder er stellt nach den Wahlniederschriften das endgültige Ergebnis der Wahl im Wahlkreis wahlbezirksweise und nach Briefwahlvorständen geordnet zusammen (Hauptzusammenstellung). Dabei bildet die Kreiswahlleiterin oder der Kreiswahlleiter Zwischensummen für die Ämter, Verbandsgemeinden und amtsfreien Gemeinden, im Falle einer Anordnung nach § 10 Absatz 4 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes auch für die Briefwahlergebnisse. Ergeben sich aus der Wahlniederschrift oder aus sonstigen Gründen Bedenken gegen die Ordnungsmäßigkeit des Wahlgeschäfts, so klärt sie die Kreiswahlleiterin oder der Kreiswahlleiter soweit wie möglich auf. Inhalt und Form der Hauptzusammenstellung bestimmt die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter.

(2) Nach Berichterstattung durch die Kreiswahlleiterin oder den Kreiswahlleiter ermittelt der Kreiswahlausschuss das Wahlergebnis des Wahlkreises. Er stellt fest

1. die Zahl der wahlberechtigten Personen,
2. die Zahl der wählenden Personen,
3. die Zahlen der gültigen und ungültigen Erststimmen,
4. die Zahlen der gültigen und ungültigen Zweitstimmen,

5. die Zahlen der für die einzelnen Bewerbenden abgegebenen gültigen Erststimmen,
6. die Zahlen der für die einzelnen Landeslisten abgegebenen gültigen Zweitstimmen.

Der Kreiswahlausschuss ist berechtigt, rechnerische Feststellungen des Wahlvorstandes und fehlerhafte Zuordnungen gültig abgegebener Stimmen zu berichtigen sowie über die Gültigkeit abgegebener Stimmen abweichend zu beschließen. Ungeklärte Bedenken vermerkt er in der Niederschrift.

(3) Der Kreiswahlausschuss stellt ferner fest, welche Bewerbende oder welcher Bewerbender im Wahlkreis gewählt ist.

(4) Ist bei der Wahl im Wahlkreis eine Einzelbewerbende oder ein Einzelbewerbender oder die oder der Bewerbende einer Partei oder politischen Vereinigung, für die im Land keine Landesliste zugelassen ist, gewählt worden, so fordert die Kreiswahlleiterin oder der Kreiswahlleiter von allen Wahlbehörden die für diese Bewerbenden abgegebenen Stimmzettel ein und fügt ihnen die durch Briefwahl abgegebenen sowie die bei den Wahlniederschriften befindlichen, auf diese Bewerbenden lautenden Stimmzettel bei. Der Kreiswahlausschuss stellt fest, wieviel Zweitstimmen nach § 3 Absatz 2 Satz 2 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes unberücksichtigt bleiben und bei welchen Landeslisten sie abzusetzen sind.

(5) Im Anschluss an die Feststellung gibt die Kreiswahlleiterin oder der Kreiswahlleiter das Wahlergebnis mit den in Absatz 2 Satz 2 sowie in den Absätzen 3 und 4 bezeichneten Angaben mündlich bekannt.

(6) Über die Feststellung des Wahlergebnisses ist eine Niederschrift nach einem gemäß § 87 aufgestellten Vordruckmuster zu fertigen, die von der Schriftführerin oder dem Schriftführer und allen anwesenden Mitgliedern des Kreiswahlausschusses zu unterzeichnen ist. Der Niederschrift wird die Hauptzusammenstellung beigelegt.

(7) Die Kreiswahlleiterin oder der Kreiswahlleiter benachrichtigt die Gewählte oder den Gewählten nach der mündlichen Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses durch Zustellung und weist sie oder ihn auf die Vorschriften der §§ 40 und 38 Absatz 4 Satz 3 bis 6 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes hin. Die Kreiswahlleiterin oder der Kreiswahlleiter teilt der Landeswahlleiterin oder dem Landeswahlleiter unverzüglich mit, an welchem Tag die Benachrichtigung zugestellt worden ist.

(8) Die Kreiswahlleiterin oder der Kreiswahlleiter übersendet der Landeswahlleiterin oder dem Landeswahlleiter auf schnellstem Wege eine Ausfertigung der Niederschrift des Kreiswahlausschusses und eine Ausfertigung

der Hauptzusammenstellung. Es ist zulässig, der Landeswahlleiterin oder dem Landeswahlleiter die Hauptzusammenstellung auch auf einem maschinenlesbaren Informationsträger zu übermitteln.

(9) Die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter teilt der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landtages sofort nach Ablauf der Frist des § 38 Absatz 4 Satz 3 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes mit, an welchem Tag die Annahmeerklärung der oder des Gewählten eingegangen ist oder ob diese oder dieser die Wahl abgelehnt hat. Im Falle des § 40 Satz 2 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes teilt sie oder er mit, an welchem Tag die Benachrichtigung zugestellt worden ist.

§ 74

Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Land

(1) Die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter prüft die Niederschriften der Kreiswahlausschüsse und stellt nach ihnen die endgültigen Wahlergebnisse in den einzelnen Wahlkreisen zum Wahlergebnis des Landes zusammen. Sie oder er ermittelt

1. die Gesamtzahl der im Wahlgebiet abgegebenen gültigen Zweitstimmen,
2. die Zahlen der für die Landeslisten jeder Partei oder politischen Vereinigung abgegebenen gültigen Zweitstimmen,
3. den Vom-Hundert-Satz des Stimmenanteiles der einzelnen Parteien oder politischen Vereinigungen im Wahlgebiet an der Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Zweitstimmen,
4. die Zahl der von den einzelnen Parteien oder politischen Vereinigungen in den Wahlkreisen errungenen Sitze,
5. die bereinigten Zweitstimmenzahlen der Landeslisten jeder Partei oder politischen Vereinigung,
6. die Zahl der erfolgreichen Wahlkreisbewerbenden, die nach § 3 Absatz 2 Satz 3 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes von der Gesamtzahl der Abgeordneten abzuziehen sind.

Die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter stellt die für die Sitzverteilung nach § 3 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes erforderlichen Berechnungen.

(2) Nach Berichterstattung durch die Landeswahlleiterin oder den Landeswahlleiter ermittelt der Landeswahlausschuss das Gesamtergebnis der Wahl nach Landeslisten. Er stellt für das Wahlgebiet fest

1. die Zahl der wahlberechtigten Personen,

2. die Zahl der wählenden Personen,
3. die Zahlen der gültigen und ungültigen Zweitstimmen,
4. die Zahlen der auf die einzelnen Parteien oder politischen Vereinigungen entfallenden gültigen Zweitstimmen,
5. die Parteien oder politischen Vereinigungen, die nach § 3 Absatz 1 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes
 - a) an der Verteilung der Sitze auf die Landeslisten teilnehmen,
 - b) bei der Verteilung der Sitze auf die Landeslisten unberücksichtigt bleiben,
6. die bereinigten Zahlen der auf die einzelnen Landeslisten entfallenden Zweitstimmen,
7. die Zahl der Sitze, die auf die einzelnen Landeslisten entfallen,
8. welche Bewerbende der einzelnen Landeslisten gewählt und welche Bewerbende Ersatzpersonen sind.

Ist ein Losentscheid erforderlich, so zieht die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter das Los.

(3) Der Landeswahlausschuss ist berechtigt, rechnerische Berichtigungen an den Feststellungen der Wahlvorstände und Kreiswahlausschüsse vorzunehmen.

(4) Der Niederschrift über die Feststellung des Gesamtergebnisses werden die Zusammenstellung der Ergebnisse in den Wahlkreisen und die Berechnungen für die Sitzverteilung beigelegt.

(5) Im Anschluss an die Ermittlung und Feststellung gibt die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter das Wahlergebnis mit den in Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 bis 7 bezeichneten Angaben mündlich bekannt. Gleichzeitig weist sie oder er darauf hin, dass sie oder er die Feststellung nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 8 durch Aushang im Sitzungsraum bekannt gibt.

§ 75

Bekanntmachung der endgültigen Wahlergebnisse

(1) Sobald die Feststellungen abgeschlossen sind, macht

1. die Kreiswahlleiterin oder der Kreiswahlleiter das endgültige Wahlergebnis für den Wahlkreis mit den in § 73 Absatz 2 Satz 2 bezeichneten Angaben und dem Namen der oder des in dem Wahlkreis Gewählten sowie
2. die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter das endgültige Wahlergebnis für das Land mit den in § 73 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 bis 3 und 5 und § 74 Absatz 2 Satz 2 bezeichneten Angaben, der Ver-

teilung der Sitze auf die Parteien oder politischen Vereinigungen sowie auf die Einzelbewerbenden, gegliedert nach Wahlkreisen, sowie den Namen der im Wahlgebiet Gewählten

öffentlich bekannt.

(2) Eine Ausfertigung seiner Bekanntmachung übersendet die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landtages.

§ 76

Benachrichtigung der gewählten Landeslistenbewerbenden

Die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter benachrichtigt die vom Landeswahlausschuss für gewählt erklärten Landeslistenbewerbenden nach der mündlichen Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses durch Zustellung und weist auf die Vorschriften der §§ 40 und 38 Absatz 4 Satz 3 bis 6 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes hin. Sie oder er teilt der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landtages sofort nach Ablauf der Frist des § 38 Absatz 4 Satz 3 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes mit, an welchen Tagen die Annahmeerklärungen der gewählten Bewerbenden eingegangen sind und welche Bewerbende die Wahl abgelehnt haben. Im Falle des § 40 Satz 2 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes teilt sie oder er mit, an welchen Tagen die Benachrichtigungen zugestellt worden sind.

Abschnitt 5

Nachwahl, Wiederholungswahl und Ersatzwahl sowie Berufung von Ersatzpersonen

§ 77

Nachwahl

(1) Sobald feststeht, dass die Wahl gemäß § 39 Absatz 1 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes wegen Todes einer oder eines Bewerbenden nach der Zulassung ihres oder seines Kreiswahlvorschlages und vor Beginn der Wahlhandlung oder gemäß § 39 Absatz 2 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes infolge höherer Gewalt oder aus sonstigem Grunde nicht durchgeführt werden kann, sagt die Kreiswahlleiterin oder der Kreiswahlleiter die Wahl ab und macht öffentlich bekannt, dass eine Nachwahl stattfinden wird. Sie oder er unterrichtet unverzüglich die Landeswahlleiterin oder den Landeswahlleiter.

(2) Stirbt die oder der Bewerbende eines zugelassenen Kreiswahlvorschlages nach der Zulassung ihres oder seines Wahlvorschlages und vor Beginn der Wahlhandlung, so fordert die Kreiswahlleiterin oder der Kreiswahlleiter im Falle einer Nachwahl die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson auf, binnen einer

zu bestimmenden Frist schriftlich eine andere Bewerbende oder einen anderen Bewerbenden zu benennen. Der Ersatzvorschlag muss von der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Der Einhaltung des Verfahrens nach § 25 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes bedarf es nicht; Unterstützungsunterschriften nach § 24 Absatz 4 Satz 3 Halbsatz 2 Nummer 1 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes sind nicht erforderlich.

(3) Bei der Nachwahl wird

1. mit den für die Hauptwahl aufgestellten Wahlberechtigtenverzeichnissen,
2. vorbehaltlich der Bestimmungen in Absatz 2 nach den für die Hauptwahl zugelassenen Wahlvorschlägen,
3. in den für die Hauptwahl bestimmten Wahlbezirken und Wahllokalen und
4. vor den für die Hauptwahl gebildeten Wahlvorständen gewählt.

(4) Findet die Nachwahl wegen Todes einer oder eines Bewerbenden in einem Wahlkreis statt, so haben die für die Hauptwahl erteilten Wahlscheine für die Nachwahl keine Gültigkeit. Sie werden von Amts wegen ersetzt. § 25 Absatz 3 ist anzuwenden. Wahlbriefe mit alten Wahlscheinen, die bei den nach § 62 Absatz 2 zuständigen Stellen eingegangen sind, werden von diesen gesammelt und unter Beachtung des Wahlgeheimnisses vernichtet.

(5) Findet die Nachwahl statt, weil die Wahl infolge höherer Gewalt oder aus sonstigem Grund nicht durchgeführt werden konnte, so behalten die für die Hauptwahl erteilten Wahlscheine für die Nachwahl Gültigkeit. Neue Wahlscheine dürfen nur von Wahlbehörden des Gebietes, in dem die Nachwahl stattfindet, erteilt werden.

(6) Die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter macht den Tag der Nachwahl öffentlich bekannt.

(7) Im Übrigen gelten für die Nachwahl die Vorschriften des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes und dieser Verordnung sinngemäß. Die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter kann im Einzelfall Regelungen zur Anpassung an besondere Verhältnisse treffen.

§ 78

Wiederholungswahl

(1) Die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter bestimmt den Tag der Wiederholungswahl nach den Vorschriften des Wahlprüfungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung. Er macht den Tag der Wiederholungswahl öffentlich bekannt.

(2) Das Wahlverfahren ist nur insoweit erneut durchzuführen, als es nach der Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren erforderlich ist.

(3) Wird die Wahl nur in einzelnen Wahlbezirken wiederholt, so darf die Abgrenzung dieser Wahlbezirke nicht geändert werden. Auch sonst soll die Wahl möglichst in denselben Wahlbezirken wie bei der Hauptwahl wiederholt werden. Wahlvorstände können neu gebildet und Wahllokale neu bestimmt werden.

(4) Findet die Wiederholungswahl mit den für die Hauptwahl aufgestellten Wahlberechtigtenverzeichnissen statt, so sind die Personen, die seit der Hauptwahl ihr Wahlrecht verloren haben, im Wahlberechtigtenverzeichnis zu streichen. Wird die Wahl vor Ablauf von sechs Monaten nur in einzelnen Wahlbezirken wiederholt, so können wahlberechtigte Personen, denen für die Hauptwahl ein Wahlschein erteilt wurde, nur dann an der Wahl teilnehmen, wenn sie ihren Wahlschein in den Wahlbezirken abgegeben haben, für die die Wahl wiederholt wird.

(5) Wahlscheine dürfen nur von Wahlbehörden in dem Gebiet, in dem die Wiederholungswahl stattfindet, erteilt werden. Wird die Wahl vor Ablauf von sechs Monaten nur in einzelnen Wahlbezirken wiederholt, so erhalten Personen, die bei der Hauptwahl in einem Wahlbezirk dieses Gebietes mit Wahlschein gewählt haben, auf Antrag ihren Wahlschein mit einem Gültigkeitsvermerk für die Wiederholungswahl zurück, wenn sie inzwischen aus dem Gebiet der Wiederholungswahl verzogen sind.

(6) Wahlvorschläge können nur geändert werden, wenn sich dies aus der Wahlprüfungsentscheidung ergibt oder wenn eine Bewerbende oder ein Bewerbender gestorben oder nicht mehr wählbar ist.

(7) Entsprechend dem Ergebnis der Wiederholungswahl wird das Wahlergebnis nach den bei der Hauptwahl anzuwendenden Grundsätzen neu festgestellt.

(8) Die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter kann im Rahmen der Wahlprüfungsentscheidung Regelungen zur Anpassung des Wiederholungsverfahrens an besondere Verhältnisse treffen.

§ 79 Ersatzwahl

(1) Bei der Ersatzwahl nach § 44 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes wird nach neu einzureichenden Kreiswahlvorschlägen und aufgrund neu aufzustellender Wahlberechtigtenverzeichnisse gewählt.

(2) Die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter bestimmt den Tag der Ersatzwahl und die für die Ersatzwahl maßgeblichen Fristen und Termine. Er unterrichtet

hiervon sofort die zuständige Kreiswahlleiterin oder den zuständigen Kreiswahlleiter.

(3) Die Kreiswahlleiterin oder der Kreiswahlleiter macht sofort den Tag der Ersatzwahl und die für die Ersatzwahl maßgeblichen Fristen und Termine im Wahlkreis öffentlich bekannt.

(4) Die vom Landeswahlausschuss vor der Hauptwahl getroffene Feststellung nach § 21 Absatz 5 Satz 2 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes gilt, wenn sie nicht widerrufen wird, auch für die Ersatzwahl. Für den Widerruf der nach § 21 Absatz 5 Satz 2 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes getroffenen Feststellung finden die Verfahrensvorschriften des § 30 sinngemäß Anwendung.

(5) Die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter kann im Einzelfall Regelungen zur Anpassung an besondere Verhältnisse treffen.

§ 80 Berufung von Ersatzpersonen

(1) Die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter teilt der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landtages Familienname, Vorname, Beruf oder Stand und Anschrift der Ersatzperson sowie den Tag, an dem ihre Annahmeerklärung eingegangen ist, sofort mit. Im Falle des § 40 Satz 2 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes teilt sie oder er mit, an welchem Tag die Benachrichtigung zugestellt worden ist.

(2) Die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter macht öffentlich bekannt, welche oder welcher Bewerbende in den Landtag eingetreten ist, und übersendet eine Ausfertigung der Bekanntmachung an die Präsidentin oder den Präsidenten des Landtages. Die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter verfährt entsprechend, wenn eine Wahlkreisabgeordnete oder ein Wahlkreisabgeordneter ausscheidet und keine Ersatzperson nachfolgt.

(3) Eine nicht gewählte Bewerbende oder ein nicht gewählter Bewerbender verliert die Anwartschaft als Ersatzperson, wenn sie oder er der Landeswahlleiterin oder dem Landeswahlleiter schriftlich ihren oder seinen Verzicht erklärt. Der Verzicht kann nicht widerrufen werden.

Abschnitt 6 Allgemeine Vorschriften

§ 81 Wahlstatistische Auszählungen

(1) Die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter teilt den Kreiswahlleiterinnen oder den Kreiswahlleitern mit, für welche Wahlbezirke des Wahlkreises sie oder er aufgrund von § 49 Absatz 2 des Brandenburgischen

Landeswahlgesetzes wahlstatistische Auszählungen angeordnet hat. Die Kreiswahlleiterin oder der Kreiswahlleiter unterrichtet die Wahlbehörden, zu denen diese Wahlbezirke gehören. Die Wahlbehörde setzt die zuständigen Wahlvorstände in Kenntnis.

(2) Wahlstatistische Auszählungen dürfen, soweit sie nicht nach § 49 Absatz 2 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes angeordnet sind, nur mit Zustimmung der Kreiswahlleiterin oder des Kreiswahlleiters durchgeführt werden. Die Wahlbezirke müssen so ausgewählt und die Auszählungen so durchgeführt werden, dass das Wahlgeheimnis gewahrt ist. Die Auszählungen können unter Verwendung von Stimmzetteln mit Unterscheidungsbezeichnungen durchgeführt werden. Durch die Auszählung darf die Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk nicht verzögert werden. Die Stimmzettel des Wahlbezirks stehen den mit der Auszählung beauftragten Behörden und Personen nur so lange zur Verfügung, als es die Aufbereitung erfordert. Im Übrigen sind die Stimmzettel nach den §§ 70 und 71 zu behandeln.

(3) Die Veröffentlichung von Ergebnissen der wahlstatistischen Auszählungen aufgrund des § 49 Absatz 2 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes ist dem Amt für Statistik Berlin-Brandenburg vorbehalten. Diese Ergebnisse können den Ämtern, Verbandsgemeinden oder amtsfreien Gemeinden, die Auszählungen nach Absatz 2 durchführen, vom Amt für Statistik Berlin-Brandenburg im Einvernehmen mit der Landeswahlleiterin oder dem Landeswahlleiter zu deren Ergänzung und zu zusammengefasster Veröffentlichung überlassen werden. Ergebnisse für einzelne Wahlbezirke dürfen nicht veröffentlicht werden.

(4) Die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter kann zur Durchführung von wahlstatistischen Auszählungen nach den Absätzen 1 bis 3 nähere Regelungen treffen.

§ 82

Bekanntmachungen

(1) Die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter veröffentlicht ihre oder seine Bekanntmachungen im Amtsblatt für Brandenburg.

(2) Die Kreiswahlleiterin oder der Kreiswahlleiter veröffentlicht ihre oder seine Bekanntmachungen in der Form, die für den Landkreis oder die kreisfreie Stadt, in dem oder in der sie oder er seine Dienststelle hat, üblich ist, soweit nicht nach den Vorschriften des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes oder dieser Verordnung etwas anderes bestimmt ist. Erfolgen danach die Bekanntmachungen durch Aushang, beträgt die Aushangfrist mindestens eine Woche. Neben der Veröffentlichung in ortsüblicher Form sollen die Bekanntma-

chungen der Kreiswahlleiterin oder des Kreiswahlleiters durch Aushang oder Plakatanschlag an möglichst vielen dem Verkehr zugänglichen Stellen seines Wahlkreises bekannt gegeben werden.

(3) Die Wahlbehörde veröffentlicht ihre Bekanntmachungen in der für das Amt, die Verbandsgemeinde oder die amtsfreie Gemeinde üblichen Form. Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(4) Wird durch die Bekanntmachung eine Frist in Lauf gesetzt, so beginnt die Frist

1. bei Bekanntmachungen, die mindestens auch durch amtliche Bekanntmachungsblätter oder mindestens einmal monatlich erscheinende periodische Druckwerke im Sinne des § 1 Absatz 3 Satz 1 der Bekanntmachungsverordnung oder nach Maßgabe des § 5a der Bekanntmachungsverordnung im Internet veröffentlicht werden, mit dem auf das Erscheinen folgenden Tag,

2. bei Bekanntmachungen, die ausschließlich durch Aushang erfolgen, mit dem achten Tag, der auf das Aushängen der Bekanntmachung folgt.

(5) Muss die Bekanntmachung bis zu einem bestimmten Tag bewirkt sein, so genügt es, wenn

1. bei Bekanntmachungen, die mindestens auch durch amtliche Bekanntmachungsblätter oder mindestens einmal monatlich erscheinende periodische Druckwerke im Sinne des § 1 Absatz 3 Satz 1 der Bekanntmachungsverordnung oder nach Maßgabe des § 5a der Bekanntmachungsverordnung im Internet veröffentlicht werden, die Veröffentlichung an dem Tag erscheint, an dem die Bekanntmachung spätestens bewirkt sein muss,

2. bei Bekanntmachungen, die ausschließlich durch Aushang erfolgen, der Aushang an dem Tag beginnt, an dem die Bekanntmachung spätestens bewirkt sein muss.

(6) Ist eine vereinfachte Bekanntmachung zulässig, so genügt bei Bekanntmachungen der Landeswahlleiterin oder des Landeswahlleiters oder der Kreiswahlleiterin oder des Kreiswahlleiters ein Aushang in ihrer oder seiner Dienststelle oder im Eingang des Gebäudes, bei Bekanntmachungen der Wahlbehörde ein Aushang am oder im Eingang des Hauptgebäudes der Verwaltung des Amtes, der Verbandsgemeinde oder der amtsfreien Gemeinde.

§ 83

Zustellungen

Zustellungen werden nach den Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg in der jeweils geltenden Fassung vorgenommen.

§ 84

Beschaffung von Stimmzetteln, Umschlägen für die Briefwahl und Vordrucke

(1) Die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter beschafft

1. die Vordrucke für die Einreichung der Landeslisten,
2. die Formblätter für Unterstützungsunterschriften für Landeslisten und die Vordrucke für die Bescheinigungen des Wahlrechts der unterzeichnenden Personen,
3. die Vordrucke für Zustimmungserklärungen der vorgeschlagenen Landeslistenbewerbenden,
4. die Vordrucke für die Bescheinigung der Wählbarkeit der vorgeschlagenen Landeslistenbewerbenden,
5. die Vordrucke für die Niederschriften über die Aufstellung der Landeslistenbewerbenden,
6. die Vordrucke für die Versicherungen an Eides statt zur Aufstellung der Landeslistenbewerbenden,
7. die Vordrucke für die von den Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleitern zu erstattenden Schnellmeldungen,
8. die Vordrucke für die Hauptzusammenstellungen (§ 73 Absatz 1 Satz 2 und 3) und die Vordrucke für die Zusammenstellungen der Ergebnisse in Gemeinden mit mehreren Wahlbezirken (§ 70 Absatz 3 Satz 2).

(2) Die Kreiswahlleiterin oder der Kreiswahlleiter beschafft

1. die Vordrucke für die Einreichung der Kreiswahlvorschläge,
2. die Formblätter für Unterstützungsunterschriften für Kreiswahlvorschläge und die Vordrucke für die Bescheinigungen des Wahlrechts der unterzeichnenden Personen,
3. die Vordrucke für Zustimmungserklärungen der vorgeschlagenen Wahlkreisbewerbenden,
4. die Vordrucke für die Bescheinigung der Wählbarkeit der vorgeschlagenen Wahlkreisbewerbenden,
5. die Vordrucke für die Niederschriften über die Aufstellung der Wahlkreisbewerbenden,
6. die Vordrucke für die Versicherungen an Eides statt zur Aufstellung der Wahlkreisbewerbenden,
7. die Vordrucke für die Niederschriften über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge,
8. die Stimmzettel,
9. die Umschläge für die Briefwahl,

10. die von den Briefwahlvorständen benötigten Vordrucke,
11. die Vordrucke für die von den Wahlbehörden zu erstattenden Schnellmeldungen,
12. die Vordrucke für die Niederschriften über die Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlkreis

für den Wahlkreis, soweit die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter nicht etwas anderes bestimmt.

(3) Die Wahlbehörde beschafft alle übrigen Vordrucke, die von ihr oder von den Wahlvorständen benötigt werden, soweit nicht die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter oder die Kreiswahlleiterin oder der Kreiswahlleiter die Lieferung übernimmt.

(4) Wird mit der Wahl zum Landtag eine andere Wahl verbunden, so kann die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter für die Beschaffung und Gestaltung der Umschläge für die Briefwahl sowie der Vordrucke besondere Regelungen treffen.

§ 85

Sicherung der Wahlunterlagen

(1) Die Wahlberechtigtenverzeichnisse, die Wahlscheinverzeichnisse, das Verzeichnis nach § 25 Absatz 7 Satz 2, die Formblätter mit Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge sowie die einbehaltenen Wahlbenachrichtigungen sind so zu verwahren, dass sie gegen Einsichtnahme durch unbefugte Personen geschützt sind.

(2) Auskünfte aus Wahlberechtigtenverzeichnissen, Wahlscheinverzeichnissen sowie dem Verzeichnis nach § 25 Absatz 7 Satz 2 dürfen nur Behörden, Gerichten und sonstigen amtlichen Stellen in der Bundesrepublik Deutschland und nur dann erteilt werden, wenn dem Auskunftersuchen ein berechtigtes Interesse im Zusammenhang mit der Wahl zugrunde liegt. Ein berechtigtes Interesse liegt insbesondere bei Verdacht von Wahlstraftaten, bei Wahlprüfungsangelegenheiten und bei wahlstatistischen Arbeiten vor.

(3) Mitglieder von Wahlorganen, Amtsträgerinnen und Amtsträger sowie für den öffentlichen Dienst besonders verpflichtete Personen dürfen Auskünfte über Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge nur Behörden, Gerichten und sonstigen amtlichen Stellen in der Bundesrepublik Deutschland und nur dann erteilen, wenn die Auskunft zur Durchführung der Wahl oder eines Wahlprüfungsverfahrens oder zur Aufklärung des Verdachts einer Wahlstraftat erforderlich ist.

§ 86

Vernichtung der Wahlunterlagen

(1) Die einbehaltenen Wahlbenachrichtigungen sind unverzüglich zu vernichten.

(2) Die Wahlberechtigtenverzeichnisse, die Wahlscheinverzeichnisse, das Verzeichnis nach § 25 Absatz 7 Satz 2 sowie die Formblätter mit Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge sind sechs Monate nach der Wahl zu vernichten, wenn nicht die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter mit Rücksicht auf ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren etwas anderes anordnet oder sie für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.

(3) Die übrigen Wahlunterlagen können 60 Tage vor der Wahl des neuen Landtages vernichtet werden. Die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter kann zulassen, dass die Unterlagen früher vernichtet werden, soweit sie nicht für ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren oder für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.

(4) Die Niederschriften über die Sitzungen der Wahlausschüsse zählen nicht zu den Wahlunterlagen nach Absatz 3 Satz 1.

§ 87

Vordruckmuster

Die in dieser Verordnung erwähnten Vordruckmuster werden von dem für das Landtagswahlrecht zuständigen Ministerium aufgestellt und im Internet veröffentlicht.

Abschnitt 7

Gleichzeitige Durchführung der Landtagswahl mit der Wahl zum Deutschen Bundestag oder zum Europäischen Parlament

§ 88

Grundsatz

Wird die Landtagswahl gleichzeitig mit der Wahl zum Deutschen Bundestag (Bundestagswahl) oder der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Europawahl) durchgeführt, gelten die Vorschriften der Abschnitte 1 bis 6, soweit sich nicht aus den nachfolgenden Vorschriften etwas anderes ergibt.

§ 89

Wahlbezirke

Die Wahlbezirke für die Landtagswahl müssen mit den Wahlbezirken für die Bundestags- oder Europawahl übereinstimmen.

§ 90

Wahlräume (Wahllokale)

Die Landtagswahl und die Bundestags- oder Europawahl finden in denselben Wahlräumen (Wahllokalen) statt.

§ 91

Wahlorgane

(1) Die Mitglieder der Wahlausschüsse für die Bundestags- oder Europawahl können zugleich Mitglieder der Wahlausschüsse für die Landtagswahl sein.

(2) Die nach den bundeswahlrechtlichen Vorschriften zu berufenden Mitglieder der Wahlvorstände für die Bundestags- oder Europawahl sollen nach Möglichkeit zugleich als Mitglieder der Wahlvorstände für die Landtagswahl berufen werden. Bei Briefwahlvorständen kann so verfahren werden. Werden die Mitglieder der Wahlvorstände nach Satz 1 für die Bundestags- oder Europawahl und Landtagswahl berufen, kann der aufnehmende Wahlvorstand nach § 68 Absatz 2 der Bundeswahlordnung und § 61 Absatz 2 der Europawahlordnung für die betroffenen Wahlbezirke auch das Wahlergebnis der Landtagswahl ermitteln und feststellen.

(3) Wahlberechtigte Personen, die als Mitglied eines Wahlvorstandes sowohl für die Bundestags- oder Europawahl als auch für die Landtagswahl berufen worden sind, erhalten ein Erfrischungsgeld gemäß § 10 Absatz 2 der Bundeswahlordnung für die Bundestagswahl oder § 10 Absatz 2 der Europawahlordnung für die Europawahl.

§ 92

Wahlberechtigtenverzeichnis

Das Wahlberechtigtenverzeichnis für die Landtagswahl kann mit dem Wahlberechtigtenverzeichnis für die Bundestags- oder Europawahl in der Weise verbunden werden, dass die nach § 14 Absatz 2 Satz 3 der Bundeswahlordnung oder nach § 14 Absatz 2 Satz 3 der Europawahlordnung notwendigen Spalten um die nach § 12 Absatz 2 Satz 3 erforderlichen Spalten ergänzt werden. Ist eine Person, die zur Bundestags- oder Europawahl wahlberechtigt ist, zur Landtagswahl nicht wahlberechtigt, so ist in die Spalte für den Stimmabgabevermerk, die für die betreffende Landtagswahl bestimmt ist, der Sperrvermerk „N“ einzutragen. Ist eine Person, die zur Landtagswahl wahlberechtigt ist, zur Bundestags- oder Europawahl nicht wahlberechtigt, so ist in die Spalte für den Stimmabgabevermerk, die für die Bundestags- oder Europawahl bestimmt ist, der Sperrvermerk „N“ einzutragen.

§ 93

Wahlbenachrichtigungen, Wahlscheinanträge, Wahlscheine

(1) Die Wahlbenachrichtigungen für die Landtagswahl und für die Bundestags- oder Europawahl sollen nach Möglichkeit zusammengefasst werden. Dabei ist in geeigneter Weise kenntlich zu machen für welche Wahl die Wahlberechtigung besteht. Die zusammengefasste

Wahlbenachrichtigung soll die in § 19 Absatz 1 der Bundeswahlordnung oder § 18 Absatz 1 der Europawahlordnung und § 15 Absatz 1 dieser Verordnung genannten Angaben enthalten und darf der Anlage 3 zur Bundeswahlordnung oder der Anlage 3 zur Europawahlordnung nicht widersprechen.

(2) Auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung nach Absatz 1 soll nach Möglichkeit ein für die verbundenen Wahlen einheitlicher Vordruck für einen Antrag auf Erteilung von Wahlscheinen aufgedruckt werden.

(3) Für die Bundestags- oder Europawahl sind gesonderte Wahlscheine zu verwenden. Die Wahlscheine für die Landtagswahl müssen sich deutlich von der weißen oder weißlichen Farbe der Wahlscheine für die Bundestags- oder Europawahl unterscheiden. Die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter kann hierzu nähere Regelungen treffen.

§ 94

Stimmzettel, Wahlurnen

(1) Die Farbe der Stimmzettel für die Landtagswahl muss sich deutlich von der weißen oder weißlichen Farbe der Stimmzettel für die Bundestags- oder Europawahl unterscheiden. § 93 Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.

(2) Die Wahlurnen müssen mit einem deutlichen Hinweis versehen sein, für welche Wahl sie jeweils gelten.

§ 95

Stimmabgabe im Wahllokal

(1) Die Prüfung der Wahlberechtigung und die Aushändigung der Stimmzettel im Wahllokal richten sich bei verbundenen Bundestags- und Landtagswahlen nach § 56 Absatz 1 bis 3 der Bundeswahlordnung und bei verbundenen Europa- und Landtagswahlen nach § 49 Absatz 1 bis 3 der Europawahlordnung.

(2) Der Wahlvorstand hat darauf zu achten, dass die wählende Person nur die Stimmzettel für diejenigen Wahlen erhält, für die sie wahlberechtigt ist.

§ 96

Umschläge für die Briefwahl

(1) Bei der Briefwahl müssen sich die Wahlbriefumschläge für die Landtagswahl deutlich von der roten Farbe der Wahlbriefumschläge für die Bundestags- oder Europawahl unterscheiden.

(2) Bei der Briefwahl müssen sich die Stimmzettelumschläge für die Landtagswahl deutlich von der Farbe der Stimmzettelumschläge für die Bundestags- oder Europawahl unterscheiden.

(3) Die Wahlbriefumschläge für die Landtagswahl sollen nach Möglichkeit durch den Zusatz „für die Landtagswahl“ gekennzeichnet sein.

(4) § 93 Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 97

Bekanntmachungen

(1) Die Bekanntmachung für die Bundestagswahl nach § 20 Absatz 1 der Bundeswahlordnung oder die Bekanntmachung für die Europawahl nach § 19 Absatz 1 der Europawahlordnung und die Bekanntmachung für die Landtagswahl nach § 16 dieser Verordnung sollen nach Möglichkeit verbunden werden. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass

1. die Bundestags- oder Europawahl und die Landtagswahl gleichzeitig durchgeführt werden,
2. bei der Briefwahl für die Bundestags- oder Europawahl und für die Landtagswahl jeweils gesonderte Wahlbriefe abzusenden sind.

(2) Die Wahlbekanntmachung für die Bundestagswahl nach § 48 der Bundeswahlordnung oder die Wahlbekanntmachung für die Europawahl nach § 41 der Europawahlordnung sollen nach Möglichkeit mit derjenigen für die Landtagswahl nach § 45 dieser Verordnung verbunden werden. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass

1. die Bundestags- oder Europawahl und die Landtagswahl gleichzeitig durchgeführt werden,
2. bei der Briefwahl für die Bundestags- oder Europawahl und für die Landtagswahl jeweils gesonderte Wahlbriefe abzusenden sind.

§ 98

Ermittlung der Wahlergebnisse

(1) Im Anschluss an die Wahlhandlung hat zunächst die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Bundestags- oder Europawahl zu erfolgen.

(2) Der Wahlvorstand darf erst mit der Auszählung der Stimmen für die Landtagswahl beginnen, wenn die Niederschrift über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Bundestags- oder Europawahl im Wahlbezirk nach Anlage 29 zu § 72 Absatz 1 der Bundeswahlordnung oder Anlage 25 zu § 65 Absatz 1 der Europawahlordnung abgeschlossen und die Schnellmeldung über das Ergebnis der Wahl nach Anlage 28 zu § 71 Absatz 7 und § 75 Absatz 4 der Bundeswahlordnung oder Anlage 24 zu § 64 Absatz 7 und § 68 Absatz 4 der Europawahlordnung erstattet ist sowie die dazugehörigen Wahlunterlagen verpackt und versiegelt sind; dies gilt für die Briefwahlvorstände entsprechend.

Notizen

IMPRESSUM

Herausgeber

Der Landeswahlleiter des Landes Brandenburg (LWL)
Geschäftsstelle
Henning-von-Tresckow-Str. 9 - 13
14467 Potsdam

Telefon: 0331 866-2900

E-Mail: landeswahlleiter@mik.brandenburg.de

Internet: www.wahlen.brandenburg.de

Layout/Grafik

MIK | Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

E-Mail: oeffentlichkeitsarbeit@mik.brandenburg.de

Titelfoto: © PX Media - stock.adobe.com

Druck

Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg (LGB) | Heinrich-Mann-Allee 104 B | 14473 Potsdam

Auflage: 4.900 Exemplare (1. Auflage)

Stand: Juni 2024